[Ostraū]

Acta Inquisitionalia contra Annen Marien Braunin wegen verdächtiger Zauberey. Amt Ostraū 1689.

Neue Mittheilungen

aus dem Gebiet

historisch-antiquarischer Forschungen.

Herausgegeben

von dem

Thüringisch-Sächsischen Verein

für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale.

Neunter Band. Erstes Heft.

Boehlau: Acta contra Annen Maria Braunin

Halle,

im Bureau des Thüringisch-Sächsischen Vereins.

Nordhausen,

in Commission bei Ferdinand Förstemann.

1857.

Die neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins

sind bestimmt, die wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereins z veröffentlichen, zugleich aber auch die Glieder des Vereins zu eine gemeinsamen Ganzen einander näher zu bringen. Neben der i ihnen zu gebenden Chronik des Vereins sollen sie Beiträge zu d vaterländischen Geschichte überhaupt, insbesondere aber zu der G schichte von Sachsen und Thüringen enthalten, welche theils d Geschichte einzelner Städte, Burgen, Klöster, adelicher Geschlecht und das Leben einzelner durch wissenschaftliche oder andere Verdiens ausgezeichneter Personen betreffen, theils neue heraldische, numi matische und überhaupt antiquarische Ergebnisse sind, theils d vaterländische Geographie des Mittelalters aufhellen, theils in Mi theilung noch ungedruckter Urkunden bestehen.

Alle Freunde der vaterländischen Geschichte, insbesondere ab alle Glieder des Vereins, welche im Stande sind, durch geeigne Materialien den Werth unserer Neuen Mittheilungen zu hebe laden wir daher ein, solche Beiträge uns gefälligst zukommen z lassen.

Wir bitten zugleich die Glieder des Vereins und überhau alle, welche sich für unsere Zwecke interessiren, sich die möglich größte Verbreitung der Mittheilungen bestens empfohlen sein z lassen.

Neue Mittheilungen

aus dem Gebiet

historisch-antiquarischer Forschungen

Im Namen

des mit der Königl. Universität Halle-Wittenberg

verbundenen

Thüringisch-Sächsischen Vereins

für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale

herausgegeben

von

dem Secretär desselben

Dr. J. Zacher,

Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität.

Neunter Band. Erstes Heft.

Halle,

im Bureau des Thüringisch-Sächsischen Vereins.

Nordhausen,

in Commission bei Ferdinand Förstemann.

1857.

Buchdruckerei von Otto Hendel in Halle.

den und den verstaubtesten Winkeln der Literatur herbeigezogen werden musten; und vielleicht ist es dem Unterzeichneten bald gestattet, an die durch die Ungunst der Zeit unterbrochene Arbeit einer commentierten Herausgabe der Historia die letzte Hand zu legen.

San-Marte.

III.

Acta Inquisitionalia

Contra

Annen Marien Braunin

in puncto Verdächtiger Hexerey.

Ambt Ostrau 1689.

1.

Actum Ostrau d. 6. Jul. 1689.

Gregor Saße berichtet, daß, als von Marien, seiner Schwester, Ihr Mann nunmehro vor 2 Jahren von Ihr entwichen und Sie bößlich verlaßen, Sie einsmahls zu Annen Marien Braunin kommen und Ihr die bößliche Verlaßung Ihres Mannes geklaget, hätte Ihr die Braunin diesen Rath gegeben, Sie solte aus Ihres Mannes Strümpfen die Sohle, ingleichen einen Zwickel aus seinem Hembde unter dem Arme, wo der Schweis von Ihrem Manne noch drinnen wäre, ins Teufels Nahmen schneiden, auch nachgehends einen neuen Topf ins Teufels Nahmen käuffen, ferner Waßer, Feuer und Holtz ins Teufels Nahmen hohlen, und also die Sohle von dem Strumpfe und den Zwickel aus dem Hembde ins Teufels Nahmen kochen, iedoch nicht allzusehr, alsdenn würde Ihr entlauffener Mann vermittelst dieses Kochens gezwungen werden, wieder zu kommen. So würde

auch Peter Hennig alhier sagen können, was sie zu Drehlitz, als der Müller aufm Peters-Berge von seiner Frauen entwichen, auf dergleichen Art gekochet. Wenn denn hierdurch seine Schwester leicht verführet werden können, indehm iedermann gedachter Braunin Zauberey eine geraume Zeit her Schuld gegeben, als wolle Er solches hiermit angezeiget haben.

So hätte auch der Leinweber Hans Oehler wieder Hans George Schustern sich vernehmen laßen, wie gedachte Braunin Ihme ein Kind zu Tode gehexet. Ingleichen wäre dem Tischler alhier Mr. Sacharias Schotten eine Kuh unlängst kranck worden, worüber Er einen Mann umb Rath gefraget, welcher Ihr einen Tranck eingegeben und gesagt, es wäre der Kuh von bösen Leuten was gethan, und wäre selbigen Tag die Braunin 4 mahl zu dem Tischer ins Haus kommen. — Ihr eigener Schwieger Sohn, Hans Gemmelcke, hätte auch am vergangenen Marien Tage, als den 2. Jul., in der Schencke in seinem Beyseyn gegen Hans George Schustern gesagt, Er trauete seiner Schwieger Mutter, der Braunin, nicht eine Haare, wolte, daß Er Sie los wäre. So pflegte Sie auch offte in die Schencke alhier zu kommen, und wäre allezeit, wenn Sie darinnen gewesen, Zanck und Ungelegenheit entstanden, dahero Sie auch von dem vorigen Schützen Johann Gebhard Engelcken einsmahls wäre hinaus gejaget und vor eine Hexe gescholten worden, welches Sie also gelitten und nicht geklaget.

Imposito silentio dimissus est.

2.

Eodem.

Maria, Gregor Saßens Schwester, Melchior Hoffmans Eheweib, saget auf die in voriger Registratur enthaltene Rüge, Als Ihr Mann vormahls von Ihr gewichen, sey Sie einsten zu Annen Marien Braunin kommen, und unter andern geklaget, daß Sie nicht wüste, wo Ihr Mann hinkommen, hätte die Braunin gesagt, Maria, wenn Ihr es Niemand

sagen wollet, so will ich Euch einen guten Rath geben, Sie solte von Ihres Mannes Strümpfen eine Sohle, und ein Stücke vom Hembde unter dem Arme oder am Halse, wo Er geschwitzet, ins Teufels Nahmen abschneiden, hernach einen neuen Topf ins Teufels Nahmen kauffen, Holtz, Waßer und Feuer ins Teufels Nahmen hohlen, und die ausgeschnittenen Stücken also ins Teufels Nahmen kochen, Sie solte aber das Feuer nicht alzugroß machen, sonst müste Er sich zu Tode lauffen. Sie, Zeugin, hätte aber drauf gesagt, Je behüte Gott, wer wolte denn dieses thun; darauf die Braunin gesagt, daß würde Ihr, Zeugin, nichts Schaden, Sie könte doch wohl fleißig beten; Zeugin hätte aber solches nicht gethan, und solle Sie Gott ferner dafür behüten.

Eyd.

Ich Maria Saßin schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß dasjenige, was ich vor ietzo ausgesaget, und mir nochmahls deutlich vorgelesen worden, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sey, So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort!

Vorstehenden Eyd hat Maria Saßin, nachdehm Sie vorhero vor der schweren Straffe des Mein Eyds treulich verwarnet worden, mit Auflegung dreyer Finger an der rechten Hand auf die Brust more consveto abgeleget. Actum ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

3.

Actum Ostrau den 8. Jul. 1689.

Peter Hennig citatus et interrogatus saget, als der Windmüller vom Petersberge nach einer Mühle ausgewesen, und etwas über die Zeit außen blieben, habe seine Schwieger Mutter, Salomon Pfeffers Frau zu Drehlitz, nebst Ihrer Tochter, des Windmüllers Frau, sehr übel gethan, daß der Windmüller nicht wieder kähme. Es sey aber die Braunin, so dahmahls in Drehlitz gewohnet, zu ihnen ins Haus kommen, und gesaget, Sie wolle bald Rath schaffen, hätte darauf ein roh Eye gefodert und etwas Braut-Seyde, die Braut-Seyde Creutzweise umb das

Eye gewunden, hernach ein halb Bund Haberstroh verbrand, und das Eye also bewunden in die Asche geleget und gesagt, wenn die Seyde verbrennete, wäre der Müller Tod. Es wäre aber nachgehends die Seyde auf der einen Seite in etwas versenget gewesen, und hätte die Braunin hierauf gesaget, Tod wäre er nicht, aber etwas kranck, und würde bald wieder kommen. Was Sie, die Braunin, sonst vor Reden darbey gebrauchet, wüste er nicht. Es wäre sonst die Braunin lange in Beruff gewesen, daß sie eine Hexe sey, und wäre Ihr auch öfters vorgeworffen worden. Sonst berichtet Zeuge ferner, als vorm Jahre des Leinwebers Hansen Oehlers Frau begraben worden, und der Leinweber denen Trägern eine Mahlzeit gegeben, sey die Braunin auch hinkommen, so bald Sie dieselbe aber gesehen, hätten Sie Schwartzkümmel und Tille unter den Taback gefüllet, darauf Sie wieder umbgekehret, und hätte nicht können in das Haus gehen, und hätte Ihme dieses Daniel Haupold gesagt.

Acto ist Anna Maria Braunin zu gefänglicher Hafft gebracht und in der Thorstube verwarlich beybehalten worden. Ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

4.

Eodem.

Mr. Hans Oehler, der Leinweber, saget, er kenne die Braunin in die 20 Jahr, und als Sie noch in Alsleben gewohnt. Ihre Mutter sey einsmahls in Alsleben wegen Hexerey eingezogen gewesen; Ihrer Schwester habe Er Schuld gegeben, daß Sie Ihme ein Kind zu Tode gehexet, als Er noch zu Belleben gewohnt. Von Ihr, der Braunin, wüste Er nichts, als daß schon in Alsleben die Rede gewesen, daß Sie eine Hexe sey; wäre nachgehends nacher Nölben gezogen, wie sie sich allda verhalten wüste Er nicht. Sonsten berichtet Er, daß, als Er denen Trägern vorm Jahre bey seiner Frauen Begräbnis eine Mahlzeit gegeben, sey die Braunin kommen, und habe wollen ins Haus

hinein zu Ihnen gehen, es hätten aber die Träger, Danie Haupolt, Hans Hollmich, Hans George Schuster und Christian Otten Klinger, Schwartzkümmel und Till unter den Taback gemischet, da denn, als Sie dieses gerochen also fort wieder umb gekehret, und ohne einige Wortwechselung dav von gegangen, wäre also nicht ins Haus kommen.

Testis imposito silentio dimissus est.

Mr. Sacharias Schotte, der Tischer, interrogatus saget es wäre Ihme vor 14 Tagen eine Kuh kranck gewesen, hätte nich gewust, was Ihr gefehlet, es wäre aber ein Mann gleich alhier im Dorffe herumbgangen und vor die krancken Gänse eine Artz ney bey sich geführet, welchen er zwar nicht gekennet, doch aber auch gefraget, ob Er nicht auch Mittel vor ander Vieh wüste, Ihm auch die krancke Kuh gezeiget, welcher denn alsbald angefangen es schade der Kuh nichts, als daß ein böse Maul darüber kommen hätte Ihme darneben gesagt, Er, der Tischer, solte nur Wegebreit mit der Wurtzel ausziehen und im Kofent*) kochen, nachgehends der Kuh eingeben, und Acht drauf haben, was sich dann zutragen würde, von welchem Trancke dann die Kuh stark purgiret worden und sey die Braunin diesen Tag vier mahl hinkommen, also daß seine Frau gantz ungehalten worden und gesagt, was will denn der alte Teufel immer da? Und habe mann der Braunin eine geraume Zeit nichts gutes Schuld gegeben. Vor etlichen Jahren wäre Ihme stets viel Käse weggekommen, und des Schmiedes, Mr. Christoph Blauermels, dahmahliger Gesell einen Hasen von Ihme, dem Tischer, sehen herauskommen und in der Braunin Haus lauffen. Er selbst, der Tischer, hätte Ihn aber nie gesehn, aber deswegen unterschiedene Mahl mit der Büchse aufgelauret, und wären Ihme nachgehends keine Käse mehr wegkommen.

Testis imposito silentio dimissus.

*) Kofent, Dünnbier, Halbbier. Eigentlich Conventsbier, Bier wie es die Klosterbrüder tranken, im Gegensatze zu dem stärkeren und beßeren Biere, welches den Oberen in den Klöstern vorbehalten blieb.

5.

Eodem.

Christian Ludwig, der Schencke alhier, referiret, daß die Braunin öffters in die Schencke gekommen, und etwa nach einem oder dem andern gefraget, allezeit aber, wenn sie darinnen gewesen, sey nachgehends Zanck und Schlägerey entstanden, weswegen Sie vielfältig von denen Gästen, insonderheit von dem vorigen Schützen Johann Gebhard Engelcken wäre hinausgejaget und vor eine Hexe gescholten worden. Er selbst, der Schencke, hätte Ihr einsten, als Sie in der Schencke gewesen, nur zum Poßen einen alten Besen deswegen auf die Thürschwelle geleget, da Sie hätte müßen drüber gehen, weil Er gehöret, daß solches die Hexen nicht wohl thun könten. Sie hätte aber den Besen weggenommen und darneben hin gangen, auch nachgehends gegen Frantz Hentzen gesagt, es wäre mit einem Besen nicht gethan, es gehörte mehr darzu, man müste von allen 4 Tisch Ecken schaben und solches darunter streun, wie dieses Frantz Hentze mit mehrem berichten würde.

Dimissus impos. sil.

D. Wolff. A. S. mpp.

6.

An den Amtmann zu Alsleben Jocob Moritz Bandelowen.

Edler, GroßAchtbahrer und Rechtswohlgelahrter, Sonders hochgeEhrter Herr und werther Freund!

Es ist Anna Maria Braunin, Hans Nicol Braunens nachgelaßene Wittib, wegen verdächtiger Zauberey alhier in gefängliche Hafft gebracht. Wenn ich denn benachrichtiget werde, daß selbige aus Alsleben bürtig, auch sich wesentlich daselbst und zu Nölben eine Zeitlang aufgehalten, Als habe ich denselben Amtswegen dienstfreundlich ersuchen sollen, mich mit wenigem glaubwürdig zu berichten, wie sowohl Sie als die Ihri-

gen, so lange Sie in dem Ihme anvertrauten Amte wohnhaft gewesen, sich verhalten, und insonderheit, ob Sie oder die Ihrigen wegen Zauberey berüchtiget gewesen. Solches, wie es zu Fortpflantzung der heilsahmen Justitz gereichet, also verschulde ich es sowohl in simili als allen andern Begebenheiten willigst, der ich nechst Ergebung Göttlicher Gnaden Obhut allezeit verharre

Meines hochgeEhrten Herrens

dienstschuldiger

Ostrau, den 8. Jul. 1689.

D. Wolff. mpp.

7.

Eodem

berichtet Hans George Schuster, es hätte der Braunin Schwieger Sohn, Hans Gemmelcke, sich nicht allein am vergangenen Marien Tage gegen Ihm in der Schencke, sondern auch vorhero bei dem Rübsaat Abbringen vernehmen laßen, wie Er seine Schwieger Mutter, die Braunin, gerne wolte loß seyn, Er trauete Ihr nicht eine Haare, und hätte Er Gemmelcken diesen Rath gegeben, Er solte sich nur nicht mit Ihr zancken, sondern zusehen, wie Er Ihr mit guter Manier loß würde. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

8.

Den 9. Jul. 1689.

Balthasar Hoyer, der Bauermeister, berichtet, daß Ihme vor 4 Jahren eine Sau gestorben. Es wäre die Braunin damahls offte in seinem Hofe gewesen, und Ihme gearbeitet, hätte Sie die Saue auf den Rüßel geschlagen und gesaget, Je, du Rabenäßgen, wirst mich nicht beissen. Von Stund an wäre die Sau kranck worden, sich unter den Schuppen geleget und nicht wieder aufgestanden, hätte 9 Tage also gelegen, ehe Sie gestor-

ben. Er hätte viel Mittel gebraucht, es hätte aber nichts helffen wollen. Die Hirten, die Er darzu geführet, hätten alle gesagt, es wäre das Schwein über eine böse Städe gangen und beschriehen worden. Es wären Ihme daßelbe Jahr noch 3 Stücken Rindvieh gestorben, da doch keine Seuche im Dorffe gewesen, und Niemande etwas von Viehe gestorben, wüste nicht wem Er es solte Schuld geben, doch wäre vorhero, ehe die Braunin in das Dorff kommen, von dergleichen wenig gehöret worden, Sonsten würde Braunin nichts gutes insgemein Schuld gegeben. Ut supra.

Imposito silentio dimissus est.

Acto berichtet die Pförtnerin, Gertraud Andreassin, wie die gefangene Braunin Sie gebeten, Sie möchte doch vorbitten helffen, daß Sie nicht gebrant würde, wolte sonst alles gerne leiden. Ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

9.

Den 10. Jul. 1689.

Gertraud, Salomon Pfeffers von Drehlitz Eheweib, interrogata, saget, daß die Braunin, als der Windmüller aufm Petersberge, Zeugin Tochter Mann, eine Zeitlang außen gewesen, und Sie nicht gewust, wo Er so lange bliebe, hätte die Braunin zwey Eyer mit Braut Seyde bewunden, und gesagt, Sie wolte es bald sehen, ob Er annoch lebete, hätte sich laßen ein halb Bund Hafer Stroh geben, solches verbrent und die Eyer hinein geleget, und damit Sie dieses gewiß abnehmen könten, solle das eine Eye auf Ihre, der Braunin, Mutter, welche vor 4 Wochen dahmahls gestorben gewesen, das andere aber auf den Windmüller gerichtet seyn. Da Sie denn die Eyer also bewunden in die heiße Stroh Asche geleget, und wäre das eine Eye gantz schwartz, verbrand und zersprungen gewesen, das andere aber gantz unversehrt, als wenn es nur geleget worden, außer daß die Seyde an der einen Seiten etwas versenget gewesen. Darauf die Braunin gesaget, Er wäre nicht Tod, sondern ein wenig

franck gewesen, oder ins Waßer gefallen, welches letztere au als der Müller hernach wieder kommen, sich also verhalten, un wäre Er in die Elbe gefallen. Dieses alles wäre an einem Frei tage geschehn, da Sie, Zeugin, in der Kirche gewesen, und hätte Ihr dieses Ihre Kinder, die Windmüllerin und Peter Hen niges Frau, als in deren Gegenwart es geschehen, gesaget, au die beyden Eyer gezeiget worden.

Imposito silentio dimissa est.

10.

Eodem.

Elisabeth, Peter Hennigs Weib, saget, als de Müller aufm Petersberge eine Zeitlang außen gewesen, und Si nicht gewust, wo Er so lange bliebe, wäre eines Freytages, d Ihr Vater, Salomon Pfeffer, und Ihre Mutter in der Kirch gewesen, die Braunin zu Ihnen in Ihr Haus kommen, d Zeugin und Ihre Schwester alleine zu Hause gewesen. Und al Ihre Schwester sehr kläglich gethan, daß sie nicht wüste, wie e zugienge, wo der Müller so lange bliebe, hätte sie, die Brau nin, angefangen, daß wolte Sie balde sehen, Sie solte Ihr nu ein neugelegt Eye geben, und etwas Brautseyde, da Sie dem das Eye mit der Braut-Seyde ümbwunden, nachgehends ein halb Bund Hafer Stroh laßen verbrennen und das Eye hineingele get, und damit Sie sehen solten daß dieses richtig eintreffe, hätt Sie Ihr noch ein Eye geben müßen, so Sie, die Braunin Ihrer Mutter in die Asche legen wolte, welches alsobald, weil di Mutter vor weniger Zeit gestorben, zerspringen und verbrennen würde, so auch geschehen, das andere Eye aber, ob es gleich eine Viertel Stunde in der heißen Asche gelegen, wäre nebst der Braut Seyde gantz unversehrt gewesen, außer daß die Seyde an einer Seite ein wenig von Brande angelauffen, worauf die Brau nin gesagt, da sehet Ihr es, Er lebet noch, Er ist ein wenig krank gewesen oder ins Waßer gefallen, wird aber bald wieder kommen, welches auch den kommenden Donnerstag geschehen, da

Er denn erzehlet, daß Er in die Elbe gefallen, und wegen des Erschreckens in die Acht Tage in dem Fahrhause kranck gelegen; welches Sie alles, was die Braunin gesaget und vorgenommen, Ihrer Mutter, als Sie aus der Kirche kommen, gesaget. Es wäre aber die Mutter deswegen sehr ungehalten auf Sie gewesen und auf Sie gescholten, auch daneben gesagt, Sie solten den alten Teufel, die Braunin meinend, aus dem Hause laßen, wer wüste, was Sie könte.

Imposito silentio dimissa est.

11.

Eodem.

Frantz Hentze interrogatus, was Er wegen des Besens, so der Schencke der Braunin vor geleget, wüste, saget, sie hätte wieder Ihn gesaget, wie der Schencke Ihr einen Besen in die Thüre geleget, Sie wolle Ihme zu schicken und zu schaffen machen. Sie wolle wohl zehen Mahl über einen Besen gehen, es gehörte mehr darzu, das man gebrauchen müste. Was Sie sonst gesagt, hätte Er vergeßen, weil es schon lang wäre. Sonst gäbe Ihr Niemand ytwas gutes Schuld. Vor ohngefehr 3 Jahren, da ein Mis Jahr gewesen, deswegen das Getreidig sehr aufgeschlagen, hätte Sie viel Getreydig auf die Mühle geschaffet, da Sie doch nicht das geringste ein zu ernden hätte, sondern alles mit der Hand verdienen müste. Er selbst hätte Ihr auf einmahl 12 Scheff. selbiges Jahr auf die Mühle geführet, und der Schäffer hätte Ihr darauf noch ein dergleichen Fuder hin geführet. Er, Zeuge, hätte selbiges Jahr 100 Scheff. Gerste auf seinem Boden gehabt, als Er Sie verkaufft, hätte Er nicht mehr als etliche 40 Schfl. wieder herunter gemeßen. Es wären aber stets von der Braunin 2 große Ratten zu Ihm hinüber kommen, welchen er offte nachgestellet, aber nicht bekommen können, Er hätte Dornen vorgemacht, Stecknadeln und Nehnadeln eingeschlagen, daß sich die Ratten darinnen stechen sollen, es hätte aber nichts wollen helffen, könte es sonst Niemand anders Schuld geben.

Ferner berichtet Frantz Hentze, wie Er aniezo die Wache bey der gefangene habe, und hätte Sie, die Braunin, Ihn gefraget, ob Schuster wieder nach Hause kommen, worauf Er gefraget, wo Er denn gewesen. Illa: Ja, Sie wüste es wohl, der Amtschößer hätte Ihn mit einem Briefe nach Alsleben geschickt, und der Schreiber vollends nach Naundorff zu seinem Bruder, Ihr Hausmann würde Ihr wohl nicht viel gutes nachsagen.

Imposito silentio dimissus est.

D. Wolff. A. S. mpp.

12.

Einkommen den 10. Julii 1689.

Monsieur Mon tres honore Amy.

Hierbey hatt Er eine registratur wegen Annen Marien Braunin bösen gerüchts zu empfangen. Wahr ist, daß Sie und Ihre Mutter, die Alte Stiehlin genant, bey hiesigem Ambte domals in puncto veneficij sehr verdächtig gewesen und jederman von Ihnen übel geredet; kan Ich demselben ümb des Teufels Werke zu zerstören ferner dienen, werde Ich mich willigst darzu finden laßen. Ich verbleibe

Meines HochgeEhrten Herren

Dienstw.

Alsleben 10. Jul. 1689. Jacob Moritz Bandelow.

Er wird von allen meinigen gegrüßet.

13.

Reg. 10. Jul. 1689.

Martin Gehrt Einwohner in Altendorf Alsleben wurde erfordert und befraget

1. Ob Er Annen Marien Braunin kenne?

R. Warumb soll Ich Sie nicht kennen? Sie gaben Ihr und Ihrer Mutter nichts gutes schuld.

2. Was Er von Ihr wiße?

R. Jederman hielte Sie der Hekserey verdächtig. Mir wurde domals ein Knabe von 5 Jahren kranck, und sagten die leute, daß Er behekset sey, gaben mir auch rath, was Ich gebrauchen solte. Als Ich nun das vorgeschlagene mittel des nachts zwischen eilf und 12 uhr gebrauchete, kam dise Anna Maria Braunin, und klopfte an, und wolte bier haben, denn Ich war domals Schenke in Altendorf. Meine magd aber saget: „Ich lasse Euch kein bier, der Herr ist schon zu bette." „Waß," saget Jene, „Er sitzet Ja auf die bank;" und daß war wahr. Die magd aber wolte Ihr nichts geben. Jene aber wolte lange nicht weg, und sagte, Sie müste bier haben, der Schreiber vom schloße were bey Ihr. Sie bekam aber nichts. Den andern tag ging Ich auf das schloß, und fragte den Schreiber George Wolfenn, der sagte: „Ich bin nicht von den schloße gekommen, Ich wolte zu diese leute nicht gehen." Darauf sagte Ich: „Ey, so ist Sie auch eine Hekse;" und mochte es wohl kegen andere mehr gedenken, welches Sie wider muste erfahren haben. Darauf ging Sie sambt der Mutter ettliche wochen weg, und arbeiteten zu Fordersteth biß die sache alt wurde. Das Zeug, so Ich gebrauchet hatt, muste Ich unter einen baum scharren; derselbe baum verdorrete ganz. Nachdem, da die leute immer mehr und mehr von Ihr redeten, machte Sie Sich gar weg, daß Ich nicht weiß, wo Sie hin ist.

Dimissus.

Wie nun sonst alhier kund ist, daß obgedachte Anna Maria Braunin in solcher bösen nachrede gewesen, auch diesentwegen von hier gezogen sey, Als ist diese registratur unter dem Ambts-Siegel ausgefertiget worden.

Alsleben 10. Jul. Ao. 1689.

(L. S.) Jacob Moritz Bandelow. Ambtm.

14.

Registr.

Hans George Schuster berichtet bey seiner wiederkunfft von Alsleben, daß Christoph Gräfens Ehefrau zu

Alsleben Jhme erzehlet, Als die Braunin zu Nölben gewohnet, hätte Sie Ihre, der Gräfin Schwester, ein Mägdgen von 14 Jahren immer nach sich gezogen, und vorgegeben, Sie wolte Ihr einen braven Cavalier in einem Federpusche freyen helffen. Als nun Ihr Vater solches erfahren, hätte Er der Braunin dieses verweißlich vorgehalten, und deswegen zu Klagen gedräuet, worauf die Braunin selbige Nacht darvon gelauffen, und nicht wieder nach Nölben kommen. Actum Ostrau, d. 10. Jul. 1689.

D. Wolff. A. S. mpp.

15.

An den Amtmann zu Alsleben Hrn. Jac. Moritz Bandelowen

Edler, Groß Achtbahrer und Rechtswohlgelahrter, Sonders HochgeEhrter Herr, sehr werther Freund!

Vor die so willig mir gestriges Tages zugeschickte Registratur und ferneres anerbieten dancke ich freundlich. Es berichtet aber der Bothe bey seiner Zurück-kunfft daß Mr. Christoph Gräfens in Alsleben Eheweib Jhme erzehlet, Als die Braunin zu Nölben gewohnet, habe Sie Ihrer Schwester, so dahmahls ein Mägdgen von 14 Jahren, einen praven Cavalier in einem Federpusche freyen wollen, welches, als es der Vater in Erfahrung bracht, der Braunin vorgehalten, und Sie deswegen zu verklagen gedrohet, worauf Sie in der Nacht fortgelauffen, und nicht wieder nach Nölben kommen. Ersuche demnach denselben hierdurch Amts wegen, dienstfreundlich ermeldete Gräfin darob zu vernehmen, auch was Ihr sonst von der Braunin wissend zu befragen, und deren Aussage mir zu übersenden. Solte Er sonsten Etwas zu diesem Prozeß dienliches erkundigen können, bitte Ich dem gethanen Versprechen nach zu kommen. Ich verspreche so wohl in simili, als andern vorfallenden Begebenheiten mich willig finden zu laßen. Die Gebühren ersetze ich gegen überschickte Liquidation mit Danck und verharre

Meines hochgeEhrten Herrens

Dienstwill.

Ostrau, den 11. Jul. 1689. D. Wolff. mpp.

Wegen einstehender Ernde wird der Bothe nicht füglich lange warten können, dahero ich kommenden Son- oder Montag G.G. einen andern abschicken will.

16.

Registr.

Acto berichtet der geschworne Amts-Voigt Henrich Michel Bergk, wie die gefangene Braunin, wenn Er Ihr los hielffe, einen schönen neuen Keßel zu verehren, und als Er gesaget, Er könte dieses nicht thun, hätte Sie geantwortet wenn Sie nur nicht verbrant würde, Sie wolle sonst alles gerne leiden. Actum ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

17.

Churfst. Brandenbg. des Hertzogthums Magdeburg Hochverordnete Herren Senior und andere Assessores des löblichen Schöppenstuhls zu Halle.

HochEdle, Veste und Hochgelahrte,
HochgeEhrte Herren,

Beygehende Rüge, darauf erfolgte Registraturen und fernere Erkundigung, Annen Marien Braunin angeschuldigte und verdächtige Hexerey betr., habe denenselben ich hiermit übersenden sollen, nebst dienstl. Bitte, mich hierauf rechtens zu beleeren, was in dieser Sache weiter vorzunehmen, und ob nun mehro mit gedachter Braunin mit der Special-Inqvisition zu verfahren. Ich erstatte die Gebühren willigst und verharre

Meiner hochgeEhrten Herren

Dienstschuldiger

Ostrau, den 11. Jul. 1689. D. Wolff. mpp.

18.

Unsere Freündliche dienste Zuvorn, Ehren-Vester und Wohlgelahrter, Günstiger, guter Freünd,

Alß Ihr Unß gehaltene Registraturen und einiger Zeugen Sum-

marische auch Eydliche Depositiones, die inhafftirte Annen Marien Braunin wegen verdächtiger Hexerey betreffende, in denen hierbey zurückgehenden Actis nebst einer Frage zugefertiget, und Unsere Rechtliche Meinung Eüch darüber zuertheilen gebeten, Demnach Erkennen und Sprechen Wir Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach fleißiger Verleß- und Erwegung derselben, Vor Recht:

Daß Ihr wieder die albereits inhafftirte Annen Marien Braunin mit der Special-Inqvisition ferner zuverfahren wohl befugt, Von Rechts Wegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

D. 15. Jul. 1689. 2 thl. 4 gl.

19.

Ps. den 12. Jul. 1689.

Edler, HochgeEhrter Herr und Freünd.

Hierbey hatt Er abermal die wegen Annen Marien Braunin leben und wandel eingezogene nachricht zu empfangen, und hatt Gräfen weib nicht damitt heraus gewolt, was Sie zuvor zum Bothen gesaget. Ob nun die Schwester zu Calbe was mehreres weiß und gestehen wird, steht zu erfahren. Der Hr. Ambt Schoßer Grafe S. hielte Sie stets auch verdachtig, und sagte, daß Sie Ihren eigenen Mann tod gehekset habe. Hr. A. Ludeken liebsten todesfall habe Ich ungerne vernommen, Condoleo. Ich verbleibe

Meines Herrn

Dienstw.

Alsleben 12 Jul. 1689. Jacob Moritz Bandelow.

20.

Auf requisition (Tit.) Herren David Wulfen, Veltheimischen Ambt Schößers zu Ostrau, ist Frau Barbara Elisabeth

Kuhnen, Christof Gräfen Weib, erfordert und befraget worden.

1.

Ob Anna Maria Braunin vor diesen zu Nelben in Ihres Vatern Albrecht Kuhnen Seel. pachthausen gewohnet.

R. Ja.

2.

Was Sie von Ihren leben und wandel wiße?

Resp. Ich war domals ein Kind, doch hörete Ich wohl, daß meine Eltern Ihr und Ihrer mutter nicht gutes schuld gaben, und daß Sie auch bey nachtlicher Zeit heimlich davon gingen.

3.

Ob Anna Maria Braunen domals zu Ihrer Schwester gesaget, Sie wolte Ihr einen Cavalier in Federbusche freyen helfen?

Resp. Das kan Ich nicht sagen. Ich hörete wohl, daß die mutter sagte, Sie zöge meine Schwester nach Sich, und war gar ubel mit Ihr zufriden, aber davon weiß Ich nichts, Ich war ein Kind. Meine Schwester war es, die zu Calba den Hausman hatt. Dimissa.

Martha Reugsnern, welche Ehemals als nachtbarin bei Annen Marien Braunin in Altendorf gewohnet, ist erfordert und befraget worden

was Sie von Annen Marien Braunin leben und wandel wiße?

Resp. Wir waren zwar nachtbarn, alleine wir traueten Ihr und Ihrer Mutter nicht viel gutes zu. Es starb uns domals auch immer Vieh, und alle leüte hielten Sie der Hekserey wegen verdächtig, und sonderlich die Mutter. Wer kan was darzu sagen? gemeiniglich ist doch was daran, wenn die leüte so worauf mucken.

Dimissa.

Urkundlich ist diese Registratur unter dem Ambt Sigel ausgefertiget worden. Alsleben, 12. Jul. 1689.

(L. S.) Jacob Moritz Bandelow, Ambtmann.

21.

Registratur, d. 16. Jul. 1689.

Der Voigt Henrich Michel Bergk berichtet, daß die Braunin Hansen Tzschornen ein unächtig Kind gegen Kostgeld aufzöge, welches vorm Jahre einen Schaden an der rechten Hand und nachgehends am lincken Fuße bekommen, und wären Jhme beyde Gliedmaßen sehr dick und aufgeschwollen, und könte es Niemand heilen, und hielte Jedermann dafür, daß es was böses sey, und daß Jhme dieser Schaden von der Braunin zukommen. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

22.

Actum Ostrau, den 18. Jul. 1689.

Acto ist die gefangene Anna Maria Braunin loß geschloßen, und über beystehende abgefaßete Inqvisitional-Articul an gewöhnlicher Amtstelle im beyseyn Hr. Johann Reinerts, des landrichters substituti, Hansen Hentzens, und Andreas Martins, beyden Gerichts-Schöppen, gütlich verhöret worden, und lautet deren Außage wie folget:

Articuli Inqvisitionales.

Artic. 1.	Ad. 1.
Wie Inqvisitin heiße?	Inqvisitin hieße Anna Maria Braunin, Ihr Mann habe Hans Nicol Braune geheißen.
2.	2.
Wie alt Inqvisitin sei?	Ohngefehr 40 Jahr.
3.	3.
Wer Ihre Eltern gewesen?	Ihr Vater habe Andreas

4.

Ob Inqvisitin Marien Hoffmannin, Gregor Saßens Schwester, wohl kenne?

5.

Ob Sie wiße, daß Ihr Mann Sie vor etlichen Jahren verlaßen?

6.

Ob Sie Ihr nicht einen Rath mitgetheilet, daß Er wiederkommen müße?

7.

Ob Maria Hoffmannin Sie deswegen gebeten?

8.

Wo Es geschehen?

9.

Ob Inqvisitin Marien Hofmannin nicht befohlen eine Sohle aus Ihres entlauffenen Mannes Strümpfen zu schneiden?

10.

Ob Sie Ihr solches nicht ins Teufels Nahmen zu thun befohlen?

11.

Ob Inqvisitin gedachter Marien nicht ferner befohlen ein Stück von Ihres Mannes Hembde unter den Arme hinweg oder von Halse, wo Ihr Mann geschwitzet, abzuschneiden?

Stiehl geheißen, die Mutter Catharina, hätten Ackerbau gehabt.

4.

Inqvis. saget ja.

5.

Affirmat.

6.

Ja, Sie hätte Ihr einen Rath gegeben.

7.

Ja, Maria Hoffmannin habe Sie darumb gebeten.

8.

In Inqvisitin Hause.

9.

Ja, Sie hätte Ihr dieses gesagt.

10.

Je Nein, das hätte Sie Ihr Tage nicht gethan.

11.

Inqv. Ja, das hätte Sie Ihr geheißen.

12.	12.
Ob Sie Ihr solches nicht ins Teufels Nahmen zu thun befohlen?	Inqv. Nein, das habe Sie Ihr durchaus nicht befohlen.
13.	13.
Ob Sie Ihr nicht einen neuen Topf heißen kauffen?	Sie hätte gesagt, es müße ein neuer Topf sein.
14.	14.
Ob Sie Ihr solchen nicht ins Teufels Nahmen zu kauffen befohlen?	Inqvisitin saget anfänglich Nein, als Ihr aber etwas zugeredet worden, saget Sie, Sie wisse nicht, ob Sie Ihr dieses befohlen, hätte Sie es ja gethan, so möchte es Ihr der liebe Gott vergeben.
15.	15.
Ob Sie Ihr nicht ferner Holtz, Feuer und Waßer ins Teufels Nahmen zu hohlen geheißen?	Inqvisitin: Sie wiße es nicht. Als Ihr hierauf zugeredet worden, mit Ja oder Nein zu antworten, schweiget Sie eine Zeit lang stille, saget endlich Ja, Sie hatte es Ihr also gesagt, könte aber deswegen nicht hexen, sondern hätte es Ihr also gesagt, wie Sie es sonst gehöret.
16.	16.
Ob Sie gedachter Marien nicht geheißen, die aus den Strumpfe und Hembde ausgeschnittenen Stücken zu kochen?	Affirmat.
17.	17.
Ob Sie solche nicht ins Teufels Nahmen kochen sollen?	Ja, wie Sie es gehöret, So hätte Sie es erzehlet.
18.	18.
Ob durch solches kochen der Mann wieder kommen müße?	Inqvis. Sie wiße es nicht. Als Inqvisitin Mann vor etlichen Jahren von Ihr gelauffen, hätte Sie

von einer Frau zu Wiesigk gehöret, daß Sie etwas könte, daß Er wiederkommen müste; wäre darauf zu der Frauen gangen, So dieses alles auf diese Arth gekochet, hätte Ihr dafür 6 Gr. geben müßen, und wäre der Mann hernach in 8 Tagen wieder kommen. Ob es durch solch Kochen geschehen, wüste Sie nicht. Die Frau sey nunmehro in die 4. Jahr todt, und wüste Inqvisitin nicht, wie Sie geheißen, Sie wäre ein halb Jahr zu Wiesigk bey Ihr in einem Hause gewesen, und also beysammen gewohnet.

19.

Ob nicht, wenn die obbesagten Stücken also sehr gekochet und das Feuer zu groß gemachet würde, der Mann sich müße zu Tode lauffen?

19.

Die Frau zu Wiesigk hätte Ihr dieses also gesagt.

20.

Ob Sie nicht solches zu Marien Hoffmannin gesaget?

20.

Ja, Sie hätte es Ihr also erzehlet.

21.

Ob Maria Hoffmannin dieses alles gethan, wie Inqvisitin Ihr geheißen?

21.

Inqvisitin wiße dieses nicht; Sie hätte es Ihr auch nur erzehlet, und nicht zu thun befohlen.

22.

Ob Maria Hoffmannin nicht gesagt: Je behüte Gott, wer wolte denn dieses thun?

22.

Das wiße Sie nicht.

23.

Ob Inqvisitin nicht hierauf gesagt:

23.

Sie hätte Sie heißen fleißig

Maria, das schadet euch nichts, Ihr könnet doch wohl fleißig beten?

beten, so würde der Mann wohl wieder kommen.

24.

Von wem Inqvisitin diese Kunst gelernet?

24.

Von obbesagter Frauen zu Wiesigk. Sie könte es zwar nicht, hätte es Marien Hoffmannin also erzehlet, wie sie es von der Frauen gehöret, und wie es besagte Frau gemachet.

25.

Ob dieses nicht Teufelswerck und Hexerey sey?

25.

Hier stutzet Inqvisitin ein wenig, saget endlich, Etwas guts wäre es freylich nicht.

26.

Ob Sie nicht wüste, daß Ihr die Leute Hexerey Schuld geben?

26.

Ja, Sie wüste es, aber Sie könte nicht hexen. Letzlich saget Inqvisitin, es hätte Ihr dieses Ihr Lebtage Niemand vorgeworffen, als nur letzlich Gregor Saße, Marien Hoffmannin Bruder, von andern aber hätte Sie wohl gehöret, daß Ihr dergleichen wäre Schuld gegeben worden, Sie könte aber nicht hexen.

27.

Ob Ihr nicht von vielen ins Angesicht gesaget worden, daß Sie eine Hexe sey?

27.

Von Niemanden mehr, als von Gregor Saßen.

28.

Warum Inqvisitin solches gelitten und nicht geklaget?

28.

Sie hätte keinen Zeugen, und hätte Gregor Saße Sie vorm Jahre auf der Schloß-Breite eine

Hexe geheißen, es hätte Ihr aber solches Niemand gestehen wollen.

29.

Ob Sie nicht vielmahl in der Schencke alhier gewesen?

29.

Ja, Sie wäre zu unterschiedenen Mahlen drinne gewesen und Bier gehohlet.

30.

Was Sie darinnen zu thun gehabt?

30.

Sie hätte Bier gehohlet, auch zuweilen Ihren Sohn nach Hause heißen gehen.

31.

Ob Sie nicht unterschiedene Mahl von den Gästen aus der Schencke wäre gejaget und vor eine Hexe gescholten worden?

31.

Nein Ihr Lebetage nicht.

32.

Ob nicht insonderheit der vorige Schütze Johann Gebhard Sie aus der Schencke gejaget und vor eine Hexe gescholten?

32.

Nein Ihr Lebetage nicht.

33.

Warumb Sie des wegen nicht geklaget?

33.

Sie hätten Ihr nichts gethan.

34.

Ob der Schencke Ihr nicht einmahl einen Besen über die Thür-Schwelle geleget?

34.

Inqvisitin besinnet sich hier: Saget ja, das wäre wahr.

35.

Ob Sie nicht den Besen aufgenommen und an die Seite gesetzet?

35.

Nein, Sie wäre drüber gangen.

36.

Warumb Sie über solchen Besen nicht gehen wollen?

36.

Sie wäre darüber gangen.

37.

Ob Sie nicht gesaget, der Besen thäte es alleine nicht, es gehöre mehr darzu?

37.

Sie hätte dieses nicht gesaget.

38.

Ob man nicht darzu von allen 4 Tisch Ecken schaben müße?

38.

Sie wüste es nicht, hätte es auch nicht gesaget.

39.

Ob Sie nicht hieraus verstanden, daß der Schencke Sie vor eine Hexe und Zauberin halte?

39.

Ja Sie hätte dieses gemeinet.

40.

Ob Sie iemals des wegen Klagbar worden?

40.

Es hätte es Ihr niemand gestehen wollen, und hätte der Schencke gesaget, es wäre nur aus Poßerey geschehen.

41.

Ob Inqvisitin nicht hexen und zaubern könne?

41.

Nein, Sie wäre keine Hexe, Sie könne ja die Leute ansehen. Hier siehet Inqvisitin einen nach dem andern mit starren greßlichen Augen an, und fraget, ob Sie die Leute nicht ansehen könte, das würde keine Hexe thun können. Sie hätte Ihr Tage Niemand etwas gethan, außer daß Sie obbesagtes Marien Hoffmannin erzehlet wie Sie es von der Frau zu Wiescke gelernet.

42.

Ob Inqvisitin nicht mit dem Teufel ein Bündnis gemachet?

42.

Nein, und hoffete Sie von Stunde auf in den Himmel zu fahren; die Leute versündigten sehr, die Ihr dieses Schuld geben.

43.	43.
Ob Inqvisitin nicht ehemahls zu Drehlitz gewohnet?	Inqvisitin saget Ja.
44.	44.
Ob Inqvisitin Salomon Pfeffern und seine Kinder daselbst kenne?	Ja, Sie hätte mit Ihrem Manne alda gedroschen.
45.	45.
Ob Sie auch den Windmüller auf dem Petersberge kenne?	Ja Sie würde Ihn ja kennen
46.	46.
Ob derselbe nicht Salomon Pfeffers Tochter geheyrathet?	Inqvisitin saget Ja.
47.	47.
Ob er nicht vor etlichen Jahren und als Inqvisitin noch zu Drehlitz gewohnet, eine Zeitlang weg gewesen, daß Niemand gewust wo, und ob Er würde wiederkommen?	Inqvisitin wüste dieses nicht, doch Er wäre einmahl etwa 14 Tage weg gewesen.
48.	48.
Ob Inqvisitin nicht Mittel gewust dieses zu erfahren?	Nein, Sie wüste kein Mittel.
49.	49.
Ob Sie nicht Salomon Pfeffers Tochter ein Mittel solches zu erfahren vorgeschlagen?	Inqvisitin stutzet ein wenig, saget endlich Ja, mit einem Ey hätte Sie Ihnen gesagt, wie Sie es machen müsten.
50.	50.
Ob Inqvisitin selbst nicht etwas dahmahls gemacht, dadurch Sie erfahren können, ob der Müller würde wiederkommen?	Nein, Sie hätte es nicht gethan, sondern nur der Pfefferin erzehlet.
51.	51.
Was solches vor Mittel wä-	Wenn man ein Ey nähme und

ren und wodurch Sie dahmahls dieses erfahren?

bewickelte es mit Brautseyde, und legte es in heiße Hafer-Stroh-Asche, wenn alsdann die Seyde verbrennte, wäre der abwesende kranck oder todt. So wäre es auch mit einem Kraute, so man fette Henne hieße; wann man es unter einen Balcken steckte, und es wüchse, wäre der abwesende gesund, verdorrete es aber, wäre Er todt, und hätten dieses Salomon Pfeffers Leute gethan, da Sie es zum ersten gehöret, und darauf dieses mit dem Eye erzehlet, nicht aber darumb, daß Sie es thun solten. — Inqvisitin variiret bey dieser letztern Relation sehr, und saget bald, Sie habe es von Salomon Pfeffers zuerst erfahren, bald von Marien Hoffmannin, hätte vorher Ihr Tage nichts darvon gewust, kennete auch das Kraut nicht.

52.

Ob Sie nicht Salomon Pfeffers Töchtern befohlen ein halb Bund Hafer Stroh zu verbrennen?

52.

Sie hätte nur eine Hand voll heißen verbrennen.

53.

Ob Sie nicht ein Rohes Eye mit Braut-Seyde bewunden und in die glüende Asche geleget?

53.

Inqvisitin saget, Sie selbst hätte es nicht gethan, sondern die Pfefferin, Sie hätte es nur erzehlet.

54.

Ob die Seyde mit dem Eye

54.

Nein, es wäre die Seyde nicht

dahmahls in der glüenden Asche nicht verbrennet?

55.

Ob die Seyde nicht nur auf einer Seiten ein wenig vom Feuer angelauffen?

56.

Was dieses wohl vor eine Bedeutung gehabt?

57.

Ob Sie nicht daraus erkennen können, daß der Müller noch am Leben?

58.

Ob Sie gleichfalls nicht daraus gesehn daß der Müller in Waßers-Gefahr gewesen?

59.

Woher Sie solches gesehen?

60.

Ob Sie nicht weiter gesagt, er würde bald wiederkommen?

61.

Ob Sie nicht zu Salomons Töchtern gesagt, der Müller wäre etwas kranck gewesen und ins Waßer gefallen?

62.

Woher Inqvisitin solches gewust?

verbrennet, sondern nur ein wenig angeschriet, und hätten es Ihr Salomon Pfeffers Leute gewiesen.

55.

Sie wiße es nicht, ob es nur an einer Seite angelauffen gewesen.

56.

Es sagten die Leute, alsdann wäre derjenige noch gesund, dem man es hinein geleget.

57.

Sie wüste das nicht, Sie hätte es Ihnen nur also erzehlet.

58.

Nein, das hätte Sie nicht können sehen.

59.

Sie hätte davon nichts gesagt.

60.

Negat, Sie hätte dieses nicht gesagt, was hätte Sie davon gewust.

61.

Sie hätte nicht gesagt, daß der Müller kranck wäre, sondern an der Seyde würden Sie es sehen.

62.

Sie hätte es nicht gewust, sondern nur gesagt, an der Seyde würden Sie es sehen.

63.	63.
Ob Er nicht den Donnerstag darnach wiederkommen?	Sie wiße es nicht.
64.	64.
Ob Inqvisitin Mutter dahmahls schon todt gewesen?	Sie wiße es nicht.
65.	65.
Ob Inqvisitin nicht noch ein Eye mit Braut-Seyde bewunden in die Asche geleget?	Sie hätte gar keines hineingeleget, sondern Salomons Leute hätten es gethan.
66.	66.
Ob solches nicht alsobald schwartz worden und zersprungen?	Sie wüste nichts hiervon.
67.	67.
Ob Sie solches nicht Ihrer verstorbenen Mutter hineingeleget?	Nein, Sie hätte dieses nicht gethan.
68.	68.
Ob Sie nicht vorher gesagt, daß dieses verbrennen und zerspringen würde?	Nein, Sie hätte dieses nicht gesagt.
69.	69.
Woher es kommen, daß dieses zersprungen, und das andere, so Sie den Müller hinein geleget, ganz blieben?	Sie wiße davon nicht, Sie meinte, es wäre nur ein Eye hinein geleget worden.
70.	70.
Ob dieses alles nicht an einem Freytage geschehen?	Sie wiße es nicht.
71.	71.
Ob Salomon Pfeffer mit seiner Frauen nicht in der Kirche gewesen?	Nein, Sie hätte es der Pfefferin selbst erzehlet, und es auch alles die Pfefferin gethan.
72.	72.
Ob Salomons Töchter nicht beyde alleine gewesen?	Inqvisitin wiße nicht, wenn es geschehen.

73.

Ob Inqviſitin nicht unerſodert zu beſagten Salomons Töchtern kommen?

74.

Von wem Inqviſitin dieſe Kunſt gelernet?

75.

Ob ſolches nicht Teufelswerck und Hexerey ſey?

76.

Ob Inqviſitin alſo nicht eine Hexe und Zauberin ſey?

77.

Was vor Worte und Reden mann bey dieſen Teufels Wercke führen müße?

78.

Ob Sie nicht dieſes alles ins Teufels Nahmen verrichtet?

79.

Ob den Tiſcher alhier, Meiſter Sacharias Schotten, nicht vor ungefehr 4 Wochen eine Kuh kranck geweſen?

80.

Ob Inqviſitin nicht wüſte, was Ihr gefehlet?

73.

Als Sie die fette Henne hätte ſehen unter dem Balcken ſtecken, hätte ſie dieſes darauf erzehlet.

74.

Die Frau von Wieſigk hätte es Ihr erzehlet, und Sie hätte es nur nachgeſaget, proteſtiret hierbey, daß Sie nicht hexen könne.

75.

Es wäre freylich wohl nichts gutes.

76.

Nein, Sie hätte es ja nur nachgeſaget.

77.

Man dürfte hierbey nichts reden; die Frau, ſo Ihr ſolches geſaget, hätte nichts ferner darbey gedacht.

78.

Nein.

79.

Das wiße Inqviſitin nicht.

80.

Sie wiße nicht, ob Ihm eine Kuh kranck geweſen, ſey auch nie hinkommen, als vor ungefehr 14 Tagen, da Er Ihr ein Bette gemacht.

81.

Ob selbige Kuh nicht bezaubert gewesen?

81.

Das wiße Inqvisitin nicht.

82.

Ob Inqvisitin selbige Kuh nicht bezaubert?

82.

Nein, das müste Ihr bewiesen werden.

83.

Ob Inqvisitin nicht wiße, wie selbige Kuh wieder gesund worden?

83.

Nein, Sie wiße es nicht.

84.

Ob Sie nicht selbiges Tages, als der Tischer der Kuh etwas gebrauchet, 4 Mahl in des Tischers Haus kommen?

84.

Nein, Sie sey nicht mehr als ein mahl da gewesen und nach Ihrem Bette gefraget.

85.

Was Sie daselbsten zu verrichten gehabt?

85.

Sie wäre nur da gewesen, als Sie das Bette bestellet und abgeholet.

86.

Ob Inqvisitin vor etlichen Jahren nicht zu unterschiedenen Mahlen einen Hasen in Ostrau gesehen?

86.

Nein, Sie hätte keinen gesehen, aber gehöret hätte Sie es wohl.

87.

Ob der Hase nicht öffters zu Ihr ins Haus kommen?

87.

Nein, Ihr Lebetage nicht.

88.

Ob Er Inqvisitin nicht Käse vom Tischer zugebracht?

88.

Lachet hierauf und saget das sey nicht wahr!

89.

Warum der Hase, als Ihme etliche mit der Büchse aufgelauret, außen blieben?

89.

Das wiße Inqvisitin nicht.

90.

Ob dieser Hase nicht der Teufel gewesen?

90.

Das wiße Sie nicht.

91.

Ob Inqvisitin bey Mr. Hansen Oehlers, des Leinwebers, Frauen Begräbnis gewesen?

91.

Ja, Sie wäre da gewesen, hätte Sie auch in Ihrer Kranckheit gewartet.

92.

Ob Inqvisitin nach der Beerdigung sey bey dem Leinweber zur Mahlzeit gewesen?

92.

Nein.

93.

Ob Inqvisitin auch nicht hingehen wollen?

93.

Ja, Sie habe das Tuch wollen hinbringen, so auf dem Sarge gelegen.

94.

Ob die Leichträger dahmahls nicht Toback getruncken?

94.

Sie wiße es nicht, sey nicht ins Haus kommen, Sie würden freylich welchen getruncken haben.

95.

Ob Sie nicht Schwartzkümmel und Tille dahmahls unter den Toback gemenget?

95.

Inqvisitin wiße es nicht.

96.

Ob Inqvisitin den Schwartzkümmelgeruch nicht vertragen könne?

96.

Ja, Sie wolle solchen riechen und eßen.

97.

Ob Inqvisitin, als Sie dieses gerochen, nicht wieder umbgekehret?

97.

Sie hätte nicht wollen in das Haus gehen.

98.

Warumb Sie wieder umbgekehret?

98.

Sie hätte ja nicht wollen hineingehen.

Registr.

Hier stellet sich Inqvisitin sehr ungeberdig, heulet und schreyet, wendet sich auf die Seite und wischet die Augen, es ist aber keine Thräne oder etwas naßes

zu sehen gewesen, und als Sie deswegen zu rede gesetzet wurde, will Sie mit Gewalt Thränen erzwingen, saget endlich, es wäre kein Wunder, Sie hätte albereit so viel Thränen in der Custodie vergoßen.

99.

Ob Sie Inqvisitin dieses nicht zum poßen gethan?

99.

Sie wiße es nicht.

100.

Ob Sie Inqvisitin dadurch nicht Hexerey beschuldiget?

100.

Das wiße Sie nicht.

101.

Warumb Sie deswegen nicht geklaget?

101.

Sie hätte es nicht gewust, bis Sie es lange hernach von Daniel Leupolden erfahren.

102.

Ob Sie nicht bey dem Bauermeister alhier, Balthasar Hoyern, vor diesem aus und eingangen?

102.

Sie wäre freylich allda aus und eingangen, hätte Ihme auch einmahl helffen Flachs wieden.

103.

Ob Sie nicht da habe pflegen zu arbeiten?

103.

Nein, Sie hätte nichts gearbeitet, als einmahl Flachs gewiedet und etliche mahl helffen Pflaumen ausschneiden.

104.

Ob Sie nicht wüste, daß Ihme dahmals eine Saue kranck worden?

104.

Inqvisitin saget, Sie wiße es nicht.

105.

Ob selbige nicht behexet gewesen?

105.

Das wiße Sie nicht.

106.

Ob Inqvisitin selbige nicht bezaubert?

106.

Nein, Sie habe dieses nicht gethan.

107.

Ob Inqvisitin selbige nicht aufn Rüßel geschlagen und gesagt, ie du Rabenäßgen wirst mich nicht beißen?

107.

Je Ihr Lebetage nicht.

108.

Ob die Saue nicht dahmahls gesund gewesen?

108.

Sie wiße von keiner Saue.

109.

Ob die Saue nicht von Stund an kranck worden?

109.

Sie wiße gar nicht, daß Hoyern eine Saue kranck gewesen oder gestorben.

110.

Ob Hoyern nicht selbiges Jahr noch 3 Stücken Rindvieh gestorben?

110.

Inqvisitin wiße es nicht.

111.

Ob Inqvisitin selbige nicht zu Tode gezaubert?

111.

Nein, Sie habe das nicht gethan.

112.

Ob vor 3 Jahren nicht ein ziemlich Mißjahr am Getreydig alhier gewesen?

112.

Ja freylich.

113.

Wo Inqvisitin selbiges Jahr soviel Getreydig habe her genommen?

113.

Sie hätte solches bei Sthöhren zu Drehlitz, als verdienet Lohn stehen, und solches dahmals noch gehabt.

114.

Ob Inqvisitin selbiges Jahr nicht unterschiedene Starcke Fuhren in die Mühle geschaffet?

114.

Sie hätte nur einmahl durch Frantz Hentzen laßen 8 Scheffl. auf die Mühle fahren.

115.

Ob Frantz Hentze Ihr nicht selbiges Jahr 12 Schfl. auf die Mühle gefahren?

115.

Nein, es wären nur 8 Schfl. gewesen.

116.

Ob der Schäffer Ihr nicht auch so viel hingeführet?

116.

Nein, Sie wüste nicht, daß Ihr der Schäffer etwas hätte hingeführet.

117.

Wahr daß selbiges Jahr das Getreydig sehr theuer gewesen?

117.

Ja es wäre theuer gewesen.

118.

Ob Sie nicht Ihren Nachbahr Frantz Hentzen das Getreydig von Boden gezaubert?

118.

Inqvisitin saget nein, das sey ferne von Ihr.

119.

Ob Ihr solches nicht 2 große schwartze Ratten zugetragen?

119.

Sie möchte immer vergehen vor großem Hertzeleid, stellet sich aber nicht kläglich und saget nein.

120.

Ob Sie selbige Ratten nicht öffters gesehen?

120.

Nein, Sie hätte keine Ratten gesehen.

121.

Ob Inqvisitin nicht vormahls zu Alsleben gewohnet?

121.

Ja freylich.

122.

Warumb Inqvisitin von Alsleben weggezogen?

122.

Sie wäre nicht Schelmerey wegen weggezogen, sondern Ihrem Manne, so sich unterhalten laßen, nachgezogen.

123.

Ob Sie Ihr zu Alsleben nicht Zauberey Schuld gegeben?

123.

Ihr niemahls, sondern Ihrer Mutter, aber Sie wäre unschuldig gewesen.

124.	**124.**
Ob Sie Ihre Mutter daselbst nicht auch vor eine Hexe gehalten?	Ja, Sie hätten Ihr aber unrecht gethan.
125.	**125.**
Ob Inqvisitin die nur neulich zu Alsleben gebrante Hexe wohl gekennet?	Nein, Sie habe Sie nicht gekennet.
126.	**126.**
Ob Sie nicht mit derselben gute Freundschafft gehalten?	Nein, Ihr Tage nicht, Sie habe dieselbe ja nicht gekennet.
127.	**127.**
Ob Sie nicht mit derselben aufn Brockenberge gewesen?	Nein, da sey Sie nicht gewesen.
128.	**128.**
Ob Inqvisitin Martin Gehrten zu Alsleben kenne?	Ja, Sie kenne Ihn wohl.
129.	**129.**
Ob Sie Ihn nicht einen Knaben von 5 Jahren bezaubert?	Wie sollte Sie dieses thun, Sie könne ja nicht hexen.
130.	**130.**
Ob Sie nicht, als Er auf etlicher Leute Zurathen den Kinde etwas gebrauchet, des Nachts umb 12 vor seine Thüre kommen?	Nein, Ihr Lebetage nicht, Sie wäre umb diese Zeit nie aus dem Hause gangen.
131.	**131.**
Ob Sie nicht vorgegeben, Sie wolte Bier hohlen?	Nein, es sei nicht geschehen.
132.	**132.**
Wahr, daß Ihr die Magd keines geben wollen?	Sie wiße davon nichts.
133.	**133.**
Wahr, daß die Magd vorgewendet, der Herr wäre schon zu Bette?	Sie wiße ja davon nichts.

134.

Wahr, daß Inqvisitin darauf geantwortet, Er sitzet ja auf der Banck?

134.

Nein, das hätte Sie nicht gesagt, wäre umb diese Zeit auch nie aus dem Hause kommen.

135.

Woher Inqvisitin solches gewust?

135.

Sie hätte ja nichts gesagt.

136.

Wahr, daß Inqvisitin nicht wollen weggehen, vorwendend, Sie müste Bier haben, der Schreiber vom Schloße wäre bey Ihr?

136.

Sie wüste hiervon nichts.

137

Wahr, daß der Schreiber nicht bey Ihr dahmalhs gewesen?

137.

Nein, Er wäre nicht da gewesen, und hätten Sie ja zu Alsleben keinen Schreiber.

138.

Was Sie also angetrieben, daß Sie mit Gewalt ins Haus gewolt?

138.

Sie hätte ja nicht hineingewolt.

139.

Ob nicht Martin Gehrt öffentlich von Ihr geredet, Sie sey eine Hexe?

139.

Nein, Ihr Lebetage nicht.

140.

Ob Inqvisitin nicht wegen solcher übeln Nachrede von Alsleben gezogen?

140.

Nein, Sie hätte zu Alsleben alles verstoßen, damit Sie Ihrem Mann loshelffen können, und nach Nölben gezogen.

141.

Warumb Sie deswegen, als Sie erfahren, daß so übel von Ihr geredet würde, nicht geklaget?

141.

Sie hätten von Ihr nichts übels geredet, sondern von Ihrer Mutter, welche auch deswegen geklaget.

142.

Ob Inqvisitin nicht nachgehends nacher Nölben gezogen?

142.

Ja, als Sie den Mann hätte wieder gehohlet.

143.	143.
Ob Sie Albrecht Kühnen zu Nölben wohl gekennet?	Ja, Sie hätte 5 Jahr bey Ihm gedienet als ein Mädgen, und als Sie nach Nölben gezogen, auf sein Mieth-Häusgen gewohnet.
144.	144.
Ob Inqvisitin nicht in seinen Pacht-Häuslein gewohnet?	Ja, Sie hätte darauf gewohnet
145.	145.
Ob Sie seiner Tochter, einen Mädgen von 14 Jahren, nicht einen Cavalier in Feder-Pusche wollen zu freyen?	Nein, niehmals.
146.	146.
Wer derselbige Cavalier gewesen?	Sie wiße von keinem.
147.	147.
Ob es nicht der Teufel in verstelter Kleidung gewesen?	Sie wiße ja von keinem.
148.	148.
Ob Kühne solches Inqvisitin nicht vorgehalten und gesaget, Er wolle ins Ambt gehen und Sie anklagen?	Nein, Er habe Ihr kein Wort gesaget.
149.	149.
Ob Inqvisitin selbige Nacht nicht darvongelauffen und niehmahls wieder nach Nölben kommen?	Nein, sondern Sie sey bey hellem Tage weggezogen, die Ursach wäre dieses: Inqvisitin hätte Kühnens Tochter bey Ihrem Manne in der Scheune angetroffen, deswegen Inqvisitin selbige mit dem Meßer erstechen wollen, und hätte die Frau Kühnin hernach diese Ihre Tochter mit dem Ochsen Ziemer starck abge-

schlagen, Ihr aber, der Brau nin, hernach gute Wort gegeben, daß Sie wegzögen, Sie möchten sich sonst weiter zusammen finden.

150.

Ob Inqvisitin Marthen Reugsnern zu Alsleben wohl kenne?

150.

Ja, Sie hätte dieselbe wohl gekennet.

151.

Ob Sie nicht Ihre Nachbahrin zu Alsleben gewesen?

151.

Inqvis. Affirmat.

152.

Ob Inqvisitin nicht gehöret, daß dieser Marthen immer Vieh gestorben?

152.

Sie wiße nicht, daß Ihr Viehe gestorben wäre.

153.

Ob Inqvisitin solches nicht zu Tode gehexet?

153.

Nein, Sie habe solches nicht gethan.

154.

Ob Inqvisitin Ihren eignen Mann nicht zu Tode gehexet?

154.

Ihr Mann hätte ein gantz Jahr aufm Bette gelegen und die Schwindsucht gehabt.

155.

Ob also nicht wahr, daß Sie eine grundböse Hexe und Zauberin sey?

155.

Nein, das sey ferne von Ihr, Sie wiße von nichts, als daß Sie Marien Hoffmannin, wie obstehet, gesagt, so Ihr leid sey.

156.

Ob Inqvisitin nicht einen kleinen Knaben Hans Tschornen bey sich habe?

156.

Ja, Sie hätte Ihn bey sich und Ihme alles gutes gethan, auch den Himmel an solchem Kinde verdienet.

157.

Wahr, daß der Knabe vor-

157.

Nein, Er hätte von Anfang

mahls von gesunden Gliedmaßen gewesen?

eine dicke Hand gehabt, und sey es Ihme vor ein paar Jahren auch in das eine Bein kommen.

158.

Wahr, daß Er ietzo an einer Hand und Fuße lahm ist?

158.

Es würde Ihm nicht viel schaden.

159.

Ob Er nicht beheret sey?

159.

Nein, es wäre stets so gewesen, nur ein paar Jahr sey es so schlim worden.

160.

Ob Inqvisitin solches nicht beheret?

160.

Nein, Sie würde ja das nicht an dem Kinde thun, darzu könte Sie es ja nicht.

Hierauf ist die gefangene wieder in die Thor-Stube gebracht, und dem Voigte, selbige wohl zu verwahren, angedeutet worden.

Geschehen ist dieses alles in Beyseyn Hr. Johann Reinerts, des Landrichters Substituten, Hansen Hentzen und Andreas Martin, Gerichts-Schöppen. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

Joh. Reiner, Gerichts-Schöppe und Adjunctus.

Hannß Hentze, Gerichts-Schöppe.

Andreas Merdtin, Gerichts-Schöppe.

23.

Registratur, den 22. Jul. 1689.

Jacob Erche, ein Drescher alhier, berichtet ad Acta, Es hätte Seine Frau vor 2 Jahren von Inqvisitin ein Brod geborget, und als die Braunin dafür ein anders bey Ihr wiederhohlen wollen, sey Ihr dasselbe nicht groß genug gewesen, und habe es immer auf dem Tische herumb geschmießen, auch endlich Seine Frau gar gescholten, daß Sie darüber ungeduldig worden, und die Braunin ziemlich abgeschlagen, seither solcher Zeit hätte Er kein Glück mit dem Viehe gehabt, und wäre Ihme in so kurtzer Zeit

eine Kuh, 2 Kälber und 1 Schwein gestorben, daß Niemand gewust, was Ihnen gefehlet. Sonst berichtet Er ferner, wie daß der Braunin erster Schwieger-Sohn, Martin Vierling, welcher nunmehro über 2 Jahr todt, 8 Tage vorher, ehe Er gestorben, Ihme, Zeugen, auf der Scheun-Tenne geklaget und erzehlet, daß Er sich mit seiner Schwiegermutter, der Braunin, gantz nicht vertragen könne, Er müste stets Ihr Schelm seyn, möchte auch gerne wißen, was das vor eine Bedeutung haben solte, Sie hätte unlängsten, vor etlichen Tagen, als Er auf das Schloß dreschen gangen, hinter Ihm her geruffen und gesagt, du Schelm, in 3 Wochen soll es beßer in meinem Hause stehn, und sey Er, da Er Deponenten solches erzehlet, etliche Tage hernach gantz jehling gestorben.

Ferner referiret Jacob Erche, als Er unlängst die Wache bey der gefangenen Braunin gehabt, daß Sie sich eine gute weile gantz ungeberdig gestellet, geheulet und geschrieen, und die Augen immer gewischet, Er hätte aber mit Fleiß darauf Acht gehabt und keine Tränen in Ihren Augen oder sonst sehen können. Nachdem Er aber ein wenig hinaus gangen, habe Sie aus dem bey Ihr stehenden Waßer-Töpfgen nicht allein Ihr Angesicht, sondern auch Schuptuch und Schürtze sehr genätzet, und bey seiner Hineinkunfft zu Ihm gesagt, Sie wolle gerne in einem Buche lesen, Sie hätte aber sich die Augen so blöde geweinet, daß Sie kaum damit sehen könne, Er solte nur hin kommen und sehen, wie naß Sie von Thränen wäre. Ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

24.

An den A. Schößer aufm Petersberge, Hrn. Joh. Henrich Cammerhofen.

Wohl Ehrenvester, Sonders VielgeEhrter Herr und nachbarlicher Freund.

Es ist Anna Marie Braunin alhier wegen verdächtiger Hexerey zu gefänglicher Hafft gebracht. Wann ich dann zu rechtmäßiger Vollführung des Inqvisition-Processus des Windmüllers

aufm Petersberge, Christian Berges Weibes eydliche Außage von Nöthen, Als ersuche meinen vielgeEhrten Herrn Nachbahr ich hierdurch Amtswegen, vor meine Person freundlich bittend, daß Er gedachtes Windmüllers Weibe auferlege und anbefehle, daß selbige kommenden Sonnabend, wird seyn der 27. hujus, zu rechter früher Tagezeit an gewöhnlicher Ambts-Stelle alhier erscheine und über einige abgefaste Testimonial-Articul Ihre eydliche Außage thue und gehöriger Confrontation mit Inqvisitin erwarte. Solches gereichet zu Beförderung der heilsahmen Justice, und ich erwiedere solches so wohl in simili als anderen Begebenheiten. Anbey verharrend

Meines VielgeEhrten Herrn Nachbahrs

dienstwilliger

Ostrau, den 25. Jul. 1689.

D. Wolff A. S. mpp.

25.

Ostrau, den 26. Jul. 1689.

Margaretha Mehlichen, Balthasar Hentzens Dienst-Magd, berichtet ad Acta, daß die Braunin nebst Ihrer Mutter nacher Wieskau zu Deponentin Mutter vor ohngefehr 7 oder 8 Jahren kommen und beherberget zu werden verlanget. Es hätte aber Deponentin Mutter selbige, weil Sie dieselbige nicht gekennet, nicht herbergen wollen, sondern in die Schencke gewiesen; die Braunin aber nebst Ihrer Mutter und zweyen bey sich habenden Kindern habe so inständig angehalten, daß Sie dieselben endlich geherberget. Nachgehends aber hätten Sie Sie nicht wieder los werden können, mit vorwenden, Sie wolten Ihr helffen die Hoff-Arbeit thun, welches Deponentin Mutter, so eine Wittbe gewesen, endlich acceptiret. Es hätte aber Ihr Gerichts-Herr Hr. Friedrich von Trotha, Deponentin Mutter etwa ein halb Jahr hernach auf der Hoff-Arbeit angeredet und gesagt, es hätten die Leute, so Sie bey sich hätte, eine übele Nachrede, und gäbe man Ihnen Hexerey Schuld, Sie solte Sie von sich schaffen, welches Deponentin Mutter der Braunin Mann, welcher etwa 3 Wochen

nach der Braunin Ankunfft auch zu Ihnen kommen, gesagt, der darauf geantwortet, er wüste es nicht, zu Alsleben hätten Sie auch deswegen weggemust, wäre hierauf alsobald nach Cöseln gezogen. Etwa 8 Tage hernach wäre Deponentin Bruder, ein Knabe von 12 Jahren, nach Cöseln geschickt worden, und als Er wieder nach Hause kommen, habe Er sehr geklaget, auch alsobald liegen blieben und gesagt, Er habe zu Cöseln von einer Frauen Birnen bekommen, darauf sey es Ihme so übel worden, hätte darauf bald die Sprache verlohren, und hernach den 9. Tag gestorben, wärender Zeit aber stets geschrieen, und immer mit dem Kopfe wieder die Wand gestoßen, und hätte es Deponentin Mutter stets der Braunin und Ihrer Mutter Schuld gegeben. Sie hätten nichts als Körbe gehabt, müsten wohl darvon gelauffen seyn, und hätte Sie Deponentin vor Bettelleute angesehen.

Imposito silentio dimissa est.

26.

Actum Ostrau d. 27. Jul. 1689.

Acto ist abermahl die gefangene Braunin über nachstehende fernere Inqvisitional-Articul an gewöhnlicher Amts-Stelle im Beyseyn Herrn Johann Reinerts des Landrichters Substit. Hansen Hentzen und Andreas Martins, beyden Gerichts-Schöppen, abgehöret worden und lautet der Außage wie folget:

Articuli Inqvisitionales ulteriores.

Articul. 161.	161.
Ob Inqvisitin Jacob Erchen und sein Weib kenne?	Inqvisitin saget Ja.
162.	162.
Ob Jacob Erchens Frau nicht vor 2 Jahren ein Brod bey Inqvisitin geborget?	Sie wiße davon nichts, daß die Erchin Brod bey Ihr geborget. Endlich nach langem Besinnen saget Sie, die Erchin hätte vielmahl Brod bey Ihr geliehen.

163.

Ob Inqvisitin sich nicht mit der Erchin gezancket, als Sie das Brod wiederhohlen wollen?

163.

Sie hätten sich gezancket.

164.

Ob die Erchin Inqvisitin nicht gar geschlagen?

164.

Ja, Sie hätte Sie geschlagen.

165.

Ob nicht Jacob Erchen nach diesen eine Kuh gestorben?

165.

Da wüste Sie nichts darvon.

166.

Ob Ihme nicht auch 2 Kälber gestorben?

166.

Sie wüste nichts darvon.

167.

Ob Ihme nicht nur neulich noch ein Schwein gestorben?

167.

Das wüste Sie nicht.

168.

Ob Inqvisitin nicht wiße, daß Erchen das Vieh behexet worden?

168.

Wo wolte Sie dieses wißen?

169.

Ob Inqvisitin solches nicht selbst behexet?

169.

Sie könne dieses ja nicht.

170.

Wie lange Inqvisitin erster Schwiegersohn, Martin Vierling, todt?

170.

Es würden wohl 2 Jahr seyn.

171.

Ob Er lange vorhero kranck gewesen?

171.

Er hätte nicht gelegen, wäre aber stets mitzu kranck gewesen.

172.

Was es vor eine Kranckheit gewesen?

172.

Sie wiße es nicht. Er wäre von Kind auf nicht gesund gewesen, hätte einen Bruch gehabt und daran 10 Thlr. zu Leipzigk,

ehe Er hierher kommen, verdoctert.

173.

Ob sich Inqvisitin nicht stetig mit Jhme gezancket?

173.

Nein, Sie hätte sich nie mit Jhme gezancket, außer ein einiges Mahl, wegen des kleinen Kindes, so Sie bey sich gehabt.

174.

Ob Inqvisitin nicht, als Er einsten auf das Schloß dreschen gehen wollen, hinter Jhm her geruffen, du Schelm, in 3 Wochen solle es beßer in meinem Hause stehen?

174.

Nein, das sey nicht geschehen, und würde das Niemand sagen können.

175.

Ob Er nicht in den 3 Wochen gestorben?

175.

Nein, es sey lang vorhero gewesen, da Sie sich mit Jhme gezancket.

176.

Ob Inqvisitin nicht durch Zauberey Zuwege gebracht, daß Er sterben müßen?

176.

Nein, das hätte Sie nicht gethan; Als Er sterben wollen, hätte Sie Jhn noch gefraget, ob Er einen Haß auf Sie hätte, welches Er mit nein beantwortet.

177.

Bey wehm Inqvisitin zu Wiesigk gewohnet?

177.

Sie wäre zu Hause inne gewesen, wüste nicht, wie die Frau geheißen.

178.

Wie lange Sie da gewohnet?

178.

Ein halb Jahr.

179.

Warumb Sie von Wiesigk weggezogen?

179.

Weil Sie zu Cöseln ein Häuslein gemiethet.

180.

Ob Sie nicht wegen Hexerey weg gemust?

180.

Nein Sie wäre deswegen nicht weggezogen, wüste auch nicht, daß Jhr dieses Jemand nachgesaget.

181.	**181.**
Ob Ihr Mann zu Wiesigk bey Ihr gewesen?	Ja, aber nicht stracks Anfangs, Er hätte noch etwas zu dreschen gehabt, und balde nach Ihnen kommen.
181.	**182.**
Wo Er gewesen, als Sie nach Wiesigk kommen?	Er hätte auf einem Dorffe Erbsen gedroschen, wüste nicht wo, und hätte Er die verdienten Erbsen mitgebracht. Notandum. Bei dem 18. Inqvisition.Articul saget Inqvisitin, daß Ihr Mann von Ihr gelauffen gewesen, deswegen Sie das, was Sie Marien Hoffmannin gelernet, durch eine Frau zu Wiesigk sich machen laßen. Deswegen als Ihr vorietzo die bey gedachtem Articul gethane Außage vorgehalten worden, stutzet Sie ein wenig, und weis nichts zu antworten, saget endlich, Er wäre wohl 14 Tage außen geblieben, deswegen Sie die Frau gefraget, so obbenantes gekochet.
183.	**183.**
Ob Sie nicht hierauf nach Cöseln gezogen?	Affirmat.
184.	**184.**
Bey wehm Sie zu Cöseln gewohnet?	In des Schmieds kleinem Häuslein.
185.	**185.**
Ob die Frau zu Wiesigk, bey der sich Inqvisitin aufgehalten, Kinder gehabt?	Ja, Sie hätte Kinder gehabt, wüste nicht wie viel.

186.

Ob Inqvisitin nicht der Wiesigker Frauen Sohn zu Cöseln gesehn?

186.

Nein, Sie wüste dieses nicht.

186.

Ob Sie denselben nicht zu Cöseln etliche Birnen gegeben?

186.

Nein, wo hätte Sie sollen Birnen her nehmen.

188.

Ob Er nicht von solchen Birnen kranck worden?

188.

Sie wiße darvon nichts.

189.

Ob Er nicht den 9. Tag darauf gar gestorben?

189.

Nein, Sie wiße davon nichts.

190.

Ob Inqvisitin also nicht diesen Knaben zu Tode gehexet?

190.

Sie könne nicht hexen, es möchte kommen wie es wolte.

Geschehen ist dieses in Beyseyn obermeldter Gerichts-Personen. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

27.

Eodem

wurde Maria Hoffmannin Ihres Fol. Act. 3 (s. oben S. 78.) geleisteten Eydes und dahmahliger Registratur erinnert, auch dabey nebst Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes auf nachstehende Articul die Warheit zu sagen, deren Außage darauf ist diese:

Articuli Testimoniales.

1.

Ob die Braunin Zeugin nicht einen Rath geben, wie Sie es machen solte, daß der Mann müße wieder kommen?

1.

Ja, die Braunin hätte Ihr einen Rath gegeben, und Sie also, wie Sie vormahls ausgesaget, zu thun befohlen.

2.	2.
Ob Zeugin Sie darumb gebeten, oder ob die Braunin es Ihr von selbst gesagt?	Es hätte die Braunin Ihr dieses ohne Ersuchen geheißen.
3.	3.
Ob Sie Ihr solches nicht ins Teufels Nahmen zu thun befohlen?	Ja, dieses hätte Ihr die Braunin alles also geheißen.
4.	4.
Ob Zeugin nicht hierauf gesagt, Je behüte Gott, wer wolte denn dieses thun?	Ja, Sie hätte gesagt, Je behüte Gott, wer wolte denn das thun, ich müste mich ja stets befürchten, Er wäre bey mir.
5.	5.
Ob die Braunin nicht hierauf geantwortet, Maria, das schadet Euch nichts, Ihr könnet doch wohl fleißig beten?	Ja, die Braunin hätte dieses also gesagt.
6.	6.
Ob die Braunin Ihr nicht verbothen, es Jemand zu sagen?	Ja, die Braunin hätte gesagt, wenn Sie es Niemand sagen wolte, wolle Sie Ihr was lernen.
7.	7.
Ob Zeugin der Braunin etwas von der Fette Henne erzehlet?	Nein, Sie wiße darvon nichts, und hätte auch Ihr die Braunin hiervon nichts gesaget.

Actum ut supra in Beyseyn vorermeldter Gerichts-Personen.

D. Wolff A. S. mpp.

28.

Eodem.

Acto sind Salomon Pfeffers beyde Töchter, nahmentlich Elisabeth, Peter Hennigs Eheweib, und Veronica, Christian Berges, des Windmüllers aufm Petersberge Ehe-

weib, über nachstehende Articul, nachdehm Sie folgenden Zeugen-Eyd

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Articul, darauf ich anietzo befraget werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Warheit sagen, und solche nicht verschweigen will, weder umb Freundschafft, Feindschafft, Gunst, Gabe oder Geschencke, So wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort!

more solenni et consveto abgeschworen und vor der unausbleiblichen schweren Straffe des Mein-Eydes treulich verwarnet worden, vernommen und abgehöret, deren Außage lautet, wie nachstehet:

Test. 1. Elisabeth, Peter Hennigs Eheweib.

Test. 2. Veronica, Christian Berges Eheweib.

Articuli Testimoniales.	Responsio ad Articulos.
Art. 1.	Ad Art. 1.
Ob die Braunin nicht, als der Müller aufm Petersberge eine Zeitlang weggewesen, Ihnen einen Rath gegeben, wie Sie erfahren könten, ob der Müller wiederkommen würde?	Test. 1. Ja, die Braunin hätte der Müllerin, Ihrer Schwester, dahmals einen Rath gegeben. Test. 2. Ja, die Braunin hätte Ihr einen Rath gegeben.
Art. 2.	Ad Art. 2.
Ob solches nicht vermittelst eines Eyes und Braut-Seyde geschehen sollen?	Test. 1. Ja, und hätten Sie müßen die Seide, weil Sie keine gehabt, in der Schencke hohlen. Test. 2. Affirmat.
Art. 3.	Ad Art. 3.
Ob die Braunin solches Eye nicht selbst mit Braut-Seyde bewunden und in die Asche geleget?	Test. 1. Ja, dieses hätte die Braunin selbst gethan. Test. 2. Ja, die Braunin hätte es selbst gethan.
Art. 4.	Ad Art. 4.
Ob Sie nicht nachgehends gesagt, der Müller wäre in Wa-	Test. 1. Ja, die Braunin hätte dieses gesagt.

ßers-Gefahr gewesen und würde bald wiederkommen?

Art. 5.

Ob Sie nicht noch ein Eye Ihrer verstorbenen Mutter in die Asche geleget?

Art. 6.

Ob Sie nicht gesagt, dieses würde gleich zerspringen?

Art. 7.

Ob dieses in der Asche zersprungen?

Art. 8.

Ob solches alles nicht an einem Freytage geschehen?

Art. 9.

Ob Zeugin Eltern damahls nicht zu Hause gewesen.

Art. 10.

Ob Sie nebst Ihrer Schwester nicht allein zu Hause gewesen?

Test. 2. Itidem affirmat.

Ad Art. 5.

T. 1. Ja, die Braunin hätte Ihrer verstorbenen Mutter eines hinein gelegt und wäre dasselbe stracks zersprungen.

T. 2. Ja, die Braunin hätte 2 Eyer in die heiße Asche geleget, eines dem Müller, und das andere auf Ihre Mutter.

Ad Art. 6.

T. 1. Die Braunin hätte gesagt, Sie wolte eines Ihrer Mutter hineinlegen, da solten Sie sehen, das würde gleich zerspringen.

T. 2. Affirmat.

Ad Art. 7.

T. 1. Ja, Es sey stracks zersprungen.

T. 2. Itidem affirmat.

Ad Art. 8.

T. 1. Ja, es sey unter der Freytags-Predigt gewesen.

T. 2. Ja, es sey Freytags gewesen.

Ad Art. 9.

T. 1. Nein, Sie wären beyde in der Kirche gewesen.

T. 2. Sie wären nicht zu Hause, sondern in der Kirche gewesen.

Ad Art. 10.

T. 1. Ja, Sie wären beyde alleine zu Hause gewesen.

T. 2. Ja, Sie wären beyde alleine gewesen.

Art. 11.

Ob Sie die Braunin zu sich erfordert?

Ad Art. 11.

T. 1. Nein, Ihre Schwester hätte geseßen und geweinet, da die Braunin von selbst hinein kommen und gesagt, Sie solle nicht so thun, Sie wolte es bald sehen, ob der Müller wieder kommen würde.

T. 2. Sie wäre von sich selbst kommen und sich angebothen dieses alles zu thun.

Art. 12.

Ob Sie die Braunin deswegen ersuchet einen Rath mit zu theilen?

Ad Art. 12.

T. 1. Nein, Sie hätte sich selbst darzu erbothen.

T. 2. Nein, Sie hätte es stracks von selbst gethan.

Art. 13.

Ob Zeugin Ihre Mutter Fette Henne unter den Balcken gestecket?

Ad Art. 13.

T. 1. Sie wiße davon nichts und würde das Ihre Mutter nimmermehr gethan haben, Sie wäre sehr ungehalten auf die Braunin gewesen, daß Sie in Ihrem Abwesen solche Leichtfertigkeit vorgenommen.

T. 2. Sie wiße nichts davon, würde ja auch was gesehn haben, wenn es wahr wäre.

Art. 14.

Ob Sie solches der Braunin gesagt?

Ad Art. 14.

T. 1. Sie wiße davon nichts, Ihre Mutter hätte das nicht gethan.

T. 2. Nein, Sie wiße nichts.

Imposito silentio dimissae sunt.

29.

Acto wurde die gefangene Braunin abermahls in die Amt-Stube gebracht, und über beystehende Articulos Confrontatorios vernommen, und Ihr die Zeugen unter Augen gestellet.

Articuli Confrontatorii.	Responsio.
Art. 1.	Ad Art. 1.
Ob Inqvisitin Marien Hoffmannin nicht einen Rath gegeben, wie Sie es machen solle, daß der Mann müße wiederkommen?	Inqvisitin. Nein, Sie hätte es nur so erzehlet. Test. Maria Hoffmannin. Je Braunin, Ihr saget ja, Ich solte es thun. Inqvisitin bleibet bey vorigem.
2.	2.
Ob Maria Hoffmannin Sie darumb gebeten, oder ob die Braunin es Ihr von selbst gesagt?	Inqvisitin. Gebeten habe Sie Sie eben nicht, es hätte nur so die Rede gegeben. Vid. Art. Inqvis. 8.
3.	3.
Ob Inqvisitin nicht solches ins Teufels Nahmen zu thun befohlen?	Inqvisitin. Ja, Sie hätte es Ihr also erzehlet, wie Sie es von der Frau zu Wiesigk gehöret. Vid. Art. Inqvis. 10, 12, 14. sqq.
4.	4.
Ob Maria Hoffmannin nicht hierauf gesagt, Je, behüte Gott! wer wolte denn dieses thun?	Inqvisitin. Nein, Sie könne sich darauf nicht besinnen. Test. Maria Hoffmannin. Ja, Sie hätte gesagt, Je, behüte Gott, wer wolte denn dieses thun, ich müste mich ja stets befahren, Er wäre bey mir. Inqvisitin will sich nicht besinnen.

5.

Ob Inqvisitin nicht hierauf gesagt, Maria, das schadet Euch nicht, Ihr könnet doch wohl fleißig beten?

5.

Inqvisitin. Nein, Sie habe dieses nicht gesagt.

Test. Ja, Sie hätte es doch gesagt, und wüste Sie es so eigen, als wenn es diese Stunde geschehen.

Inqvisitin will von nichts wißen.

Vid. Art. Inqvis. 23.

6.

Ob Inqvisitin Marien Hoffmannin nicht verbothen, es Jemand zu sagen?

6.

Inqvisitin. Nein, Sie hätte es Ihr nicht verboten.

Test. Ja, Sie hätte es Ihr verboten und gesagt, Maria, wenn Ihr es Niemand sagen wollet, will ich Euch einen Rath mittheilen.

Inqvisitin. Sie könne sich nicht besinnen. Saget ferner, Sehet Maria, ich meinte es so gut mit Euch, und Ihr wollet mich nun in solch Unglück bringen.

Test. Sie müße ja sagen, was wahr wäre.

7.

Ob Inqvisitin das, was Sie von der Fetten Henne erzehlet, von Marien Hoffmannin zuerst gehöret?

7.

Inqvisitin. Ja, Sie hätte es von Ihr gehöret.

Test. Je, Sie hätte Ihr Tage nichts davon gehöret.

Inqvisitin bleibet bey vorigem, saget darbey, Sie könne nicht darvor, daß Ihr nicht wolle geglaubet werden.

Vid. Art. Inqvis. 51.

8.

Ob Inqvisitin nicht Salomon Pfeffers Tochter, als der Müller aufm Petersberge eine Zeitlang weggewesen, einen Rath gegeben, wie Sie erfahren könne, ob der Müller werde wieder kommen?

8.

Inqvisitin saget ja.

9.

Ob solches nicht vermittelst eines Eyes und Braut-Seide geschehen sollen?

9.

Inqvisitin saget ja.

10.

Ob die Braunin solches Ey nicht selbst mit Seyde bewunden und in die Asche geleget?

10.

Inqvisitin. Nein, das hätte Sie nicht gethan.

Test. 1. Elisabeth, Peter Hennings Weib, saget Ihr in die Augen, Sie hätte es ja selbst gethan.

Test. 2. Veronica, des Müllers Weib, Ja, die Braunin hätte es selbst gethan, und hätte Sie, Zeugin, nebst Ihrer Schwester am Heerde gestanden.

Inqvisitin bleibet bey vorigem Läugnen.

Vid. Art. Inqvis. 50 sqq.

11.

Ob Inqvisitin nicht nachgehends gesagt, der Müller wäre in Waßers-Gefahr und würde bald wieder kommen?

11.

Inqvisitin. Sie hätte dieses nicht gesagt, Sie würde das nicht wißen.

Test. 1. Ja, Sie hätte es gesagt.

Test. 2. Ja, Sie hätte es ja gesaget, wie Sie denn solches läugnen könne.

Inqvisitin will solches nicht gestehen.

12.

Ob Inqvisitin nicht noch ein Eye ihrer verstorbenen Mutter in die Asche geleget?

12.

Inqvisitin will dieses anfänglich nicht gestehen; als aber die Zeugin Ihr dieses unter Augen sagen und zureden, wie sie doch solches läugnen könne, saget Sie nach langem Stillschweigen, viel Hunde wären der Hasen todt, Sie hätte es nur so probiren wollen, variiret im übrigen, saget bald, Sie habe es in Ihrem Hause, bald in Salomon Pfeffers Hause gethan.

Vid. Art. Inqvis. 65. sqq.

13.

Ob Inqvisitin nicht gesagt, dieses Ey würde gleich zerspringen?

13.

Inqvisitin. Sie hätte nur gesagt, Sie wolle sehen, ob es zutreffen würde.

Testes. Die Braunin hätte gesaget, es würde dieses gleich zerspringen.

14.

Ob dieses Ey nicht alsobald zersprungen?

14.

Inqvisitin. Ja es sey entzwey geknacket.

15.

Ob dieses alles nicht an einem Freytage geschehen?

15.

Inqvisitin. Sie wiße es nicht.

Test. 1. Ja es sey an einem Freytage geschehen? Test. 2. Itidem affirmat. Inqvis. Sie wiße es nicht; hätten Sie nun so eigen Achtung drauf gehabt.

16.

Ob Salomon Pfeffer nebst seiner Frauen nicht dahmahls zu Hause gewesen?

16.

Inqvisitin. Sie wiße es nicht.

Testes. Nein, Sie wären nicht zu Hause gewesen.

17.

Ob nicht Pfeffers beyde Töchter alleine zu Hause gewesen?

17.

Inqvisitin. Sie wiße es nicht.
Testes. Ja, Sie wären beyde alleine zu Hause gewesen.

18.

Ob Inqvisitin von Pfeffers Töchtern deswegen ersuchet worden zu Ihnen zu kommen?

18.

Inqvisitin. Sie hätte immer da gearbeitet.
Testes. Sie hätten Sie nicht heißen hinein kommen.

19.

Ob Inqvisitin von Pfeffers Töchtern ersuchet Ihnen einen Rath mitzutheilen?

19.

Inqvisitin. Sie wiße es nicht.
Test. Ach nein! Die Braunin hätte selbst angefangen.

20.

Ob Inqvisitin bey Pfeffers Fette Henne hätte sehen unter dem Balcken stecken?

20.

Inqvisitin. Ja.
Testes. Es wäre ihres wißens Ihr Tage keine Fette Henne in Ihr Haus kommen.

Acto sind die Zeugin dimittiret und die gefangene durch den Voigt wieder in die Thorstube gebracht.

Actum ut supra im Beyseyn oberwehnter Gerichts-Personen.

D. Wolff. A. S. mpp.

28.

An den Amtmann zu Alsleben Hrn. Jacob Moritz Bandelowen.

Edler Sonders hochgeEhrter Herr Veter.

Es will zu Vollführung des mit Annen Marien Braunin angestellten Inquisition-Processus von Nöthen seyn, daß Martin Gehrt, Einwohner im alten Dorffe Alsleben, über gewiße Articul, so aus der vormahls überschickten Summarischen Registratur genommen, nunmehro eydlich abgehöret werde, dahero Denselben ich Amtswegen dienstfreundlich ersuchen sollen, vermeldten Gehrt vor sich zu fodern, und über nachstehende Articul

1. Ob Anna Maria Braunin zu Alsleben wegen Hexerey sehr verdächtig gewesen?

2. Ob Er nicht selbst großen Verdacht wieder Sie, daß Sie Ihm einen Knaben von 5 Jahren zu Tode gehexet?

3. Ob nicht die Braunin, als Er auf etlicher Leute Zurathen dem Kinde etwas gebrauchet, des Nachts umb 12. vor seine Thür kommen?

4. Ob Sie nicht mit aller Gewalt in das Haus gewolt?

5. Ob Sie nicht vorgegeben, Sie müste Bier haben, der Schreiber vom Schloße wäre bey Ihr?

6. Wahr, daß der Schreiber nicht bey Ihr gewesen?

7. Ob Zeuge nicht nachgehends der Braunin offenbährlich Hexerey Schuld gegeben?

8. Wahr, daß Sie deswegen niehmahls geklaget?

eydlich abzuhören, und deßen Aussage mir in forma probante auszustellen. Ich ersetze die Gebühren willig, und werde sowohl in simili als anderen vorfallenden Begebenheiten mich der Gebühr zu bezeigen wißen, der ich sonst allezeit verharre

Meines hochgeEhrten Hrn. Veters

Ostrau, den 1. Aug. 1689.

Gehorsamer
D. Wolff. A. S. mpp.

29.

Actum Ostrau den 3. August 1689.

Acto ist Balthasar Hoyer, der Bauermeister alhier, und Jacob Erche, ein Drescher, iedweder absonderlich, nachdem Sie folgenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd more solenni et consveto abgeschworen und vor der unausbleibenden schweren Straffe des Mein-Eydes treulich verwarnet worden, über nachstehende Articul abgehöret und deren Außage, wie folget, fleißig niedergeschrieben worden.

Juramentum.

Ich N. N. N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Puncte und Articul, darauf ich aniezo b.-

fraget werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Warheit sagen und solche nicht verschweigen will, weder umb Freundschafft, Feindschafft, Gunst, Gabe oder Geschencke, So wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort!

Articuli Testimoniales.	Responsio Testis, Balthasar Hoyers.
Art. 1.	Ad Art. 1.
Wahr, daß Anna Maria Braunin vormahls habe pflegen bei Zeugen aus und ein zu gehen?	R. Ja.
Art. 2.	Ad Art. 2.
Wahr, daß Sie Ihm in seinem Hofe eine Saue mit der Hand aufn Rüßel geschlagen und gesagt, Je, du Rabenäßgen wirst mich nicht beißen?	R. Ja, das sey geschehen und habe Sie dieses gesagt.
Art. 3.	Ad Art. 3.
Wahr, daß die Saue von Stund an darauf kranck worden?	R. Ja, es hätte Ihr vorhero nichts gefehlet, wäre von Stund an unter den Schuppen gangen und daselbst liegen blieben, daß Niemand gewust, was Ihr gefehlet.
Art. 4.	Ad Art. 4.
Wahr, daß die Saue 9 Tage darauf gestorben?	R. Sie wäre nicht wieder aufkommen, ob Sie 8 oder 9 Tage gelegen, wüste Er so eigen nicht.
Art. 5.	Ad Art. 5.
Wahr, daß Jedermann gesagt, es sey die Saue bezaubert?	R. Es hätte es der Hirte und Thomas Saße, welche sonsten stets Vieh curiret, gesagt.
Art. 6.	Ad Art. 6.
Wahr, daß Er deswegen einige Muthmaßung auf die Braunin gehabt?	R. Der Braunin selber hätte Er es zwar nie gesagt, aber doch stets Muthmaßung auf Sie ge-

habt, weil Sie alsofort, als Sie die Braunin aufn Rüßel geschlagen, kranck worden, und man der Braunin sonst nichts gutes Schuld gegeben.

Art. 7.

Wahr, daß man der Braunin eine geraume Zeit her Hexerey Schuld gegeben?

Ad Art. 7.

Ja, es hätten es Ihr alle Leute Schuld gegeben, auch vielmahls unter Augen gesagt, da sie sich wenig oder gar nicht verantwortet.

Art. 8.

Wahr, daß Zeugen auch selbiges Jahr noch etliche Stücken Rindvieh gestorben?

Ad Art. 8.

R. Ja, es wären Ihme noch 3 Gelde Stücken gestorben, wären stets voll Läuse gewesen, und hätte nichts davor wollen helffen, was Er gebraucht.

Imposito silentio dimissus est.

Articuli Testimoniales.

Responsio Testis, Jacob Erthens.

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge kein Vieh behalten und aufbringen können, seither vor 2 Jahren die Braunin sich in seinem Hause mit seiner Frauen gezancket?

Ad Art. 1.

R. Er wäre nun 18 Jahr in Ostrau gewesen, hätte nieh Unglück zum Viehe gehabt, als diese 2 Jahr über, da sich die Frau mit der Braunin gezancket, hätte Er kein Vieh behalten können, und habe die Braunin, als Sie selbiges Mahl aus seinem Hause gangen, in die Hände geschlagen und gesagt, harre, es soll dich gereuen.

Art. 2.

Ob nicht iedermann der Brau-

Ad Art. 2.

R. Ja, es hätte Sie iedermann

nin Hexerey bis anhero Schuld gegeben?

Art. 3.

Ob Zeuge nicht Muthmaßung, daß Sie, die Braunin, sein Vieh bezaubert?

Art. 4.

Ob der Braunin Schwieger-Sohn, Martin Vierling, nicht öffters wieder Zeugen gesaget, Er könne sich mit seiner Schwiegermutter nicht vertragen?

Art. 5.

Ob dieser Martin Vierling nicht noch kurtz vorher, ehe Er gestorben, sich darüber beklaget?

Art. 6.

Ob Vierling Zeugen nicht ferner dahmahls erzehlet, wie die Braunin vor etlichen Tagen, als Er auf das Schlos dreschen gehen wollen, hinter Ihm her

vor eine Hexe gehalten, und wäre Sie vor 2 Jahren in der Schencke alhier gewesen, da alle, die darinnen gewesen, Sie vor eine Hexe gescholten, und insonderheit der vorige Schütze, Johann Gebhard Engelcke, Sie zur Schencke hinaus gejaget.

Ad Art. 3.

R. Er hätte sonst keine Muthmaßung, als daß Sie sich solcher Dräuworte, als oben gedacht, vernehmen laßen.

Ad Art. 4.

R. Ja, Er hätte deswegen sehr offte geklaget und gesagt, der Mund lieffe Ihr allezeit voll Waßer, wenn Er in das Haus kähme.

Ad Art. 5.

R. Ja, Er hätte es Ihme auf der Scheun-Tenne geklaget, und hätte Ihme Zeuge gewarnet, sich wohl vorzusehen, weil man der Braunin nichts gutes nachredete. Darauf Vierling gesaget, Wahrhafftig, Jacob, es ist in unserm Hause nicht richtig, ich eße keinen Bißen, die Frau oder die Alte muß erst davon eßen, ich traue Ihnen nicht.

Ad Art. 6.

R. Ja, das hätte Er Ihm dahmahls gesaget.

geschrien: du Schelm, in 3 Wochen soll es beßer in meinem Hause stehen?

Art. 7.

Ob Martin Vierling nicht kurtz darauf verstorben?

Ad Art. 7.

R. Ja, Er wäre etwa 14 Tage darauf gehling gestorben.

Art. 8.

Wahr, daß die Braunin, als Zeuge die Wache bey Ihr gehabt, sich sehr ängstlich angestellet und geweinet?

Ad Art. 8.

R. Ja, Sie hätte sich sehr ängstlich angestellet, und die Augen immer mit der Schürtze gerieben.

Art. 9.

Wahr, daß keine Thräne an Ihr zu sehen gewesen?

Ad Art. 9.

R. Er hötte sehr genau Achtung darauf gehabt, weil Er gehöret, daß die Hexen nicht weinen könten, hätte aber keine Thräne oder etwas naßes an Ihren Augen spühren können.

Art. 10.

Wahr, daß Sie nachgehends sich mit Wasser benetzet und zu Zeugen gesaget, Er solte nur sehen, wie naß Sie von Thränen wäre?

Ad Art. 10.

R. Ja, Sie hätte sich mit Waßer genetzet, und zu Zeugen gesagt, Sie wolte gerne in einem Buche lesen, hätte sich aber die Augen so trübe geweinet, daß Sie nicht sehen könte, Er solte nur sehen, wie naß Sie von Thränen wäre, und wäre zwar Ihr Angesichte von Waßer naß gewesen, in Augen aber hätte Er nichts naßes gesehen.

Testis imposito silentio dimissus est.

Actum ut supra. D. Wolff A. S. mpp.

30.

Einkommen, d. 3. August 89.

Reg. Alsleben, den 3. Aug. Ao. 1689.

Auf Requisition Herren David Wolfen, Veltheimischen Ambt-Schößers zu Ostrau, wurde Martin Gehrt, Einwohner in Altendorf Alsleben erfordert, de perjurio vitando treulich verwarnet, darauf mit nachgesetzten Zeugen Eyde beleget, ad Articulos befragen und dessen Aussage, wie sie von Worte zu Worten gelautet, niedergeschrieben.

Zeugen-Eyd.

Ich schwehre zu Gott einen Eyd, daß ich uff die Articul, darauff Ich befraget werde, die rechte reine wahrheit und was mir bewust ist will aussagen, bekennen und nichts verschweigen, weder umb Freundschafft, Feindschafft, Geschenk oder Gaben willen, oder wie es nahmen haben mag, so wahr mich Gott helffe und S. H. wort.

Articuli worüber Martin Gehrt Eydlich abgehöret worden und dessen Aussage

1. Wie Zeuge heiße und wie alt Er sey?

R. Ich heiße Martin Gehrt, bin 59. Jahr alt.

2. Ob Anna Maria Braunin zu Alsleben der Hekserey sehr verdachtig gewesen?

R. Ja, das ganze Dorf hielte Sie und Ihre mutter der Hekserey verdachtig.

3. Ob Er nicht Selber großen verdacht wider Sie Ihm einen Knaben von 5 Jahren zu tode gehekset?

R. Ja, das ist wahr. Ich gebe es auch keiner andren als Ihr schuld; der knabe starb aber nicht, sondern nachdem er ein ganz Jahr behekset war, und wir was gebrauchten, wurde Er wider gesund.

4. Ob nicht die Braunen, als Er auf ettlicher Leute Zurathen dem kind was gebrauchet, des nachts umb 12 Uhr vor Seine thür gekommen?

R. Ja, es ist wahr, und dahero halte ich Sie auch davor, das Sie mein Kind behekset gehabt, denn die Leute sagten, dieselbige würde kommen, und aus dem Hause was holen wollen, Ich

solte Ihr aber nichts geben. Wir gebrauchten drey nachte nach ein ander was, und musten es allemal unter einen besondren Holderbaum giessen. Die drey Hollerbaume verdorten ganz, und die dritte nacht rief mein Kind: Vater, mir kriechen Würme aus der masen. Ehe wir nun Licht anschlagen konten, waren Sie fort, das Kind aber wurde darauf gesund.

5. Ob nicht die Braunin mitt aller gewalt ins Haus gewolt?

R. Ja, Sie wolte sich lange nicht abweisen laßen, und da meine Magde sagte, Ich schlieffe schon, antwortete Jene, es ist nicht wahr, er steht in der stube, daß Ich auch willen war, Ich wolte hinnaus und Sie abprügeln.

6. Ob Sie nicht vorgegeben, Sie müste Bier haben, der Schreiber von Schloße were bey Ihr?

R. Ja.

7. Wahr, daß der Schreiber nicht bey Ihr gewesen?

R. Nein, Er ist nicht bey Ihr gewesen. Ich fragte Ihm, straks des morgens frühe; darauff sagte Er, was solte Ich bey dem losen Volke machen?

8. Ob Zeuge nicht nachgehend der Braunin ofentlich Hekserey schuld gegeben?

R. Ja, Ich sagte es zu allen Leuten; Ich sagte auch, Ich wolte Sie anklagen. Darauff wiche Sie mitt der Mutter ein Virtel Jahr auß, daß man Sie hier nicht sahe.

9. Wahr, daß Sie deßwegen niemals geklaget?

R. Nein, Sie hatt nicht geklaget.

Dimissus.

Urkundlich ist diese Registratur unter dem Ambt Sigel und meiner eigenhanden unterschrifft ausgefertiget worden. Geschehn Alsleben 3. Aug. Ao. 1689.

Jacob Moritz Bandelow,
(L. S.) Ambtmann.

31.

Churfürstl. Brandenburg. des Herzogthums Magdeburg hochverordnete Herren, Senior und andere Assessores des Löblichen Schöppenstuhls zu Halle,

HochEdle, Veste und Hochgelahrte,
HochgeEhrte Herren.

Als dieselben auf mein beschehenes Anfragen wieder die alhier wegen verdächtiger Hexerey inhafftirte Braunin mit fernerer Special-Inqvisition zu verfahren mich rechtlich belehret, solches ist bishero geschehen, und sowohl die Braunin über gewisse Inqvisitional-Articul, als auch einige Zeugen über Testimonial-Articul vernommen und abgehöret, auch Inqvisitin mit etlichen Zeugen confrontiret worden, besage beygehender Acten. Wenn ich nun, was mit Inqvisitin ferner vorzunehmen, rechtliche Erkänntnis von Nöthen, Als ersuche Dieselben ich hiermit dienstlich, beygehende Acta fleißig zu durchlesen und nach reiffer Erwägung Dero Rechtspruch mir mitzutheilen. Ich ersetze die Gebühren willig und verharre

Meiner HochgeEhrten Herren
Ostrau, dienstschuldiger
den 5. Aug. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

32.

Unsere freundliche dienste zuvorn, Ehrenvester und Wohlgelahrter, Günstiger, guter Freund,

Auff abgefaßete Inqvisitional-Articul, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen Eydliche Außage, auch erfolgte Confrontation, Annen Marien Braunin wegen verdächtiger Hexerey betreffend, so Unß Ihr in denen hierbey zurückgehenden Actis, nebst einer Frage zugefertiget und Unsere Rechtliche Meinung darüber zu ertheilen gebeten, Erkennen und Sprechen Wir Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach fleißiger Verleß- und Erwegung derselben Vor Recht:

Wird Anna Maria Braunin beschuldiget, daß Sie verschiedene Leuthe und Vieh behexet, auch einen und den andern dieses und jenes in des Bösen Feindes Nahmen zu thun und fürzunehmen gelehret;

Ob Sie nun wohl keines deßen auf die abgefaßete Inqvisitional-Articul pure geständig seyn wollen;

Alldieweile aber die abgehörte Zeugen die fürgefallene Indicia und Umbstände Eydlich erhärtet, solche, daß Sie war, der Inqvisitin unter die Augen gesaget, Sie sich auch in Ihrer Antwort ziemlich verdächtig gemachet, insonderheit, daß Sie endlich nicht verneinen können, Marie Hoffmannin gelehret zu haben, wegen Ihres ausgewichenen Mannes eine Kunst in des Bösen Feindes Nahmen zu versuchen, auch in deßen Nahmen alles darzu einzukauffen, Und Sie ins Gemein für eine Hexe sonst gehalten worden;

So seyd Ihr wohl befugt, doferne Inqvisitin auf die Ihr anderweit fürzuhaltende Articul abermahls nichts richtiges bekennen dürffte, Sie durch den ScharffRichter Peinlich, Jedoch ziemlicher weise, befragen zu laßen. Wann nun alles, was hierbey fürgehet, fleißig ad Acta niedergeschrieben wird, Erfolget nach derer Acten ferneren Verschickung weiter, was sich zu Recht gebühret.

Von Rechtswegen.

Urkundlich mit Unserm Insiegel Versiegelt.

Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

D. 10. Aug. 1689. 2 thlr. 4 gl.

33.

An den ScharffRichter zu Torgau Mr. Conrad Schönbachen.

Demnach einer wegen verdächtiger Hexerey zur Hafft alhier gebrachten Weibes-Person durch rechtl. Erkäntnis die scharffe Frage zuerkant, welches Urthel nechstkommenden Montag, wird

seyn der 19. Aug., in Entstehung gütlicher Bekäntniß Ich an ihr vollstrecken zu laßen gemeinet, Als wird der Scharff-Richter zu Torgau, Mr. Conrad Schönbach, Amts wegen hierdurch ersuchet, ermeldtes Urthel an der gefangene zu vollstrecken, und des Tages vorhero sich vor der Amt-Stube alhier anmelden zu laßen, auch ob man sich seiner Persohn wegen hierauf zu verlaßen bei Zeigern dieses zurück zu melden. Geben Ostrau, den 13. Aug. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

34.

Actum Ostrau den 19. Aug. 1689.

Acto wurde Inqvisitin, Anna Marie Braunin, in Beyseyn Hr. Johann Reinerts, Adjuncti des LandRichters, Hansen Hentzen und Andreas Martins, beyden Gerichts-Schöppen, auch in Gegenwart des Scharffrichters, über nachstehende abgefaßete Articul gütlich und mit genugsahmer Vermahnung die Wahrheit zu sagen, vernommen, deren Außage von Wort zu Wort niedergeschrieben also lautet:

Articuli, worüber Inqvisitin, Anna Maria Braunin, gütlich vor der Tortur zu vernehmen.	Responsio.
Articulus 1.	Ad Art. 1.
Ob Inqvisitin nicht Ihres Taufbundes vergeßend mit dem Teufel ein Bündnis gemacht?	Nein, Sie hätte Jesum Christum in Ihrem Hertzen.
Art. 2.	2.
Ob Inqvisitin nicht hexen und zaubern könne?	Nein, Sie könne nichts böses.
Art. 3.	3.
Ob Sie nicht Marien Hoffmannin eine Kunst ins Teu-	Sie hätte es Ihr nur erzehlet, wie Sie es von einer Frauen in

fels Nahmen zu thun gelehret, damit Ihr entlauffener Mann wiederkommen müße?

Wiesigk gehöret, und in Ihres entlauffenen Mannes Nahmen zu thun befohlen.

Als Ihr hierauf zugeredet wurde, wie Sie sowohl vormahls in der Güte ad Articulos, als auch bey der Confrontation mit Marien Hoffmannin albereit gestanden, daß Sie es Ihr nicht in Ihres Mannes, sondern ins Teufels Nahmen zu thun befohlen, saget Sie endlich:

Ja, Sie hätte es Ihr ins Teufels Nahmen zu thun befohlen, hätte sonst nichts böses gethan, könne auch deswegen nicht hexen.

Art. 4.

Ob Sie nicht Marien Hoffmannin verbothen, dieses Jemande zu sagen?

4.

Ja, Sie hätte es Ihr verbothen.

Art. 5.

Ob Sie diese Kunst nicht andern mehr gelernet?

5.

Nein, Sie hätte Ihr Lebetage nicht wieder daran gedacht.

Art. 6.

Ob Sie nicht Salomon Pfeffers Töchtern zu Drehlitz eine Kunst gelehret, wie Sie erfahren könten, ob der Petersbergische Müller wiederkommen würde?

6.

Ja, es wäre nichts böses.

Art. 7.

Ob Sie nicht selbst dieses zu erfahren ein Eye mit Braut-

7.

Ja, Sie hätte es selbst gethan.

Seyde bewunden und in heiße Asche geleget?

Art. 8.

Ob solches Eye in der Asche nicht unversehrt blieben?

8.

Ja, das Eye wäre gantz blieben, die Seyde aber etwas versenget.

Art. 9.

Ob Sie nicht noch ein Eye Ihrer verstorbenen Mutter in die Asche geleget?

9.

Ja, Sie hätte gesagt, Sie wolle nur sehen, ob es eintreffe.

Art. 10.

Ob dieses Eye nicht alsobald schwartz worden und zersprungen?

10.

Ja, es wäre ein wenig schwartz worden und zersprungen.

Art. 11.

Ob Sie nicht vorher gesagt, daß dieses Eye zerspringen, das andere aber gantz bleiben würde?

11.

Nein, Sie hätte nur gesagt, Sie wolle sehen, ob es zutreffen würde.

Art. 12.

Von wehm Sie dieses gelernet?

12.

Von einer Frau zu Wiesigk hätte Sie es gehöret.

Art. 13.

Ob Inqvisitin nicht hierauf gesagt, der Müller wäre in Wassers-Gefahr gewesen und würde bald wiederkommen?

13.

Sie hätte gesagt, Er würde wohl noch gesund seyn.

Art. 14.

Ob Inqvisitin nicht Balthasar Hoyern vor etlichen Jahren eine Saue bezaubert, daß Sie sterben müßen?

14.

Sie hätte dieses nicht gethan, Gott solle Sie in Gnaden dafür behüten.

Art. 15.

Ob Sie nicht die Saue auf den Rüßel geschlagen und gesagt, Je, du Rabenäßgen, wirst mich nicht beißen?

15.

Das hätte Sie nicht gethan.

Art. 16.

Ob Sie nicht auch Balthasar Hoyern etliche Stücken Rindvieh zu Tode gehexet?

Art. 16.

Nein, das hätte Sie Ihr Lebetage nicht gethan.

Art 17.

Ob Sie nicht Martin Gehrten zu Alsleben einen Knaben von 5 Jahren bezaubert?

17.

Nein, Sie hätte das nicht gethan, und hätte Gehrt, als Sie von Alsleben weggezogen, noch keine Kinder gehabt.

Art. 18.

Ob Sie nicht des Nachts umb 12 Uhr, als Gehrt dem Knaben etwas gebrauchet, vor seine Thüre kommen, und gerne ins Haus gewolt?

18.

Nein, Sie hätte das nicht gethan.

Art. 19.

Ob Inqvisitin nicht vorgegeben, der Schreiber vom Schloße wäre bey Ihr, sie müste Bier haben?

19.

Saget, wie Sie denn dieses hätte vorgeben können, Sie hätten ja keinen Schreiber auf dem Schloße zu Alsleben.

Art. 20.

Ob Sie nicht deswegen aus Alsleben gezogen, daß Ihr die Leute Hexerey Schuld gegeben?

20.

Nein, Sie hätte ja Ihren Schein vom Amtmanne daselbst erhalten.

Art. 21.

Ob Sie nicht Albrecht Kühnens Tochter zu Nölben einen Cavalier in einem Federpusche wollen freyen helffen?

21.

Nein, Sie hätte dieses nicht gethan.

Art. 22.

Ob Inqvisitin nicht, als Kühne Sie verklagen wollen, davon gelauffen?

22.

Nein, Sie wäre deswegen davongezogen, weil Ihr Mann bei Kühnens Tochter gelegen, und hätten Sie Kühne deswegen nicht leiden wollen.

Art. 23.	23.
Ob Inqvisitin nicht Jacob Erchen alhier eine Kuh und ein Kalb zu Tode gehexet?	Nein, Sie hätte das nicht gethan.
Art. 24.	**24.**
Ob Sie nicht Ihren vorigen Schwiegersohn, Martin Vierlingen, zu Tode gehexet?	Nein, das hätte Sie nicht gethan, Er hätte einen Bruch gehabt, hätte wohl müßen sterben.
Art. 25.	**25.**
Ob Inqvisitin nicht kurtz vor seinem Tode, als Er auf das Schloß dreschen gehen wollen, hinter Ihm hergeschrieen: du Schelm, in 3 Wochen soll es beßer in meinem Hause stehen.	Nein, Sie hätte dieses nicht gesagt, wer denn dieses sagte.
Art. 26.	**26.**
Ob Sie nicht wegen verdächtiger Hexerey von Wiesigk weg gemust?	Nein, Sie wäre gutwillig weggezogen und ein Häusgen zu Cöseln gemiethet.
Art. 27.	**27.**
Ob Sie nicht der Frauen zu Wiesigk, da Sie im Hause gewesen, einen Sohn zu Tode gehexet?	Nein, da hätte Sie Ihr Tage nicht von gehöret, es würden die Leute, so Ihr solches Schuld gäben, es schwer zu verantworten haben.
Art. 28.	**28.**
Ob Sie Ihme solches nicht in Birnen zugebracht?	Sie hätte Ihme ja keine Birnen gegeben, wo Sie dieselben denn hätte hernehmen sollen?
Art. 29.	**29.**
Ob Sie nicht andern mehr durch Hexerey Schaden zugefüget?	Sie hätte ja Ihr Lebetage dieses nicht gekont.

Als nun Inqvisitin alles Vermahnens ungeachtet auf vorstehende Articul in Güte nichts bekennen wollen, ist Sie dem Scharff-

richter übergeben und demselben anbefohlen worden, Inhalts des eingehohlten Urthels (so Ihme vorhero in der Amt-Stube vorgelesen und gezeiget worden) durch allerhand Pein und Marter die Warheit von Inqvisitin zu erpreßen, wobei Inqvisitin sich unerschrocken erwiesen, dem Scharff-Richter mit starren, greßlichen Augen angesehen und gesagt: Sie möchten mit Ihr machen, was Sie wolten, Sie könte nichts und wüste nichts. Darauf Sie von dem Scharff-Richter entkleidet, zur Leiter geführet, mit Schnüren der Anfang gemacht, auf die Leiter gezogen, darauf eine Weile in suspenso gelaßen, die Beinschrauben angeleget und darmit zugeschraubet, welches alles beynahe einer halben Stunde gewehret, darbey sich Inqvisitin allezeit gantz unempfindlich erwiesen, weder geschrieen noch geächzet, sondern etliche Gebeth gebetet, auf Befragen und Zureden allezeit zur Antwort geben, Sie wüste nichts und könte nichts, Sie möchten mit ihr machen, was Sie wolten, und ist auch an Ihr nicht ein tröpfgen Schweiß gesehen worden. Weilen nun dem Urthel hierunter ein Gnügen geschehen, ist Inqvisitin wieder in die Custodie gebracht worden, dahin Sie ohne Jemandes leiten und führen selbst gehen können.

Actum ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

35.

Registratur.

Eodem. hora 4. pomer.

Acto berichten die Wächter, daß, als Sie ein wenig den Rücken gewendet, und vor die Thüre gangen, habe Inqvisitin angefangen zu schnarchen und zu Gurgeln, worauf Sie hinein zu Ihr gangen, und befunden, daß Sie einen blauen Schürtzen-Saum umb den Hals geleget und mit beyden Händen daran scharff gezogen, in Meinung, sich also zu erwürgen, welches aber die Wächter alsofort verhindert, weswegen dem Voigte anbefohlen worden, Sie schärffer zu schließen.

D. Wolff. A. S. mpp.

36.

Eodem.

Berichtet der Kornschreiber, Hr. Johann George Trandorff, wie Inqvisitin sich sehr kläglich stellete, und schiene, als hätte Sie etwas aufm Hertzen, so Sie gerne bekennen wolte, verlangte nach dem Priester, dehme Sie etwas zu offenbahren, worauff Ihr zur Antwort wurde, der Priester wäre aniezo kranck, wenn Sie was zu bekennen oder zu offenbahren, solte Sie in die Amtstube gelaßen werden, allda Sie Ihr Bekäntnis zu thun. Er berichtet aber ferner hierauf, wie Sie Ihme zur Antwort gegeben, Sie könte aniezo nicht gehen, bäthe, ich möchte doch zu Ihr allein in die Custodie kommen, und die Wächter hinausgehn laßen, Sie wolte mir alles bekennen.

Als ich nun hierauf zu Ihr gienge, und anfänglich wegen des Teuflischen Vorhabens, daß Sie sich erwürgen wollen, Ihr hart zusetzte, auch befragte, was Sie darzu bewogen, gabe Sie zur Antwort, Sie hätte sich befürchtet, mehr gemartert zu werden, wäre Ihr hertzlich leid, und hätte Sie es doch nicht können wegen Unvermögenheit zu wercke richten; fänget hiernechst eine Relation an, wie Sie sich einsten habe laßen den Planeten lesen, dabey Ihr gesaget worden, wie Sie eines gewalthsahmen Todes sterben würde, weil nun Ihre Zeit umb wäre, wolte Sie gerne sterben, wann Sie nur nicht solte gebrennet werden, bittet, man solte sie laßen mit dem Schwerte richten.

Ego. Sie solte nur Ihr richtiges Bekänntnis abstatten, hernach würde sich es schon weisen, was für eines Todes Sie sterben würde.

Inqvisitin. Ob es denn auch Sünde wäre, wann Sie sagte, Sie könte hexen und wäre doch nicht also.

Ego. Allerdinges wäre dieses Sünde, Sie dürffte nichts als warheit sagen, hierbey mich stellend, als ob ich von Ihr gehen wolte.

Illa. Bittet noch da zu bleiben, Sie wolle nunmehro be-

kennen, saget, es würde ja gnug seyn, wann Sie sagte, Sie wäre eine.

Ego. Sie solte umbständlich berichten, ob Sie mit dem Teufel ein Bündnis gemachet, wann, wo, wie lange solches, von wehm Sie hexen erlernet, wehm Sie dadurch Schaden zugefüget, und andere facta, so Ihr vormahls Articulsweise vorgehalten worden.

Illa. Sie hätte keinem Menschen Schaden zugefüget, will nichts umbständliches bekennen, wiederhohlet dabey offte, wenn Sie nur nicht gebrant würde: Sie hätte das, was Sie albereit gestanden, von der Frauen zu Wiesigk gelernet, diese Frau hätte vermittelst einer Crystalle den Leuten können Augen ausschlagen.

Ego. Ob Sie denn nichts mehr von der Frauen gelernet, als nur das, so Sie Marien Hoffmannin und Pfeffers Töchtern zu Drehlitz gelernet.

Illa. Ja; thut hierbey, als wenn Sie etwas erzehlen wolte, hält aber bald wieder ein, und saget: Ach sehet Ihrs, der liebe Gott will es nicht haben, daß ich es sagen soll.

Als ich nun nichts gewißes und gründliches von Ihr erfahren können, habe ich Sie also mit fernerer Vermahnung, die Warheit zu bekennen, und Ihre Seele also aus des Teufels Rachen zu reißen, verlaßen. Actum ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

37.

Eodem.

Acto berichtet der Kornschreiber, Hr. Johann George Trandorff, als Er zu Tische gehen wollen, sey der Voigt zu Ihm gekommen und gesagt, die Braunin bekenne allerhand, Er solle doch mit in die Stube kommen. Als Er nun hierauf mit hinein gangen, hätte Sie gesagt, Ihr Juncker hieße Peter, wäre in einem blauen Kleide und Mützgen zu Ihr kommen, hätte Ihr alle Tage 6 Pf. versprochen, welches Er aber nicht gehalten, hätte Ihn vor 2 Jahren von einer Frauen die Töpfe und

Schüßeln herumb getragen in einem Rettige bekommen, vielmahl Unzucht mit Ihme getrieben, aber Niemand Schaden zugefüget, bittet Sie nur nicht zu verbrennen, solches alles hätte Sie in Beyseyn des Voigtes und der Wächter, Gabriel Großkopfs von Beidersee und Christian Richters von Westwitz, gesagt. Ut supra. D. Wolff. A. S. mpp.

38.

Registratur.

Actum. Ostrau den 21. Aug. 1689.

Der Voigt Heinrich Michel Berg berichtet, daß als Er des Abends, da Inqvisitin vorher gemartert worden, Sie gefraget, ob Sie denn nicht hexen könne, hätte Sie zur Antwort geben, Ihr Juncker hieße Peter, kähme in einem blauen Mützgen zu Ihr, hätte Ihn nunmehro 2 Jahr gehabt, und in einem Rettige von einer Frauen, so Töpfe herumbgetragen und bey Ihr geherberget, bekommen, es wäre gar ein armer Teufel, hätte Ihr 6 Pf. versprochen, aber nicht gehalten, und hätte Sie vielmahl Unzucht mit Ihme getrieben; heute früh hätte Sie noch gesagt, was Sie von Ihme gebohren, hätte Sie allezeit verscharret, und damit Niemande Schaden zugefüget, hätte auch sonsten Niemand Schaden gethan. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

39.

Actum. Ostrau den 22. Aug. 1689.

Acto ist Inqvisitin, Anne Marie Braunin, abermahls in Beyseyn Hrn. Johann Reinerts, Adj. des Landrichters, Hansen Hentzens, und Andreas Martins, beyden Gerichtsschöppen, in der Amt-Stube über nachstehende Articul befraget worden, deren Außage lautet wie folget:

Art. 1.	Ad. Art. 1.
Ob Inqvisitin Ihres Taufbundes vergeßend mit dem Teufel ein Bündnis gemacht?	Inqvisitin saget ja.
2.	**2.**
Wenn solches geschehn?	Vor 2 Jahren, und hätte Sie den Bösen in einem Rettige bekommen.
3.	**3.**
Von wehm Sie solchen bekommen?	Von der Frauen, da Sie zu Wiesigk wäre mit Ihr bekant worden. Diese hätte Töpfe und Schüßeln alhier in Ostrau feil getragen, und bey Inqvisitin geherberget, unter andern auch Rettige gehabt, und Ihr einen grauen davon zu eßen hingereichet, darauf Ihr nach etlichen Stunden gantz übel worden, und wäre hernach der böse Feind in gantz blauer Kleidung und einem Pferde-Fuße zu Ihr kommen, Ob Sie nun gleich vor Ihm erschrocken und gesagt, Er solle von Ihr weichen, hätte Er hierauf zur Antwort gegeben, du must mich nun behalten, du hast meinen Rettich gegeßen.
4.	**4.**
Wo dieses geschehen?	Alhier in Ostrau in Ihrem Hause.
5.	**5.**
Was Er dahmahls mehr mit Ihr geredet?	Er hätte Ihr alle Tage 6 Pfennige versprochen, aber niehmahls gehalten.

6.

Ob Er nachgehends nicht öfters bey Ihr gewesen?

6.

Ja, Er wäre offte bey Ihr gewesen, Sie hätte Ihn aber nicht gerne bey sich gehabt, hätte wohl seines Willens geleben müßen.

7.

Ob Sie nicht mit diesem bösen Feinde Buhlschaft getrieben?

7.

Ja, unterschiedene Mahl, auch 3 Mahl etwas von Ihm gebohren, welches etwa als ein Eye groß und in einem Netzgen gewesen, so Sie allezeit vergraben und Niemand damit Schaden zugefüget.

8.

Ob Er keinen Nahmen gehabt?

8.

Ja, Er habe Peter geheißen.

9.

Ob Er Ihr vor dem Beyschlaff nichts gegeben?

9.

Nein, Er hätte Ihr niehmahls etwas gegeben, wäre ein sehr armer Teufel gewesen.

10.

Ob Er Ihr nicht geheißen, den Leuten Schaden zuzufügen?

10.

Ja, das hätte Er Sie öffters geheißen, Sie aber hätte solches niehmahls gethan, und hätte Er Sie wohl müßen zufrieden laßen, weil Sie von Ihm nichts bekommen; die Leute, so von Ihm viel bekähmen, müßten Ihm mehr zu Willen leben.

11.

Wo Er nachgehends zu Ihr kommen?

11.

Allezeit in Ihrem Hause, und wäre Er iederzeit gantz Eißkalt gewesen.

12.

Ob Inqvisitin auch mit auf dem Brockenberge gewesen?

12.

Ja, 2 mahl, nehmlich heuer und das vorige Jahr.

13.

Durch was vor Mittel Sie hinauf auf den Berg kommen?

13.

Sie müsten sich mit einer Salbe schmieren, alsdann führen Sie fort.

14.

Wo Sie diese Salbe habe?

14.

Sie hätte keine, Peter Naumeisters Frau alhier hätte ein Töpfgen voll gehabt, da kähmen die andern hin und schmierten sich damit.

15.

Ob denn Peter Naumeisters Frau auch eine Zauberin?

15.

Ja, Ihr Teufel gienge roth gekleidet, und hieße Hans Gürge.

16.

Ob die Naumeisterin das Töpfgen mit der Salbe noch habe?

16.

Sie würde es wohl nicht mehr haben, wann Sie wieder vom Berge kähmen, nähme es der Juncker wieder.

17.

Was Sie also auf dem Brockenberge thäten?

17.

Sie Eßen und Trincken, tanzten und springten, welche nicht fort könten, müsten liechten; Inqvisitin hätte niehmahls getantzet, sondern nur geleuchtet, und Ihr Juncker Peter hätte müßen aufwarten. Oben auf dem Berge wäre ein großer Teich, dabey stünde eine steinerne Seule und hienge ein großer blecherner Löffel daran.

18.

Ob Inqvisitin keine mehr auf dem Brockenberge gekennet?

18.

Nein, Sie hätte keine mehr gekennet: Saget aber balde darauf, die alte Fischer Kasparin und die alte Hoyerin wären auch mit droben gewesen.

19.

Ob diese beyde vorher auch mit bey der Naumeisterin gewesen, und sich mit Salbe geschmieret?

19.

Als Sie dar gewesen, hätte Sie keine gesehen; es pflegte eine nach der andern zu kommen, und die, so das Töpfgen bey sich im Hause hatte, müste warten bis auf die letzt.

20.

Ob Sie auch Wein auf dem Brockenberge trüncken?

20.

Ja, zum wenigsten schmäckte es als Wein, ob es rechter Wein wäre, wüste Sie eben nicht.

21.

Wie Sie wieder vom Brockenberge nach Hause kommen?

21.

Sie müsten sich auf dem Brockenberge wieder schmieren, und damit führe iedwede in Ihr Haus.

22.

Ob Inqvisitin nicht andern mehr hexen lernen, oder Ihnen den bösen Feind zugebracht?

22.

Nein, Sie hätte es Niemand gesagt, auch Niemande den geringsten Schaden zugefüget.

23.

Ob Sie nicht zu Alsleben Martin Gehrten einen Knaben behexet?

23.

Nein, Sie hätte das nicht gethan, hätte es auch dahmahls noch nicht gekont, wäre auch an alle dehm, was Ihr sonst bisher in Articuln vorgehalten worden, nehmlich an Hoyers Saue

und Rindvieh, Jacob Erchens Kühen und alle dehm andern unschuldig, wolle nimmermehr Gottes Reich beschauen, wenn Sie Jemanden etwas zu Leide gethan.

Geschehen ut supra in Beyseyn voremeldter Gerichts-Personen. D. Wolff. A. S. mpp.

40.

Churfürstl. Brandenburg. des Hertzogthums Magdeburg hochverordnete Herren, Senior und andere Assessores des löblichen Schöppenstuhls zu Halle,

HochEdle, Veste und Hochgelahrte, HochgeEhrte Herren.

Denenselben übersende ich beygehend abermahls einige Acta Inqvisitionalia, Annen Marien Braunin betreffend, nebst dienstl. Bitte, dero Rechtsspruch hierüber nach fleißiger Erwegung derselben mir mitzutheilen, auch insonderheit mich rechtlich zu belehren, wie ich mich wegen der nahmhafft gemachten und inculpirten dreyen Persohnen, als der Naumeisterin, Fischerin und Hoyerin, zu verhalten. Ich ersetze die Gebühren willig und bin

Meiner hochgeEhrten Herren
dienstschuldiger

Ostrau, den 23. Aug. 89. D. Wolff. A. S. mpp.

41.

Unsere Freundliche Dienste zuvorn, Ehrenvester, und Wohlgelahrter, Günstiger, guter Freund.

Alß Uns Ihr fernerweit gehaltene Registraturen, wiederholete Inqvisitional-Articul, und darauf erfolgtes gütliches Geständnüß Annen Marien Braunin wegen gemachten Bündnißes,

und begangener Unmenschlichen Vermischung mit dem Satan betreffend, in denen hierbey zurückgehenden Actis nebst einer Frage zugefertiget, und Unsere Rechts-Belehrung gebeten, Demnach Erkennen und Sprechen Wir Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach fleißiger Verleß- und Erwegung derselben, Vor Recht:

Hat Inqvisitin, Anna Maria Braunin, auf Vollstreckte Tortur, womit Sie, inhalts Unsers Vorigen Urthels beleget worden, nachher in güte gestanden und bekant, daß Sie Ihres Tauff-Bundes vergeßend mit dem Teüffel ein Bundnüß gemachet, Unmenschliche Buhlschaft mit Ihm getrieben, dreymahl etwas. so als ein Ey groß, nnd in einen Netzgen verwickelt, von Ihm gebohren, auch zu zweyen Mahlen auf dem so genanten Blockersberge mit Ihm gewesen; Doferne Sie nun Vor dem Hochnothpeinlichen Halß Gerichte bey diesem Ihren Güthlichen Bekäntnüß nochmahls Beharren, oder deßen sonst, wie zu Recht genugsam, überführet werden dürffte, So möchte Sie, Obwohl Sie weder Menschen noch Vieh damit geschadet haben will, solches gestandenen großen Verbrechens halber mit dem Feüer von Leben zu Tode gestraffet werden; Wieder die Neümeisterin, Fischerin und Hoyern aber ist auf der Inqvisitin bloße nomination zur Zeit zwar nichts fürzunehmen, Es wird aber wegen Ihrer bisherigen lebens und wandels in geheim fleißige Erkundigung billig eingezogen.

Von Rechts Wegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

den 24. Aug. 1689. 2 thlr. 4 gl.

42.

An den ScharffRichter zu Torgau, Mr. Conrad Schönbachen.

Demnach eine alhier unlängst zur Hafft gebrachte Weibes Person, nahmentlich Anna Maria Braunin, nechst kommen-

den 3. Septembris, wird seyn der Dienstag nach dem 14. Trinitatis, wegen unterschiedenes gestandenes Verbrechens halber, auf vorgehendes rechtl. Erkäntnis mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden soll, Als wird Mr. Conrad Schönbach, Scharff-Richter in Torgau Amts wegen hiermit ersuchet, ermeldtes Urthel gesetztes Tages an der gefangene zu vollstrecken, und des Tages vorhero sich vor der Amtstube alhier anzumelden, auch behörige Anstalt, damit es alsdann nicht an etwas fehle, zu machen, ingleichen, was alhier darzu anzuschaffen, und ob man sich alsdann Seiner Persohn gewiß zu versichern, bey diesem Expressen schriftliche Nachricht zurück zu senden. Geben Ostrau, den 27. Aug. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

Demnach nechst kommenden Dienstag die zuerkannte Straffe des Todes an der bisher in gefänglicher Hafft gewesenen Braunin vollstrecket werden solle, Als wird nachgesetzter Dorfschafft Einwohnern Amts wegen hiermit anbefohlen, daß alle und iede gesetzten Tages früh umb 6 Uhr mit Ihrem Gewehr auf dem Schloß Ostrau erscheinen, und fernere Anordnung gewarten, wornach sich sämtliche zu achten. Geben Ostrau d. 31. Aug. 1689.

D. Wolff. A. S. mpp.

43.

An den Schößer zu Zörbig Hrn. Bernhard Hardingen.

Wohl Ehrenvester, GroßAchtbahrer und Wohlgelahrter, Sonders HochgeEhrter Herr, Nachbahrlicher werther Freund,

Demnach die zuerkante Straffe des Feuers an der bis anhero in gefänglicher Hafft alhier gewesene Braunin nechstkommenden Dienstag vollstrecket werden soll, Ich aber hierzu annoch eines Gerichtsdieners benöthiget, Als habe Meinen Hrn. Amts wegen hiermit ersuchen sollen, für meine Persohn freundl. bittend, mir die nachbahrliche Freundschafft zu erweisen, und deßen Ihm anvertraueten Amts Landknechte zu verstatten, und anzubefehlen, daß Er der Execution gesetzten Tages alhier, gegen Zahlung gewöhn-

licher Gebühren, beywohne, früh umb 6 Uhr sich alhier vor der Amtstube anmelde und fernere Verordnung erwarte,

Solche freundnachbahrliche Willfahrung bin ich gefließen in andere Wege zu verschulden, und verharre

Meines HochgeEhrten Herrn

dienstschuldiger

Ostrau, den 31. Aug. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

44.

Actum Ostrau, den 31. Aug. 89.

Acto wurde die gefangene Braunin in die Amt Stube gelaßen, und Ihr angedeutet, wie Sie kommenden Dienstag wegen Ihrer großen Unthaten den Tod Inhalt eingeholten Urthels zu erleiden, mit Vermahnung sich bußfertig zum Tode zu bereiten und Ihre Sünde hertzlich zu bereuen, zu welchem Ende Ihr deswegen dahmahls gegenwärtiger Pfarrer zu Cöseln, Herr Christian Lehman, hierzu Anlaß geben, und mit kräfftigem Troste beystehen solte; da Sie denn die in dem Urthel enthaltene Facta mit deutlichem Ja beantwortet, auch insonderheit zu dreyen unterschiedenen Mahlen wegen der drey andern angegebenen Weiber befraget, und darbey vermahnet, denenselben nicht etwas aus Haß und Neid nachzusagen, beständig bey der vormahls gethanen Außage verblieben, und daß Sie Ihnen hierinnen keines Weges zu viel thäte mit deutlichen Worten vermeldet, worauf Sie wieder in die Pfort=Stube gebracht.

D. Wolff. A. S. mpp.

45.

Eodem

Berichtet der Pfarrer, Hr. Christian Lehman von Cöseln, daß die gefangene Braunin in der Pfort-Stube gegen Ihme gesaget, wie Sie unschuldig und die Straffe des Feuers

nicht verdienet, wolle sich in allem gerne zufrieden geben, wenn Sie nur mit dem Schwerdte möchte gerichtet werden; was Sie bekennet, hätte Sie aus Furcht gethan, in Meinung, Sie möchte wieder gemartert werden; hätte so ein reines Hertz als Er der Herr Pfarrer; die Weiber, die Sie angegeben, wären ja so unschuldig als Sie. Ob Er Ihr nun gleich vielfältig zugeredet, bey dem schon vielmahls gethanen Bekäntnis, insonderheit, als Er vor wenig Tagen bey Ihr gewesen und Sie Ihme umbständlich referiret, und noch ietzo, da Ihr der Todt in seiner Gegenwart angesaget worden, zu verharren, bliebe Sie dennoch darbey, Sie wäre unschuldig, wolte Sich aber doch zufrieden geben, wenn Sie nur mit dem Schwerdte solte gerichtet werden. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

46.

An Hr. Gottfried Gauchen Not. publ. und Stadtschreiber in Zörbig.

Wohl Ehrenvester, GroßAchtbahrer und Wohlgelahrter, Insonders HochgeEhrter Herr,

Nachdehm von Nöthen, daß die alhier zur Hafft gebrachte und zur Straffe des Feuers condemnirte Anna Maria Braunin, ehe und bevor dieselbige an Ihr zu vollstrecken, durch einen geschwornen Kayserl. Notarium über gewiße Puncte vernommen werde, Als habe denselben hierdurch seines tragenden Amts erinnern und anbey dienstfr. ersuchen wollen, mit beygehenden Pferden und Wagen sich heraus nacher Ostrau zu verfügen, und ermeldte Braunin über gewiße Puncte, so Ihme alsdann überreichet werden sollen, in gegenwart darzu erbetener Zeugen zu vernehmen, und deren Außage in ein richtiges Instrument zu bringen. Ich ersetze die Gebühren willig und bin

Meines hochgeEhrten Herrn
dienstwilliger

Ostrau, den 31. Aug. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

47.

Im nahmen der heil. Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zu wißen, durch dieses offene Instrument, daß im Jahr Christi 1689 in der 12. Indiction oder Römer Zinß Zahl, bei Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unvberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, erwehlten und gecrönten Römischen Keysers, zu allen Zeitten mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgundien, zu Stayer, Kärnten, Crain, Luzelburck, Württenbergk, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Margrafens des Heyl. Römischen Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausiz, Gefürsteten Grafens zu Habspurg, Tyrol, zu Pfirdt, Kyburgk und Görz, Landtgraffens in Elsaß, Herrns auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salins, unsers allergnädigsten Herrns, Seiner Keyserl. Maj. Regierungen und Reiche, des Römischen im 32. des Ungerischen im 35. und des Böhmischen im 33. Jahre, den 31. August Styl. vet. nach Mittage umb 3 uhr, der WohlEhrenveste, GroßAchtbere, und Rechtswohlgelehrte Herr David Wolff, hochadel. Veltheimischer wohlbestalter AmtsSchößer zu Ostrau, mich endesbemelten Notar. Publ. Caesar. die aldort verhafftete und zum Feuer condemnirte Annen Marien Braunin Vor der instehenden Execution, über gewiße Puncte zu vernehmen, und darüber ein offen Instrument außzufertigen, wie folget

WohlEhrenvester 2c.

Nachdeme von Nöthen, daß die alhier zur Hafft gebrachte und zur Straffe des Feuers condemnirte Anne Marie Braunin, ehe und bevor selbige an Ihr zu vollstrecken, durch einen geschwornen Keyserl. Notarium über gewiße Puncte vernommen werde, Alß habe denselben hierdurch seines tragenden Ambts erinnern, und anbey dienstfr. ersuchen wollen, mit beygehenden Pferden und Wagen sich herauß nacher Ostrau zu verfügen und ermelte Braunin über gewiße Puncte, so ihme alßdenn überreichet wer-

den sollen, in gegenwart darzu erbethener Zeugen zu vernehmen, und deren Außage in ein richtiges Instrument zu bringen.

Ich erseze die gebühren willig und bin

Meines hochgeehrten Herrns
dienstwill.

Ostrau, den 31. Aug. 1689. David Wolff. A. S.

Dem WohlEhrenvesten ꝛc., Herrn Gottfr. Jauchio, Not. Publ. Caesar. etc.

reqvirirt. Allermaßen ich nun meines Ambts erinnert, solches nicht abschlagen mögen, Dahero sofort auf den Mitverschickten Wagen nacher bemeltem Ostrau, alwo wohlgedachter Herr Ambtschößer mich in der Ambt Stube bewilkommnet, seine schrifftliche reqvisition mündlich wiederhohlet, und diejenigen Puncte, worüber die Inqvisitin zu vernehmen, wie solche hier nachstehend lautten:

Articuli

Worüber Anna Maria Braunin zu befragen und abzuhören,

Art. 1.

Wahr, daß Sie ihres Tauffbundes vergeßend, mit dem Teuffel ein Bündnüß gemachet?

Art. 2.

Wahr, daß Sie mit demselben unmenschliche buhlschafft getrieben?

Artic. 3.

Wahr, daß Sie 3 mahl etwas, so alß ein Ey groß, und in einem Netzgen verwickelt, von ihme gebohren?

Artic. 4.

Wahr, daß Sie zu zweyen mahlen auf dem sogenannten Brockelsberge mit ihme gewesen?

Mir überreichet, mich begeben, Vnd darauf vor allen Dingen umb 2 Instruments-Zeugen beworben, hierzu Hr. Johann

George Trandorffen, hochadel. Velth. Kornschreiber, und Hr. Christian Ludwigen, Gastwirthen zu Ostrau, bevorstehenden Actui beyzuwohnen, alles mit anzuhören, ad notam zu nehmen, und biß zu ende dabey zu verharren, reqvirirt, Also bin ich sodann nebst ihnen hor. 5. vesp. zu bemelter Annen Marien Braunin in die der Ambtstube gegenüber befindliche sogenante Pfort Stube, deren Fenster aufn Hoff gerichtet, nach genommenem abtritt zweyer ihr zugegebenen Wächtere, gegangen, habe Sie beym ofen auf ihren Leger liegend angetroffen, Vndt, nachdeme Sie auf geheiß aufgestanden, sich am Tisch uf die Banck gesezet, und ich ihr, worzu vom ernenten Hrn. Ambtschößer zu Ostrau, ich reqvirirt, und nebst 2 Zeugen abgefertiget, kürzlich hinterbracht, schon gedachte Gefangene

Anne Marien Braunin

über angeführte Articul und Puncte, auf Vorhergegangene Vermahnung die Warheit nicht zu verschweigen, ganz eigentlich vernommen, Maßen Sie dann folgender gestalt geantwortet, und zwar

Ad Art. 1.

Wahr, daß Sie Ihres Tauffbundes vergeßend mit dem Teuffel ein bündnüß gemachet?

Resp.

Ich soll ja sagen Ja. Du lieber Gott, es muß wohl wahr bleiben, ich habe es ein mahl gesaget.

Artic. 2.

Wahr, daß Sie mit demselben unmenschliche Buhlschafft getrieben?

Resp.

Seuffzet, saget: Ach! und antworttet, Ja, Du lieber Gott.

Artic. 3.

Wahr, daß Sie 3 mahl etwas, so alß ein Ey groß, und in einen Nezgen verwickelt, von ihme gebohren?

Resp.

Ja, Ja.

Wurde gefraget, ob Sie es auch verstünde, was sie befraget würde? Antworttet: Ach Ja, ich verstehe es wohl, Ich habe es dem Hrn. Beicht Vater vertrauet, er soll es nicht wieder sagen, und er hat es doch gesaget.

Artic. 4.

Wahr, daß Sie zu zweyen Mahlen auf den so genanten Brockelsberge mit ihm gewesen?

Resp.

Ach Ja; ach Gott ja, was kann ich machen?

Wie nun hierauf ich mich benebenst angeregten Zeugen hienwieder auß der PfortStube und von der Captivirten Braunin hienwegbegeben, Also ist dieses alles, vorgegangener maßen, von mir in gegenwerttige eigenhendig geschriebene Instruments Form gebracht, solche mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit meinem mir conferirten Notariat Signet und gewöhnl. Petschafft zu uhrkund und Bekräftigung bedruckt, Jngl. von meinen Instruments Zeugen subscribirt und besiegelt, Und dergestalt dem Herrn Reqvirenten außgehendiget worden. Actum Ostrau in Jahr, Tage, Monat, Indict. und Keyserthum wie obengemelt.

(L. S.) Gottfriedt Jauchius. Not. Publ. Caesar. ad haec legit. reqvis. in fid. mpp.

(L. S.) Johann George Trandorff, als erbethener Zeüge, mpp.

Christian Ludwig, als erforderter Zeüge, mpp.

In manglung eines Petzschaffts.

48.

An die Churfürstl. Brandenburg. Schöppen zu Halle.

P. P.

Als den 31. Aug. der alhier gefangenen Braunin an gewöhnlicher Amtstelle in Gegenwart Jhres Beichtvaters, Hr. Christian Lehmans, Pfarrers zu Cöseln, der Todt auf kommen-

den Dienstag angekündiget, hat Sie zwar die facta in dem Urthel enthalten alle gestanden, nachgehends aber in der Custodie gegen ermeldten Ihren Beichtvater große Unschuld contestiren wollen, wie die disfals gehaltene Registraturen, fol. 73 et 74 (= no. 44. 45) mit mehrem besagen, also daß ich mich befahret, Sie möchte dergleichen Verläugnung vor dem Peinlichen Halsgerichte vor die Hand nehmen und also die angesetzte Execution eludiren. Nun giebt zwar auf solchen Fall Art. 91. Ord. crim. juncto Carpzovio in Prax. rer. crim. part. 3. qv. 126. n. 63. sqq. hierinnen klare Maße, gestalt auch testant. Actis fol. 59. sqq. (= no. 34 fgg.) der in nostro casu geschehenen gütlichen Verhör und erfolgten Geständnis der Landrichter nebst 2 Schöppen beygewohnet; dennoch habe ich die gefangene durch einen Käyserl. Notarium in Beyseyn zweyer Zeugen nochmahls über die in dem Urthel enthaltene Puncta befragen und das bey denen Acten befindliche Instrument erhalten. Bitte demnach hierauf dienstl. mich rechtl. zu belehren, wie ich mich im Fall des nicht gestehens vor dem Peinl. Halsgerichte gegen die gefangene zu verhalten. Ich ersetze die Gebühren willigst und bin

Meiner HochgeEhrten Herren
dienstschuldiger

Ostrau, den 1. Septbr. 1689. D. Wolff. A. S. mpp.

49.

Unsere Freündliche Dienste Zuvorn, Ehrenvester undt Wohlgelahrter, Günstiger, Guter Freundt,

Alß Unß Ihr die wieder Annen Marien Braunin geführete undt hierbey zurückgehende Acta Inqvisitionalia anderweit zugefertiget, und Unsere Rechtsbelehrung darüber: Wie Ihr Euch, doferne die Braunin vor dem Peinlichen Halß-Gerichte Ihr Geständnis revociren dürffte, gegen Sie zu verhalten? in einem davon abgelaßenen Frageschreiben gebethen; Demnach Erkennen undt Sprechen Wir Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach fleißiger Verleß- undt Erwegung derselben, Vor Recht:

Daß wieder Anna Maria Braunin Unser Vorhergehendes Urtheil, in Actis fol. 70 befindlich (= no. 41.), auf den fall zu exeqviren, soferne Sie vor dem Hochpeinlichen Halßgerichte freywillich, wie Sie vormahls albereit gethan, gestehen undt bekennen würde, daß Sie Ihres Tauffbundes vergeßend, mit dem Teuffel ein Bündnis gemachet, Unmenschliche Buhlschafft mit Ihm getrieben, Dreymahl etwas, so alß ein Ey groß, undt in einem Netzgen Verwickelt, von Ihm gebohren, auch zu zweyen mahlen auf dem so genanten Blockersberge mit Ihme gewesen; da Sie aber es verneinen undt Ihre vorige Außage revociren würde, ist Sie wieder hineinzuführen und zu gefänglicher Hafft zu bringen, auch alßdann Ihr nochmahls in Beyseyn Ihres Beicht-Vaters beweglichen zuzureden, Gott und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und die Wahrheit aufrichtig zu bekennen, auch alles, was darbey vorgehet fleißig niederzuschreiben; Wiedriges falls seydt Ihr, außer Ihren Beicht-Vater, Sie mit der Peinligkeit belegen zu laßen, wohl befugt. Wann Sie nun abermahls sich darzu bekennen würde, ist Ihr solches nach dreyen Tagen in Beysein der Gerichts-Personen, eines Notarii undt Zeügen wieder vorzuhalten, von dem Notario in ein förmliches Instrumentum daßelbe zu bringen, undt alßdann nach Rechtlichen Erkentnis zu verschicken, Worauff ferner ergehet was Recht ist. Von Rechts Wegen.

Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

den 2. Septembr. 1689.

2 thlr. 4 gl.

50.

Actum Ostrau, den 3. Septemb. 1689.

Acto ist das Peinliche Halsgerichte auf der Brücken more solenni et consveto geheget worden, und nachdehm die gefangene Anne Marie Braunin davor geführet, über nachstehende Artickel befraget worden, deren deütliche Antwort hiernechst folget:

Articuli.

Art. 1.	1.
Ob Sie nicht Ihres Tauffbundes vergeßend mit dem Teufel ein Bündnis gemachet?	Saget Ja.
2.	2.
Ob Sie nicht mit demselben unmenschliche Buhlschafft getrieben?	Ja.
3.	3.
Ob Sie nicht dreymahl etwas, so als ein Ey groß, und in einem Netzgen verwickelt, von Ihm gebohren?	Ja.
4.	4.
Ob Sie nicht zu zweyen Mahlen mit Ihme auf dem so genandten Brockenberge gewesen?	Ja.

Hierauf ist Annen Marien Braunin das Urthel vorgelesen.

Urthel.

Nachdehm du, Anne Marie Braunin, vormahls in Güte bekant und gestanden, daß du deines Tauffbundes vergeßend mit dem Teufel ein Bündnis gemacht, unmenschliche Buhlschafft mit Ihme getrieben, dreymahl etwas, so als ein Ey groß und in einem Netzgen verwickelt, von Ihme gebohren, auch zu zweyen Mahlen auf dem sogenandten Brockenberge mit Ihme gewesen, und auf solchem deinem vormahls gethanen Bekäntnis anietzo vor öffentlich gehegtem Hochpeinlichen Halsgerichte nochmahls freywillig verharret:

So erkennen die HochAdel. Veltheimischen Gerichte des Amts Ostrau auf Belernung der Churfürstl. Brandenburg. Schöppen zu Halle vor Recht, daß du, ob du wohl weder Menschen noch Vieh damit geschadet haben wilst, solches gestandenen großen

Verbrechens halber mit dem Feuer vom Leben zu Tode gestraffet werdest. Von Rechts wegen.

51.

Registr.

Acto ist Anne Marie Braunin in Begleitung derer Hrn. Pfarrer von Cöseln und Lütten zur Peinstat begleitet und vorstehendes Urthel des Todes von dem Scharffrichter an Ihr vollstrecket worden. Ut supra.

D. Wolff. A. S. mpp.

52.

Specificatio aufgelauffener Gerichts Kosten, als Anne Marie Braunin wegen verdächtiger Hexerey eingezogen und hernach gebrant worden.

thlr.	gl.	pf.	
—	8	—	Vor die Rüge fol. 1. (= no. 1.)
—	11	—	Marien Saßen Eydlich abzuhören und pro Citat.
1	8	—	Vor 8 Zeugen Summarisch abzuhören.
—	9	—	Feder-Geld.
—	5	—	Vor die Anordnung die Braunin zur Hafft zu bringen.
—	4	—	Pro Registr. dahmahls.
—	5	—	Dem Voigte vor den ersten Angrieff.
—	4	—	Ein und ausschließe geld demselben.
—	4	—	Vor ein Schreiben nach Alsleben.
—	8	—	Einem Bothen nach Alsleben incl. 2 gl. Wartegelt.
3	18	—	

thlr.	gl.	pf.	
—	3	—	Pro Registr. fol. 8. (= no. 7.)
—	3	—	Pro Registr. fol. 9. (= no. 9.)
—	2	—	Pro Registr. des Schreibens von Alsleben samt der Beylage.
—	13	—	Dem Hrn. Amtmann in Alsleben Gebühren.
—	4	—	Pro Registr. fol. 16. (= no. 14.)
—	4	—	Vor ein Schreiben nach Alsleben fol. 17. (= no. 15.)
—	6	—	Bothenlohn nach Alsleben dahmahls.
—	3	—	Pro Registr. fol. 18. (= no. 16.)
—	10	—	Pro Urthelsfrage et Inrotulat. Actorum.
2	4	—	Vor das Urthel fol. 19. (= no. 18.)
—	8	—	Bothenlohn dahmahls.
—	2	—	Pro Registr. des Schreibens und Beylage von Alsleben. f. 20, sqq. (= no. 19. 20.)
—	13	—	Gerichts Gebühren nach Alsleben.
—	3	—	Pro Registr. fol. 23. (= no. 21.)
3	8	—	Pro Concept. Art. Inqvis. 160 et pro Examine Inqvis. fol. 25. sqq. (= no. 22.)
—	12	—	Selbige ad Acta zu schreiben.
—	21	—	Dem Landrichter und 2 Schöppen dahmahls.
—	6	—	Dem Voigte vor die Aufwartung dahmahls.
—	3	—	Landrichter und Schöppen zu bestellen.
—	8	—	Pro Registr. fol. 37. (= no. 23).
—	5	—	Vor eine subsidiarische Citation aufn Petersbergk.
14	15	—	

thlr.	gl.	pf.	
—	2	—	Bothenlohn dahin.
—	8	—	Pro Registr. fol. 39. (= no. 25.)
—	2	—	Jacob Erchen und Margarethen Mehlichen zu fodern.
1	6	--	Pro Concept. Articul. ulter. Inqvis. et Examine.
—	2	—	Selbige ad Acta zu Schreiben.
—	21	—	Dem Landrichter und 2 Schöppen dahmahls.
—	3	—	Selbige zu fodern.
—	6	—	Dem Voigte Aufwartegeld dahmahls.
—	10	6	Marien Hoffmannin über 7 Artickel Eydlich abzuhören.
—	21	—	Salomon Pfeffers 2 Töchter über 14 Artickel Eydlich abzuhören.
—	3	—	Die Zeugen zu fodern.
1	12	—	Pro Concept. Art. confront. et actu confront.
—	5	—	Solches ad Acta zu schreiben.
—	6	—	Dem Voigte vor die Aufwartung.
—	6	—	Vor ein Reqvis. Schreiben nach Alsleben et Concept. art. fol. 48. (= no. 28.)
—	8	—	Bothenlohn nach Alsleben und Wartegeld.
—	21	—	Balthasar Hoyern und Jacob Erchen über gewisse Artic. abzuhören.
—	3	—	Deren Außage ad Acta zu bringen.
—	2	—	Federgeld.
22	18	6	

thlr.	gl.	pf.	
—	1	—	Pro Registr. des Alslebischen Rotuli fol. 53. (= no. 30.)
—	16	—	Gerichtsgebühren nach Alsleben.
—	10	—	Pro Urthelsfrage et Inrotulatione Actor.
2	4	—	Vor das Urthel fol. 57. (= no. 32.)
—	8	—	Bothenlohn.
—	4	—	Vor ein Schreiben an den Scharffrichter.
—	18	—	Bothenlohn nach Torgau.
2	12	—	Dem Ambtsschößer dem Actui Torturae beyzuwohnen et pro Registr.
—	4	—	Selbige ad Acta zu bringen.
—	21	—	Landrichter und Schöppen dahmahls.
—	3	—	Selbige zu bestellen.
—	2	—	Vor Liecht bey der Tortur.
—	6	—	Dem Voigte Aufwartegeld dahmahls.
—	6	—	Tisch und Bäncke zur Tortur anzuschaffen.
6	—	—	Dem Scharffrichter vor die Tortur incl. 1 Thlr. dem Knechte.
—	23	9	Der Scharffrichter in der Schencke verzehrt.
—	3	—	Pro Registr. fol. 63. (= no. 35.)
—	12	—	Dem Amtsschößer die gefangene zu besuchen und deren Gespräch ad Acta zu bringen.
—	10	—	Den Kornschreiber und Voigt Summarisch zu verhören.
1	6	—	23 Art. Inqvis. abzufaßen, Inqvi-
40	20	3	

thlr.	gl.	pf.	
			sitin darüber zu vernehmen und deren Außage ad Acta zu bringen.
—	21	—	Landrichter und Schöppen.
—	3	—	Selbige zu bestellen.
—	6	—	Dem Voigte Aufwartegeld.
—	10	—	Pro Urthelsfrage et Inrot. Actor.
2	4	—	Vor das Urthel fol. 70. (= no. 41.)
—	8	—	Bothenlohn.
—	4	—	Vor ein Schreiben an den Scharffrichter.
—	18	—	Bothenlohn nach Torgau.
—	12	—	Die Unterthanen zur angesetzten Execution zu verschreiben.
—	4	—	Vor ein Schreiben an den A.-Schößer zu Zörbig wegen des Landsknechts.
—	2	—	Bohtenlohn nach Zörbig.
—	6	—	Pro Registr. als Inqvisitin der Tod angekündiget wurde.
—	8	—	Vor 2 Reqvisition-Schreiben an den Pfarr zu Cösein und Lütten.
—	4	—	Pro Registr. fol. 74. (= no. 44.)
—	4	—	Vor ein Schreiben an den Stadtschreiber in Zörbig.
2	—	—	Dem Stadtschreiber in Zörbig vor das Instrument.
—	1	—	Pro Registr. desselben.
—	15	—	Den Stadtschreiber aus Zörbig zu hohlen und wieder hinein zu fahren.
—	10	—	Pro Urthelsfrage et inrotulat. Actor.
2	4	—	Vor das Urthel.
—	8	—	Bothenlohn.
53	4	3	

thlr.	gl.	pf.	
1	—	—	Dem A.=Schößer das Halsgerichte anzuordnen und beyzusitzen.
—	21	—	Die gefangene nochmahls zu vernehmen und das Urthel vorzulesen.
—	6	—	Pro Registr. Executionis.
4	4	—	Denen Landgerichts=Personen bey Hegung des Hals=Gerichts und als Sie Tages vorher zur Information erfodert worden, als: dem Landrichter 20 gl., iedem Schöppen, derer 8, 10 gl.
—	8	—	Selbige zu bestellen.
—	8	—	Dem Voigte, Tisch und Bäncke darzu anzuschaffen und wegzubringen.
—	10	6	Demselben das Hals=Gerichte außzuruffen.
—	10	6	Dem Zörbiger Land Knechte die arme Sünderin vors Gerichte zu führen.
1	6	—	Dem Pfarrer zu Cöseln als Beichtvater.
1	—	—	Dem Pfarrer zu Lütten.
—	8	—	Dem Schuhlmeister.
—	13	9	Vor 5 Ellen schwartze Leinwand zum sterbe Kittel.
—	3	—	Macherlohn.
—	2	—	Bothenlohn nach Zörbig deswegen.
—	12	—	Vor Leinwand zum Hembde und Brüstgen.
64	21	—	

thlr.	gl.	pf.	
—	2	—	Macherlohn.
—	6	—	Bothenlohn nach Alsleben, als Erkundigung wegen des Holtzes eingezogen wurde.
4	8	—	Vor 24 Malder Fichten Holtz.
6	—	—	Fuhrlohn auf 6 Wagen.
1	2	—	Vor 2 Schock Reisholtz aus dem Petersbergischen Holtze.
1	3	—	Vor die Brandseule.
1	—	—	Das Reisholtz und die Seule anzuführen.
1	12	—	Vor 1½ Schock Stroh.
—	3	—	Vor eine Kanne Wein vor die arme Sünderin.
—	8	—	Stroh und die Stangen zum Creise anzuführen.
—	6	—	Vor Salbe die gefangene nach der Tortur zu schmieren.
2	8	—	Die gefangene 8 Wochen zu speisen, ieden Tag 1 gl.
2	8		Sitzegeld.
1	—	—	Vor Liechtung bey der gefangenen.
1	21	—	Denen Dreschern die Seule einzugraben und den Creiß mit Stangen zu verbinden.
1	20		Vor 2. Feuerhacken.
—	15	—	Vor eine Axt und Schippe.
	12	—	Vor die Ketten und Krampen.
—	14	—	Vor ein Faß, die Hacken abzukühlen.
13	—	—	Dem Scharffrichter.
5	14	1	Derselbe samt bey sich habenden Leuten in der Schencke verzehrt.
110	15	1	

thlr.	gl.	pf.	
—	12	—	Der Voigt und Landknecht verzehrt.
2	—	—	Dem Landrichter vor die Speisung der Landgerichts Personen bey der Information und vors Frühstück des anderen Tages.
3	6	—	Die Landgerichts-Personen in der Schencke verzehret.
1	12	—	Dem Pförtner vor wartung der gefangenen, die Bothen zu bestellen, und andere gehabte Mühe.
1	6	—	Dem Copiisten vor Copiales in dieser Sache.
2	—	—	Die Anlage zu machen, die Gelder einzunehmen, auszuzahlen und zu berechnen.
121	3	1	

53.

(Rechnung des Gastwirths.)*)

Bey Verbrennung der alten Braunin haben die Scharffrichter verzehret wie folgt:

Des Sonntages,

thlr.	gl.	pf.	
—	1	6	Heu.
—	4	—	½ Schffl. Hafer.
—	—	6	½ Schffl. Hexel.
—	9	—	Vors Nachtbrodt.
—	2	—	getruncken an Bier.
—	1	6	1 Nößel Wein.
—	—	3	Brandtwein.

*) Nr. 53—56 sind in der voranstehenden Berechnung der Gerichtskosten bereits eingeschloßen.

Des Montages.

thlr.	gl.	pf.	
—	4	—	½ Schffl. Hafer.
—	1	—	1 Schffl. Hexel.
—	—	6	Brantwein.
—	2	—	Vors Morgenbrodt.
—	9	—	Vors Mittages Brodt.
—	1	—	dgl. vorm Knecht.
—	9	—	Vors Nachtbrodt.
—	1	—	dgl. vorm Knecht.
—	6	8	Bier den gantzen tag getruncken.
—	5	—	Des Abents Hafer und Hexel.
—	1	—	Heu.
—	3	—	1. Kanne Wein.

Des Dienstages.

thlr.	gl.	pf.	
—	3	—	1 Kanne Wein.
—	—	6	Brantwein.
—	2	—	Das Morgenbrodt.
—	12	—	Denen 3 Meisters zur Hencker Mahlzeit.
—	10	—	Vor Bier, so Sie hinaus zum Feuer geholet, und sonsten zu Hause den gantzen tag getruncken.
—	12	—	Vor 4 Kannen Wein, so des Scharffrichters Knecht hinnaus zum Feuer geholet.
—	9	—	Noch vor 3 Kannen Wein über der Mahlzeit.
—	3	—	Des Scharffrichters Knecht den gantzen tag vor Eßen.
—	8	—	Vor 1 Schffl. Hafer.
—	1	6	Vor 1½ Schffl. Hexel.
—	1	6	Vor Heu.
—	3	—	Die Mittewoche vors Morgenbrodt.

thlr.	gl.	pf.	
—	3	—	Eine Kanne Wein darbey.
—	1	6	Vor Liecht die gantze Zeit.
—	2	3	Der Magdt schlaffzeldt.

5 thlr. 14 gl. 1 pf

Denen 2 Gerichts-Knechten aus Zörbig und hiesigem Voigte ist ein Mittages Brodt, auf die Persohn 2 gl. kommende und jedem 2 gl. zu vertrincken zu geben befohlen worden, träget zusammen aus 12 gl.

Die Landgerichte über der Hencker Mahlzeit haben verzehret:

thlr.	gl.	pf.	
1	12	—	Vor die Mahlzeit von 9 Persohnen, als der Herr Landt Richter, 7 Schöppen und der Copyst.
—	18	—	Vor 6 Kannen Wein darbey, und vor die Herrn Geistlichen.
1	—	—	Vor Bier, seyndt 18 große Krüge geholet worden, gehet in Krug 4 Maß.

Noch:

thlr.	gl.	pf.	
—	3	—	Vor Eine Kanne Wein, welchen die Delinq. vor ihrem Ende getruncken.
—	23	9	haben die Scharffrichter bey der tortur verzehret, laut Zettels.

Summa 10 thlr. 10 gl. 10 pf.

Christian Ludwig. mpp.

54.

Zwey Thlr. hat der Hochadel. Veltheimische wohlbest. Ambt Schößer zu Ostrau Tit. Hr. David Wolff, Endesbenanntem, die Inqvisitin, A. M. Braunin, Vber einige Articul zu verhören, und ein Instrumentum zu fertigen, auch deßwegen nacher Ostrau

zu reisen, entrichten laßen, worüber, nebst dienstl. Danksagung, hierüber willigst quittirt wird. Dat. Zörbig, den 1. Sept. 1689.

Gottfried Janchius.
N. P. Caes. mpr.

55.

Daß mir endes benandten Sechs Thaler wegen der an Annen Marien Braunin vollstreckten Scharffen Fragen aus dem Ambt Ostrau dato entrichtet, Solches wird hiermit bekennet. Geschehen Ostrau den 19. August 1689.

Conradt Schönbach.
Scharffrichter.

56.

Daß mir Endes benandten Dreyzehen Thaler wegen der an Annen Marien Braunin vollstreckten Execution des Feuers aus dem Amt Ostrav dato entrichtet, Solches wird hiermit bekennet. Geschehen Ostrau den 3. Septbr. 1689.

Conradt Schönbach.
Scharffrichter.

Nachschrift.

Vgl. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. 1843*) — **Grimm**, Mythologie. 2. Aufl. 1844. S. 936. ff. — **Wilda**, Strafrecht der Germanen. 1842. S. 961. ff. — **Trummer**, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen ꝛc. 1844. S. 96. ff. — **v. Wächter**, Beiträge zur deutschen Geschichte. 1845. S. 279. ff.

I.

Der vorstehende Hexenprozeß ist uns handschriftlich in einem 90 Blätter starken Actenstücke erhalten, welches die v. Ponickauische öffentliche Bibliothek zu Halle [Mscr. iurid. 224. Fol.] aus

*) Ein vortreffliches Werk, welches gleichwohl seine großen Schwächen hat. Ich rechne dahin nicht so sehr die Mängel in der juristischen Seite der Darstellung und Untersuchung, von denen ich einiges unter

einer Auction von Weigel in Leipzig am 1. März v. J. erworben hat. Der Vorbesitzer hatte dasselbe in einer Acten-Auction zu Zörbig erstanden. Der Druck, vorgenommen auf Grund einer Abschrift, welche Herr Cand. iur. Otto Schwabe revidirt hatte, ist bei der Correctur einer durchgehenden sorgsamen Vergleichung mit dem Originale unterzogen worden.

Es fragt sich, welchen wissenschaftlichen Nutzen wir uns versprachen, indem wir die so überaus große Zahl der publicirten Hexenacten*) vermehrten? An Material zunächst für die Einzelheiten des Hexenglaubens neuern Styls bietet unsere Publication nichts erheblich Neues. Das Kochen des Ausschnittes aus dem schweißgetränkten Kleidungsstücke, welches die Veranlassung des ganzen Prozesses bildete, das Behexen von Menschen und Vieh, die Art, wie die Angeschuldigte sich in theurer Zeit Getraide zu verschaffen gewußt haben soll, [S. 85. 108. Grimm a. a. O. S. 1044.**)], die angeblichen Bemühungen, ein zwölfjähriges Mädchen in die Gewalt des Teufels zu bringen [S. 88. Grimm 1032. Not. *], der Abscheu vor Schwarzkümmel und Dill (S. 79), die auf S. 98. zu Art. 41 registrirten „starren, gräßlichen Blicke" [Grimm 1053], vor allen Dingen auch der Ritt auf den Brockenberg [Grimm 1003 ff. 1037—1039.] sind Momente, wie sie, zum Theil in Anschluß an altheidnischen Glauben, in jedem Hexenprozesse vorkommen. Auch die Art, wie die Teufelsbuhlschaft hier erscheint [s. Grimm 1017 ff. Soldan 138 ff. 147 ff.] hat höchstens etwas Seltsames in der Art, wie sich der Teufel durch einen Rettig der Braunin bemächtigt, und wie er sich gleich bei seinem Erscheinen trotz der angenommenen Maske als Teufel zu erkennen giebt. Der Mangel an Thränen endlich [S. 105. No. 98. S.

No. II. berührt habe, — als die große Einseitigkeit, mit der der Verfasser, ausgehend von dem, was er „protestantisches Princip" zu nennen beliebt hat, gegen Alles loszieht, was er als „katholisches Princip" kennzeichnet. [S. Seite 100 des Buches.]

*) Vgl. Grimm Myth. 2. A. S. 4022. Not. ***

**) oder ist unter den schwarzen Ratten hier ebenso, wie unter den Haasen S. 104. No. 86. ff. der Teufel zu denken? Grimm a. a. O. S. 971.

108. No. 119. S. 114.] sowie das standhafte Ueberstehen der Folter sind von der Hexenverfolgung constant als verdächtigend bezeichnete Umstände, [Malleus maleficarum III. 15. Carpzov pract. crim. CXXV. 65. seqq. *)] und liegt in dieser letzteren Annahme eine von den vielen unheilvollen Albernheiten der Hexenrichterlichen Praxis.

Wichtigeres schien schon die juristische Betrachtung unseres Prozesses zu ergeben. Abgesehen von dem völligen Mangel jeder formellen und materiellen Vertheidigung der Braunin, worüber Soldan 265 ff. zu vergleichen ist, sind es zwei von den Urtheilen des Halleschen Schöppenstuhls, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Zunächst das Endurtheil vom 24. August auf S. 152. 153. Daß hier eine Verurtheilung zum Feuertode eintritt muß befremden. Nach der Praxis **) hatte die Anne Maria Braun, da ihr Geständniß kein unmittelbar durch die Folter erpreßtes, sondern, — wie auch das Urtheil hervorhebt, — ein „in Güte" abgelegtes war, einen Anspruch darauf, zum Schwerte oder zum Erdrosseln begnadigt zu werden. Mit Recht sehen sowohl Soldan a. a. O., als v. Wächter S. 320. in dieser Praxis einen Grund der „Freiwilligkeit" der Hexen-Bekenntnisse. Auch ist es gerade in unserem Prozesse recht handgreiflich, wie die Furcht vor dem Feuertode, gegen den das Schwert eine Wohlthat war, die Anne Marie Braun zum Geständniß treibt. Man sehe S. 83. 89. 145. 146. 156. Aber eben dieser Umstand hatte die Meinung veranlaßt, jene Praxis mache es den Hexen leicht, der „verdienten" Strafe zu entgehen. Man übersah, daß erst die Gewißheit, der Hexenfolter auf die Dauer nicht widerstehen zu können, die Unglücklichen zur Wahl zwischen Scheiterhaufen und Schwert drängte ***), und argumentirte: reumüthiges freiwilliges Geständniß angeklagter Hexen dürfe den Feuertod nicht abwenden:

*) Daselbst ist auch über die Gebete, die unsere Inquisitin während der Tortur gesprochen, der nöthige Aufschluß zu finden.

**) Soldan S. 288. und die dort abgedr. Stelle aus dem proc. iurid. contra sagas et veneficos. Aschaffenburg 1629. XII. 3.

***) v. Wächter, namentlich S. 317. ff.

alias enim quivis facile reus cuiusve delicti accussatus et incarceratus poenam ad minimum ordinariam effugere posset. Quis enim tam in sana e mentis, qui iam in vinculis constitutus medium elabendi habens, istud non apprehenderet.*) So Benedict Carpzov pract. crim. XLIX. 73. nach dem Vorgange von J. Bodin und D. Moller. Jene Praxis war mithin keine allgemeine, sie war namentlich von Carpzov reprobirt und Carpzov folgte denn natürlich auch der Hallesche Schöppenstuhl, indem er der Braunin unnachsichtlich die volle „verdiente“ Strafe zuerkannte.

Aber auch abgesehen von dieser Praxis hätte die Braunin schwerlich zum Feuertode verurtheilt werden können, wenn ihr Prozeß nach der so oft mit Unrecht geschmähten peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl V. v. J. 1532 abgeurtheilt worden wäre. Der Artikel 109 derselben verordnet diese Strafe nämlich nur dann, wenn durch die Zauberei Jemandem „Schaden oder Nachtheil“ zugefügt worden ist. Im andern Falle aber soll eine nach dem Rathe Rechtsverständiger zu bemeßende Strafe eintreten. Dieser andere Fall war ja nun nach Laut des Urtheils der Fall der Braunin? Aber leider stand die Jurisprudenz damaliger Zeit tiefer, als Schwarzenberg, aus dessen peinlicher Gerichtsordnung für Bamberg Art. 131 jene Bestimmung wörtlich in die Karolina aufgenommen war. Die hier offenbar absichtlich ignorirte Lehre von dem Teufelsbündniß und der Teufelsbuhlschaft wurde in das Gesetz hineininterpretirt. Man deducirte: die in der Karolina nicht mit dem Feuer bedrohten Fälle der Zauberei sind die, in welchen ein ausdrückliches Bündniß mit dem Teufel nicht eingegangen ist. Die mit dem Feuer bedrohten Fälle setzen ein solches Bündniß stillschweigend voraus.**) Hierdurch wurde natürlich der Standpunkt, von dem die Karolina ausging, ver-

*) Wie richtig charakterisirt Carpzov in diesen Worten unbewußt die traurige Erwägung, die tausende von „Hexen“ zum „Geständniß“ brachte!

**) Carpzov a. a. O. XLIX. 27. L. 6. 7. Vgl. v. Wächter S. 290. 291.

lassen, es wurde als Strafzumessungsgrund für den schädlichen Erfolg das Teufelsbündniß untergeschoben. Aber das bekümmerte die Erklärungskünstler wenig. Schon im Jahre 1572 verordnete Kurfürst August von Sachsen in ihrem Sinne*): Ausdrückliches Teufelsbündniß kostet ohne Rücksicht auf den angerichteten Schaden den Scheiterhaufen, Zauberei ohne ausdrückliches Teufelsbündniß wird, [abgesehen von einigen speciellen Fällen aber, nur] wenn dadurch Schaden angerichtet ist, mit dem Schwerte bestraft. Und an diese Bestimmung schloß sich Carpzov an, fest überzeugt, daß sie im wesentlichen Einklange stehe mit der Karolina Art. 109! **) Dieser „Vater" der deutschen Criminalpraxis, dem der Hallesche Schöppenstuhl folgte, hat also auch hier wieder über das Schicksal der Braunin entschieden.

Hier liegt eine Frage sehr nahe. Warum bekannte die Braunin nicht lieber alle ihr schuldgegebenen Einzelheiten und leugnete standhaft die ein ausdrückliches Teufelsbündniß involvirende***) Teufelsbuhlschaft? dann hätte sie ja nach dem eben Angeführten den Feuertod vermieden? die Antwort ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, daß das Bekenntniß, wenn es den Zweck, [der endlosen Tortur zu entgehen, ****)] erreichen sollte, so eingerichtet werden muste, daß es dem Inquirenten genügte. Dieser aber inquirirte wohl nur sehr selten bloß auf Zauberei. — Teufelsbündnisse aufzuspüren und zu strafen, das war die erhabene Aufgabe, von der böswillige, verblendete, stupide oder eitle Hexenverfolger durchdrungen waren. — Und in eine dieser Kategorieen, vielleicht sogar in die beiden letzten gehört auch unser Amtsschösser David Wolff! — Einigermaaßen beweisend für meine obige Behauptung ist gewiß der Umstand, daß von 36 von Carpzov [a. a. O. L. a E.] beigebrachten Urtheilen nur vier auf das Schwert lauten [das. Nr. IX. XIV. XVI. XXXVI.] Nach dem Gesagten wird es weiter keines Commentars bedürfen, warum die ursprünglichen An-

---

*) Constit. Pars IV. 2. [Cod. Aug. I. 117.]

**) s. oben S. 177. Note **

***) Carpzov a. a. O. XLIX. 29.

****) s. oben S. 176. Note ***

schuldigungspunkte gegen die Braun ganz fallen gelassen sind: der Amtsschösser hatte ja das Bekenntniß der Teufelsbuhlschaft, was kümmerte ihn nun die Zauberei, deren Nachweis für die endliche Strafe nach jenem Bekenntniß völlig irrelevant war.

Soviel vom Endurtheil. Ich komme nun noch mit ein paar Worten auf das **Weisthum** der Halleschen Schöffen **vom 2. September.** S. **161. 162.**

Die Braunin hatte taliter qualiter vor besetzter Gerichtsbank bekannt. [No. **39.** S. **147.** ff.] Sie war auch beim Leibesabsagen bei ihrem Bekenntniß geblieben. [No. **44.** S. **155.**] Aber an demselben Tage hatte sie dem ihr zugeschickten Beichtvater noch ein Mal die Bitte vorgetragen, man möge sie doch mit dem Schwerte und nicht mit dem Feuer abthun. S. **156.** No. **45.** Zur Motivirung dieser Bitte hatte sie dem Beichtvater anvertraut, sie sei so unschuldig, „als Er, der Herr Pfarrer.“ Hieraus schöpft der Amtsschösser die Besorgniß, die mit vieler Mühe zum Geständniß vermochte und allein darauf hin verurtheilte Inquisitin möchte am Ende gar die Komödie des endlichen Rechttages benutzen, um ihr Geständniß zur rechten Zeit zu widerrufen. *)

Für den Fall eines solchen Widerrufs verordnete nämlich die

---

*) Als das altgermanische Verfahren mit seiner Öffentlichkeit und Mündlichkeit mehr und mehr fremden, namentlich kanonischen Prozeßgrundsätzen wich, wahrte man das in der Volksmeinung hochgehaltene Herkommen, indem man, auf die Resultate des bereits bis zur eigentlichen Urtheilspublikation [verschieden vom Leibesabsagen. Vgl. No. 44 und No. 50 a. E.] vollendeten Prozesses Bezug nehmend, ein der hergebrachten **Form** entsprechendes „hochnothpeinliches Halsgericht“ oder „endlichen Rechtstag“ abhielt, an welchem pro forma Fürsprechen auftraten, pro forma in alter Weise die Schöffen des Landgerichts das längst gefällte Urtheil fanden u. s. w. [Diese leere Form erhielt sich auch noch nach völligem Untergang der Schöffenverfassung.] Ganz consequent verordnete die Bambergensis Art. 107, daß der Widerruf des durch Gerichtszeugniß erwiesenen Bekenntnißes am endlichen Rechtstage dem Verurtheilten nichts helfen sollte. Weniger konsequent waren die im Text zu besprechenden Bestimmungen der Karolina. Vgl. über das h. n. p. H. G. die Bemerkungen **Bieners** zu den Art. 78. ff. der Karolina in **dessen** Beiträgen zur Geschichte des Inquis. Prozesses.

Karolina Art. 91 Aufschub der Execution und Einholung des Rathes Rechtsverständiger. Wie in allen Fällen, wo die Halsgerichtsordnung ein solches Rathsuchen vorschreibt, so hatte sich auch hier eine bestimmte Praxis gebildet, welche von den um Rath zu befragenden Juristen, den Schöppenstühlen und Spruch-Collegien, befolgt wurde.

Carpzov, wie wir sahen, die Autorität des Halleschen Schöppenstuhls, war nun [a. a. O. CXXVI. 63—72.] der Meinung, daß die Vorschrift der Karolina im Wesentlichen keinen andern Sinn habe, als den, welchen die Bambergensis Art. 107 [S. oben.] hat. Er empfiehlt aber zu mehrerer Sicherheit, das von einem Torquirten abgelegte Geständniß zwei oder drei Tage nach der Tortur vor einem kaiserlichen Notar wiederholen und von diesem unter Zuziehung von zwei Zeugen ein Instrument darüber anfertigen zu lassen; sei das geschehen, so könne der Richter getrost, — also ohne weiteres Rathsuchen, — die Exekution vollstrecken, auch wenn der Verurtheilte sein Bekenntniß am endlichen Rechtstage widerrufen würde.

Diese Theorie Carpzov's stand in gradem Widerspruch zu dem das Rathsuchen ausdrücklich verordnenden Art. 91 der P. G. O. Unser Amts-Schösser befolgte daher zwar seinen Carpzov ganz gewissenhaft [No. 46. 47.], mochte aber doch zweifelhaft sein, ob ihn diese Autorität zu einer so offenbaren Gesetzwidrigkeit berechtige. So entstand die Anfrage an die Halleschen Schöffen unter Berufung auf die Karolina und auf Carpzov. [No. 48]. Das Responsum der Schöffen [No. 49] zeigt, daß auch diese die Ungesetzlichkeit der Carpzov'scheu Ansicht einsahen. Sie „rathen" in Gemäßheit des mehrerwähnten Art. 91, die Braunin eintretenden Falls von Neuem der Tortur zu unterwerfen*) und das hierdurch erzielte Bekenntniß notariell machen zu lassen; hierauf sollen die Acten zur Fällung des Erkenntnisses [das alte Erkenntniß würde mit dem Widerruf des fundamentalen Geständnisses zusammenfallen] abermals eingesandt werden, „worauf ferner ergeht, was Recht ist." Dieser letzte Satz muß, da sonst die ge-

*) Dieser Entscheidung liegt P. G. O. 57 zu Grunde.

rathene Zuziehung eines Notars keinen Sinn hätte, so verstanden werden, daß dann von den Schöffen ein unabänderliches Erkenntniß abgefaßt werden solle.

Der Unterschied zwischen Carpzov's Lehre und dem in Rede stehenden Responsum besteht also darin, daß jene den inconsequenten Artikel 91 simpliciter beseitigt und nur als superfluum für alle Fälle die Anfertigung eines Notariatsinstruments vor dem endlichen Rechttag räth, dieses dagegen in Befolgung des gen. Art. auf Anfertigung eines Notariatsinstruments nach vor h. n. p. H. G. geschehenem Widerruf erkennt.

Schließlich muß dem vorstehend edirten Hexenprozeß auch noch in seiner psychologischen Seite eine besondere Bedeutung vindicirt werden. Wo bleibt die Jarcke'sche Meinung [Hitzig's Annalen I. 431—456. II. 182—194] von dem wirklich in den Hexen vorhandenen Hexenglauben bei Aeußerungen, wie sie S. 94. No. 14. ff. S. 103. No. 76. S. 109. No. 124. S. 112. No. 155. S. 104. No. 88. S. 126. No. 6. S. 128. No. 12. S. 140. No. 5. und bei Gelegenheit des notariellen Bekenntnisses S. 159. 160. zu lesen sind?! Geglaubt hat die Braunin nur an die Wirksamkeit ihrer Liebesmittelchen u. dgl., so gut wie noch heutzutage alte und junge Frauen und Männer an die Wirksamkeit von allerlei dummem Zeuge glauben, ohne recht darüber nachzudenken, was dieser Wirksamkeit zu Grunde liegen solle, entfernt vor Allem von dem Gedanken, daß sie durch den Gebrauch dieser Mittel die Herrschaft des Teufels anerkennen und sein Reich auf Erden mehren wollten. S. 94. Art. 14—17 sind hierfür besonders bezeichnend. Geglaubt hat die Unglückliche aber entschieden nicht an den Unsinn von Brockenfahrt, Teufelsbuhlschaft und deren widerlichem Anhang. Die unter No. 36—38. 45. 47. abgedruckten Piecen zeigen das deutlich. Sie lassen aber auch recht klar den psychologischen Prozeß erkennen, der in der Braunin vorging, ehe sie dahin kam, Angesichts des Scheiterhaufens die vier für sie Tod bringenden lügenhaften „Ja" auszusprechen, die sich in dem Protokoll No. 50. finden.

Die Erzählung in No. 36. verdient noch einen Augenblick Beachtung. Aus den Planeten hat sich die Arme lesen lassen,

daß sie [zu dieser bestimmten Zeit?] eines gewaltsamen Todes sterben müsse. Sie versucht, dieses Verhängniß durch Selbstmord zu erfüllen [No. 35]. Als ihr dieser mißlingt, „gesteht" sie Alles, weil sie — doch sterben muß. Es genüge, auf diesen Punkt hinzudeuten. Er gehört in die Masse der unendlich vielen Zufälligkeiten, die der Verbreitung des Hexenproceß-Unwesens förderlich gewesen sind. Mit Recht würde es für thöricht gelten, wollte man aus unserem Prozesse den Schluß ziehen, daß alle oder wenigstens sehr viele Hexen durch Sterndeuterei zu ihren Bekenntnissen bewogen seien; und doch haben ähnliche „Erklärungsversuche" auch schon ihre Vertreter gefunden: die Ausführungen von Lamberg's*) und Roßhirt's**) haben das mit einem derartigen Schlusse gemein, daß sie einzeln begegnende Zufälligkeiten zu einem die ganze Erscheinung erklärenden Grunde generalisiren.

II.

Ich ergreife die Gelegenheit, um hier ein Bedenken anzuschließen, welches sich gegen die Soldan'sche Darstellung der Entwicklung der Hexenverfolgungen geltend macht.

Die Soldan'sche Ansicht ist diese:

Die dem Germanischen Heidenthum bekannte Zauberei ist nicht als Verbrechen gegen die Religion, [waren doch die bösen Gottheiten gleichwohl Gottheiten!] sondern nur dann strafbar, wenn durch sie ein wirklicher Schade angerichtet wird, wenn sie sich als Verbrechen gegen Leben, Gesundheit oder Vermögen darstellt.***) Charakteristisch hierfür ist das Ineinanderfließen der Begriffe Zauberei und Giftmischerei.****)

---

*) Criminalverfahren bei Hexenprozessen im Bisthum Bamberg während d. J. 1624—1630. Nürnberg. o. J. 8°. S. über das Buch v. Wächter. 95. Soldan. 500. f.

**) Geschichte und System des deutschen Strafrechts. III. 150. f. S. v. Wächter, 310. ff.

***) Zauberei ohne solche schädliche Wirkung machte nur anrüchig, nicht straffällig. Wilda, Strafrecht der Germanen, 963, 964: wo überhaupt die Nachweisungen für das im Text von der heidnischen Zauberei Bemerkte am besten zu finden sind.

****) Veneficae, strigae. lâchenaerinne [ahd. lâhi = medicus,]

Gegen die Realität dieser Zauberei zog nun die sich ausbreitende christliche Lehre in Deutschland [anders, als ungefähr zu derselben Zeit im Römischen Reich Leonis nov. const. 65.] zu Felde. Aus einer im sechsten Jahrhundert entstandenen, dem Augustin untergeschobenen Schrift de spiritu et anima c. 28. wurde die Lehre genommen, die Zauberkünste seien bloße Illusionen, aber — vom Teufel gewirkte Illusionen. *) Und diese Ansicht ging auch über in das decretum Gratiani: c. 12. C. XXVI. qu. 5. [canon Episcopi.] Hören wir die betreffende Stelle aus der Schrift de spir. et an: Quaedam sceleratae mulieres retro post satanam conversae daemonum illusionibus et phantasmatibus seductae credunt et se profitentur nocturnis horis cum Diana Paganorum dea vel cum Herodiade et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias. — — — — cum solus hoc patitur spiritus infidelis, non in animo sed in corpore evenire opinatur. id circo nimis stultus et hebes est, qui haec omnia quae in spiritu fiunt, in corpore accidere arbitratur. Also der Glaube an die Zauberei wurde an den gläubigen Zauberern von der Kirche gerügt, nicht mit Feuer und Schwert, sondern mit Kirchenbuße. **) In gleicher Sünde war aber auch der „stultus et hebes,“ der aus Glauben an die Realität der Zauberei sich gegen die Hexenmeister zu schü-

---

S. Grimm 989. Daß übrigens, da der zur Strafe erforderte Causalzusammenhang zwischen Zauberei und angerichtetem Schaden der Natur der Sache nach meist lediglich im Glauben der Ankläger und ihrer Eideshelfer beruhte, auch zu damaliger Zeit jede „Zaubererin“ strafbar gemacht werden konnte, liegt auf der Hand. Daß dies nicht in dem Maaße geschah, als später, war nicht Grund des materiellen Rechtsgrundsatzes, sondern des Anklage-Verfahrens. Dies ist gegen Trummer 107. Not. 1. zu bemerken. Warum findet er nicht auch in c. 4 C. de maleficis. IX. 18. das Germanische Zurechnungsprincip?!

*) Regino v. Prüm libri duo de eccl. disc. II. 364. und daraus in Burchard v. Worms decretor. libri XX. X. 1. 6. 8. I. 44. u. a. Die hierher gehörigen Stellen auch in der ersten Ausgabe von Grimm's Myth. Anh. S. XXXIII. ff.

**) Vgl. Soldan 87. 91. Grimm 1012. 1015.

tzen versuchte. Ging er in seiner vermeintlichen Nothwehr oder Pflichterfüllung so weit, die Zauberer zu tödten, so hatte er ein bürgerliches Verbrechen begangen, welches nach Kar. des Großen capitulare Paderbrunnense a. 785. c. 6. *) mit dem Schwerte bestraft wurde.

Ganz im Gegensatz zu dieser Verfolgung des Zauberglaubens entwickelte sich in den Ketzerverfolgungen die Ansicht, daß die Zauberei Realität sei, und zwar eine vom Teufel gewirkte Realität, die eben als Teufelswerk, so gut wie die Ketzerei und ohne Rücksicht auf den Erfolg mit dem Feuertode gestraft werden müsse. Diese Vorstellungen entsprangen aus den Verfolgungen der Katharer, Albigenser und Waldenser in Frankreich im 13. Jahrhundert. Und zwar war es zunächst die aus den Verdächtigungen der Gnostiker, namentlich der Ophiten herübergenommene Lehre vom Teufelsbündniß, welche diesen Umschwung der Dinge einleitete. Ihr schloß sich dann die auch schon in frühen Zeiten der christlichen Kirche vorbereitete Lehre von der Teufelsbuhlschaft **) an, und nichts lag näher, als endlich auch noch die immer noch im Volksglauben feststehenden Zaubereien als eine reale Wirkung jenes Teufelsverkehrs mit den Ketzern in Verbindung zu bringen. Abgeschlossen ist diese Entwicklung in Frankreich im 14. Jahrhundert; sie äußerte ihre Wirkung auf Deutschland im 15. Jahrhundert, und wurde ihr Resultat hier am Ende desselben Jahrh. durch die Bulle Innocenz VIII. v. 5 Dec. 1484 Summis desiderandis und den in Folge derselben abgefaßten malleus maleficarum mit traurigem Erfolge fixirt. ***)

Somit war das Princip des canon Episcopi ****) über den

---

*) Pertz, Leg. I. 48. 49.

**) In einer διαθήκη τοῦ κυρίου, zuerst veröffentlicht von Lagarde, reliqu. iuris eccles. antiqu. 1856. p. 81. l. 28. seq. wird zu den satanischen Wirkungen zur Zeit der Christenverfolgungen unter Valerian gerechnet: γυναῖκες τέξονται τέκνα τετράποδα, αἱ δὲ πνεύματα μόνον τέξονται, αἱ δὲ παρὰ τῶν πνευμάτων ἀκαθάρτων τέξονται τὰ βρέφη αὐτῶν. Mittheilung von Herrn Licentiat Dr. Böhmer hier.

***) Ausführungen und Nachweisungen bei Soldan Capitel 4—12.

****) Als Curiosität verdient bemerkt zu werden, daß noch im

Haufen geworfen: an Stelle der Verfolgung des vom Teufel gewirkten Zauberglaubens war die Verfolgung einer angeblichen Zauberrealität getreten, die sich aber von der heidnischen Bestrafung der Zauberer wesentlich dadurch unterschied, daß man dabei die Ursache der Zauberei, also den Teufelspact als das essentiale hinstellte, ohne weiter auf den angerichteten oder nicht angerichteten Schaden Rücksicht zu nehmen. Diese Zauberei neuen Styls war also ein Verbrechen gegen die Religion. —

So Soldan. Seine Darstellung ist durchaus quellenmäßig. Das wichtige durch ihn gewonnene Resultat, daß die Hexenverfolgung drei wohl von einander zu scheidende Phasen durchgemacht hat, daß die Hexenverfolgung neueren Styls sich nicht unmittelbar an die alten Styls angeschlossen hat, ist gewiß auch von Grimm in der zweiten Auflage der Mythologie viel zu wenig berücksichtigt. — Jarcke's wunderlicher Wahn von einer „falschen geistigen Richtung und moralischen Krankheit," als welche sich die Hexerei activ in den Gemüthern der Hexen darstellen soll,*) — beiläufig gesagt eine fast ebenso unwahrscheinliche Annahme, als die, welche den Anschuldigungen gegen Ketzer und Zauberer überhaupt zu Grunde lag —, wird durch eben diese Resultate m. E. besser oder gründlicher widerlegt, als durch die an sich richtigen neueren Einwendungen v. Wächters.

Bei alledem aber scheint Soldan auch seinerseits sich vor

Jahre 1459 der Spanier Alphons de Spina [Fortalitium Fidei contra Judaeos] die Hexenverfolgungen seiner Zeit durch den strafbaren Hexenglauben mit Bezug auf den can. Episcopi motiviren wollte. Noch interessanter ist es, zu sehen, wie einer der ersten Kämpfer gegen den Hexenwahn neuen Styls sein Streben darauf richtet, die Kirche wieder auf ihren früher eingenommenen Standpunkt zurückzuführen: Ulrich Molitor [tract. de lamiis et pythonicis mulieribus. 1489] will die Hexen bestraft wissen wegen ihres Abfalls von Gott, nicht aber weil sie wirklich Teufelsbünde und Zauberwerke geschlossen und geübt hätten. Vgl. v. Wächter S. 283.

*) S. v. Wächter namentlich S. 303 ff. und Soldan S. 497 ff.

einer Einseitigkeit der Untersuchung nicht gehörig gewahrt zu haben: er hat der Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Bezug auf Hexenprozesse so gut wie gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Wo er rechtsgeschichtliche Ausführungen macht, geschieht es offenbar mit dem Bestreben, die Rechtsquellen à tous prix mit seinen Resultaten in Einklang zu bringen.

An diesem Orte kann schon aus Rücksicht auf den Raum nur eine kurze Ausführung zur Motivirung des Gesagten Platz finden. Ich gehe dabei von der, Note 8 erwähnten, Constitution Kurf. August's von Sachsen [1572] aus. Die betr. Worte lauten: „So iemands in Vergessung seines Christlichen Glaubens, „mit dem Teuffel Verbündniß aufrichtet, umgeht, oder zu schaffen „hat, dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemands „Schaden zufüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet „und gestraffet werden soll. — Do aber ausserhalb solcher „Verbündnisse iemands mit Zauberey Schaden „thut, derselbige sey groß oder geringe: So soll „der Zauberer, Mann oder Weibes-Person mit „dem Schwerdt gestraffet werden.“ —

Aehnliches verfügt das Hamburger Stadtrecht 1603—1605 IV, 2.*) „Die Zauberer und Zauberinnen, die mit verbotenen „Mitteln dem Menschen oder dem Vieh an Leib und Leben Scha„den zufügen, oder auch die aus bösem Vorsatz von Gott und „seinem heiligen Wort vergessentlich abtreten, und mit dem bösen „Feind — — Verbündnisse machen, werden — — — mit Feuer „oder mit dem Schwerte am Leben gestraft.“ Also in diesen beiden Gesetzen wird von der aus Teufelsbündniß hervorgehenden Hexerei eine Zauberei unterschieden, welche nur vom Gesichtspunkte des dadurch angerichteten Schadens aus, nicht an sich strafbar ist. Weiter rückwärts belegt die Karolina Art. 109 nur die letztere Art der Zauberei mit einer bestimmten Strafe und erwähnt vom Teufelspacte nichts. Eine Ähnlichkeit dieser vom Gesichtspunkte des Schadens bestraften Zauberei mit der alten Zu-

*) Trummer. 123. §. 16.

sammenstellung von „veneficae“ und „strigae“ läßt sich doch wohl nicht in Abrede stellen. Es wird also noch im 16. Jahrhundert der Zauberei neuen Styls etwas der alten Zauberei Ähnliches gegenübergestellt, und beide Arten werden für strafbar erklärt. Nun muß man freilich für dieses Etwas zugeben, daß es seine nächste, oder doch seine angeführte Quelle *) im Römischen Rechte hat. Auch Sebastian Brand's Klagspiegel Theil II, Rubr. De maleficis et mathematicis, **) sowie die Glosse zu Sachsenspiegel II, 13. §. 7 beweisen, daß das Römische Recht auch auf diese Lehre seinen Einfluß geübt hat. Aber schon an sich unwahrscheinlich ist es, daß die fragliche Ähnlichkeit so brevi manu und ohne Anschluß an schon bestehendes Einheimische aus dem fremden Rechte eingeschwärzt sein sollte. Und diese Unwahr-

---

*) Die Augusteische Constitution verweist im Eingange des Ganzen auf die kaiserlichen Rechte.

**) Es mag hier bemerkt werden daß Ulrich Tengler in seinem Laienspiegel eine eigenthümliche Stellung zu der Frage einnimmt. Ganz Unrecht thut ihm Soldan. 286, wenn er sagt, T. berühre die Zauberei nur in dem Capitel „von Todtschlägen und andern Entleibungen," der theologische Gesichtspunkt sei ihm fremd, er berufe sich nur auf Römisches Fundament. 3 Blätter nach der angegebenen Rubrik folgt ein langes Capitel von „käczerey, warsagen, schwarczer kunst, zauberey, vnholden etc." in welchem T. sowohl die Zauberei alten Styls, welche er mit dem can. Episcopi für einen unchristlichen Wahn erklärt, als die neuen Styls ausführlich behandelt. Er giebt nicht undeutlich zu verstehen, daß er auch diese Teufelsbündnisse, Teufelsbuhlschaften u. s. w. für dummes Zeug halte. „Vnd von den vnholden oder häxen „im latein phitonisse oder malefici genent — — wil beschwärlich und „mißlich den grund in diz teütsch büchlein mit kürtz anzuzaigen, vß „manigerley vrsachen. Wann vnserm Christenlichen glauben merklich an „diesem übel gelegen, vnd not ist das von sölliger materi fürsichtigklich „gehandelt werd, — — —" „ist in menschlicher vernunfft nit liederlich „zu begreiffen, zu wissen oder glauben, wann darumm bey den rechtgeleerten etwo manigerlay zweifel vnd disputation entstanden, als ob „nichts an sölligen käczerlichen gebrauch der vnholden, noch zu glauben „seye. — — —"

scheinlichkeit wird noch größer, wenn man Sachsenspiegel II. 13. §. 7 berücksichtigt, eine Stelle, welche von dort in andere Rechtsquellen unverändert*) übergegangen ist. [Z. B. Goslar. Stat. ed. Göschen, 38,20 ff. Hamburg. Stadtr. 1270. XII. 8. [Lappenberg] und hieraus in Lüb. Recht. ed. Hach III. 400.] Die Stelle lautet: Swelk kersten man oder wif ungelovich is nnde mit tovere umme gat, oder mit vorgiftnisse unde des verwunneu wirt den sal man uppe'r hort bernen. Woher kennt denn der Sachsenspiegel die Zauberei? Die Zauberei neuen Styls war damals [13. Jahrhundert] selbst in Frankreich erst im ersten Entstehen. Also wird man wohl sich dazu verstehen müssen, hier die Zauberei als die Zauberei der alten Zeit anzusehen, worauf auch die Zusammenstellung mit Vergiftung hinzeigt. Die Verbindung der „Zauberei und Vergistniß" mit dem Unglauben kann nicht irre machen. Sie beweist höchstens eine Modifikation der alten Grundsätze über Zauberei. **) Aus dem Sachsenspiegel ging diese Stelle auch in den Schwabenspiegel [Ausg. v. Laßberg 174b] über. Ein späterer Codex desselben fügte [v. L. 368. I.] hier zu der Bestimmung des Sachsenspiegels eigens noch eine über Teufelspacta hinzu.

Ist aber der soeben bezeichnete Zusammenhang der betreffenden Bestimmungen des weltlichen Rechts mit den Bestimmungen der Volksrechte über Zauberei in der Wahrheit begründet, so ergiebt sich, daß die Bemühungen der Kirche und Karls des Grossen gegen den Zauberglauben nicht bloß am Volksglauben, sondern selbst am Rechtsleben ziemlich spurlos vorübergegangen sind. Dies Resultat aber würde der Soldan'schen Auffassung, die der Kirche alle Schuld an den Hexenverfolgungen

---

*) Die Abweichungen des Hamburger Stadtrechts, welche Trummer S. 102. ff. finden will, halte ich nicht für Abweichungen. Das „mit der verschen daet begrepen werd" für das „verwunnen wirt" des Sachsenspiegels, ist eine Uebersetzung und keine Abweichung.

**) In vier guten Handschriften fehlt übrigens das „ungelovich is unde" S. Homeyer's Ausgabe.

der späteren Zeit zuschreibt, einigen Eintrag thun. Soldan hat übrigens wenigstens die Stelle des Sachsenspiegels und die Augusteische Constitution berührt, aber m. E. doch allzuflüchtig, jeden Falls unbefriedigend behandelt.

Ich schließe diese Zeilen mit ein paar Worten über die Ansicht Biener's [Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft XII. 122—128.] „Das Abnehmen dieser Prozesse erklärt sich ganz „einfach aus dem eintretenden Religionsindifferentismus, welcher „ein Stück der sogenannten neueren Aufklärung ist." — Ähnlich hat sich in demselben Jahre auch Trummer [S. 100. f.] ausgesprochen. v. Wächter S. 314—316 tritt dem auf das Entschiedenste entgegen. Ich sehe nicht, mit welchem Rechte. Hätte der Religionsindifferentismus nicht auch mindestens indifferent gemacht gegen die Bedeutung der Lehren der heiligen Schrift über den Teufel: so hätte es nicht gelingen können, dadurch, daß man die Wirksamkeit des Teufels ganz und gar leugnete, einen so entscheidenden Einfluß auf Abschaffung der Hexenprozesse zu üben, wie dies Balthasar Bekker*) [De Betoverde Wäreld. Amsterd. 1691] doch gethan hat. Daß aber eine solche Gleichgültigkeit, ein solches vornehmes Sichhinwegsetzen über Lehren der heiligen Schrift, wie es bei dem dankbaren Publikum, welches Bekker fand, vorausgesetzt werden muß, ein Product der falschen Aufklärung ist, scheint an sich klar. Die falsche Aufklärung hat also sicher mitgewirkt zum Abkommen der Hexenprozesse, — wohl das Einzige, was wir dieser Art Aufklärung zu danken haben! Dr. Boehlau.

---

*) Vgl. über ihn Trummer S. 100. Not. 4. v. Wächter 285. Auszüge bei Soldan. 432. ff., dessen Urtheil über B. natürlich ein ganz anderes ist!

Nachweisung

über

Einnahme und Ausgabe

des Thüringisch-Sächsischen Vereins

in den Jahren 1847 bis 1855.

I. Einnahme.

	Beitrag pro	Mtthlgn. Bd.	thlr.
Se. Maj. FRIEDRICH WILHELM IV. König v. Preussen, Protector des Vereins . .	1847-55.	—	27[illegible]
Se. Königl. Hoheit Prinz CARL v. Preussen.	1847-55.	—	19[illegible]
Se. Hoheit der regierende Herzog ERNST v. Sachsen-Coburg-Gotha	1847-55.	—	13[illegible]
Se. Hoh. der regierende Herzog ALEXANDER CARL von Anhalt-Bernburg	—	—	1[illegible]
Se. Durchl. der regierende Fürst GUENTHER v. Schwarzburg-Sondershausen . . .	1847-55.	—	9[illegible]
Se. Hoheit der Prinz JOHANN, Herzog zu Sachsen	—	VI-VIII	1[illegible]
Diese Beiträge sind in Golde gewährt, und das Agio davon am Schlusse vereinnahmt.)			
Hr. AMBIS, Dr. u. Professor in Mühlhausen . . .	1847—52	VIII.	8[illegible]
„ AUGUSTIN, Oberprediger zu Halberstadt . . .	1843—53	VII-VIII.	1[illegible]
„ v. BASSEWITZ, Landrath a. D. in Halle . . .	1847—55	VIII.	1[illegible]
„ BEHRENDS, Pastor in Nordgermersleben . . .	1845—52	—	8[illegible]
„ BEUTH, wirkl. Geheimer Rath in Berlin . . .	—	VII-VIII.	4[illegible]
„ BISCHOFF, Salinen-Director in Dürrenberg . .	1846—53	VII-VIII.	1[illegible]
„ BLANC, Dr. Professor, Domprediger in Halle .	1847—55	—	9[illegible]
„ BODE, Stadt-Director in Braunschweig	—	VIII.	4[illegible]
„ BOHN, Baumeister in Sondershausen (Entrée) .	1848	VIII.	6[illegible]
„ BORNMUELLER, Oekonom in Suhl	—	VIII.	2[illegible]
Latus	—	—	794[illegible]

Jeder Band der Mittheilungen, bestehend aus vier zwanglosen Heften, ist für den Pränumerationspreis von 3 Rthlr. 6 Sgr., jedes einzelne Heft für den Preis von 24 Sgr. durch alle Königl. Postanstalten der preußischen Staaten zu beziehen. Der Ladenpreis im Buchhandel beträgt 4 Thaler. Der Preis der früher erschienenen 8 Bände ist für die Mitglieder des Vereins auf 8 Thaler herabgesetzt, und der Vereinssekretair zur Verabfolgung derselben unter dieser Bedingung ermächtigt worden.

Das Präsidium des Thüringisch-Sächsischen Vereines.

Inhalt.

Zur Nachricht.

Wie am Schlusse des „Vorberichtes" eingehender gemeldet worden ist, soll die dem Vereine bisher gewährte Portofreiheit, laut Verfügung des Königlichen General-Post-Amtes, mit dem 1. October 1857 aufhören. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntnis bringen, ersuchen wir diejenigen, welche Briefe oder Pakete an den Verein zu senden beabsichtigen, von der bisher üblichen Bezeichnung „portofreie Angelegenheit" Abstand zu nehmen. Wir behalten uns vor, über den Erfolg unserer Bemühungen in dieser Angelegenheit seiner Zeit zu berichten. — Zugleich erlauben wir uns in Erinnerung zu bringen, daß im nothwendigen Interesse der Ordnung und der Erhaltung des Vereines, der Herr Cassierer ermächtigt und beauftragt ist, von denjenigen Mitgliedern, welche mit Entrichtung ihrer Beiträge an die Kasse über ein Jahr im Rückstande geblieben sind, die gedachten betreffenden Beiträge durch Postvorschuß zu erheben.

Das Präsidium.